Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0555(COD)

19.5.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 3324 - 3637

Entwurf eines Berichts
Christian Ehler, Dan Nica
(PE784.506v01-00)

Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0555 – 2025/0555(COD))

Änderungsantrag 3324
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel VII – Abschnitt 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3 ***WELTRAUMSYSTEME UND DURCHFÜHRUNG DER WELTRAUMPOLITIK***	3 ***WELTRAUMPROGRAMM DER UNION***

Or. en

Begründung

Durch die Änderung werden Rechtsklarheit und Kohärenz verbessert, indem ausdrücklich auf das Weltraumprogramm der Union Bezug genommen wird.

Änderungsantrag 3325
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel VII – Abschnitt 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3 ***WELTRAUMSYSTEME UND DURCHFÜHRUNG DER WELTRAUMPOLITIK***	3 ***WELTRAUMPROGRAMM DER UNION***

Or. en

Änderungsantrag 3326
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Falls erforderlich, können über das Jahr 2034 hinaus Mittel zur Deckung von Ausgaben, die zur Erfüllung der in diesem Abschnitt gesetzten Ziele

erforderlich sind, in den Unionshaushalt aufgenommen werden, um die Verwaltung von Maßnahmen sicherzustellen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, und um kritische operative Tätigkeiten und die Bereitstellung von Diensten zu finanzieren.

Or. en

Begründung

Weltrauminfrastrukturen erfordern eine Betriebskontinuität über einen langen Zeitraum, d. h. über einen einzigen MFR-Zyklus hinaus. Mit diesem Änderungsantrag wird die Kontinuität kritischer Dienste und Operationen sichergestellt.

Änderungsantrag 3327
Yvan Verougstraete, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Falls erforderlich, können über das Jahr 2034 hinaus Mittel zur Deckung von Ausgaben, die zur Erfüllung der in diesem Abschnitt gesetzten Ziele erforderlich sind, in den Unionshaushalt aufgenommen werden, um die Verwaltung von Maßnahmen sicherzustellen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, und um kritische operative Tätigkeiten und die Bereitstellung von Diensten zu finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 3328
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Komponenten	Komponenten ***des Weltraumprogramms der Union***

Or. en

Änderungsantrag 3329
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Komponenten	***Spezifische Tätigkeiten und*** Komponenten

Or. en

Änderungsantrag 3330
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Komponenten	***Spezifische Tätigkeiten und*** Komponenten

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird dem Dienstleistungsansatz Vorrang eingeräumt, der auf den Ansatz einer Haushaltsuntergrenze für den Weltraum als Ganzes bzw. eines Haushalts für i) staatliche Dienste und ii) nichtstaatliche Dienste (d. h. Sicherstellung auf höchster Ebene, dass das Programm nach Weltraumdiensten und nicht nach System-/Programmkomponenten strukturiert ist) gemäß den neuen Absätzen in Artikel 58 „Ansatz mit Orientierung an den integrierten Weltraumdiensten der Union“ und „Aktionsplan zur Unterstützung der synergetischen Nutzung von Weltraumdaten und -diensten in allen Politikbereichen der Union“ abgestimmt wird.

Änderungsantrag 3331

Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Komponenten	***Spezifische Tätigkeiten und*** Komponenten

Or. en

Änderungsantrag 3332
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die im Rahmen dieses Abschnitts unterstützten Tätigkeiten folgen einem dienstorientierten Ansatz, der darauf abzielt, den Endnutzern integrierte Weltraumdienste der Union bereitzustellen. Die Dienste werden gegebenenfalls für folgende Nutzer entwickelt und diesen bereitgestellt:
	a) staatliche Nutzer, einschließlich der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, der Behörden der Mitgliedstaaten und der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Stellen, wie vom jeweiligen Mitgliedstaat beschlossen; und
	b) nichtstaatliche Nutzer, darunter Wirtschaftsakteure und Forschungseinrichtungen.
	Mit diesen Diensten wird erforderlichenfalls dafür gesorgt, dass die verschiedenen Weltraumkomponenten der Union, darunter Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT), Erdbeobachtung (EO), sichere Konnektivität und Weltraumlageerfassung, zusammengeführt werden, damit kohärente, souveräne und interoperable weltraumgestützte Lösungen, die den Erfordernissen des Endnutzers gerecht

werden, bereitgestellt werden können. Die Bereitstellung der Dienste erfolgt über interoperable Benutzerschnittstellen, Dienstplattformen und Terminals, die einen nahtlosen Zugang zu den Weltraumfähigkeiten der Union ermöglichen. Gegebenenfalls kann die Union bei ihren Unterstützungsmaßnahmen denjenigen Fähigkeiten zur Bereitstellung von Diensten Vorrang einräumen, die auf die Belange staatlicher Nutzer ausgerichtet sind, und gleichzeitig die Zugänglichkeit und Verwendung von Diensten für nichtstaatliche Nutzer sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 3333
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1a) Aktionsplan zur Unterstützung der synergetischen Nutzung von Weltraumdaten und -diensten in allen Politikbereichen der Union
	Mit Unterstützung der Agentur fördert die Kommission insbesondere die kombinierte Nutzung von Weltraumdaten und -diensten der Union und die Einführung integrierter Weltraumdienste der Union für staatliche und nichtstaatliche Nutzer mit dem Ziel, die europäische Dimension strategischer Lieferketten, einschließlich derjenigen, die für boden- und weltraumgestützte Infrastrukturen und kritische Technologien von Bedeutung sind, schrittweise zu stärken, um die strategische Autonomie, Resilienz und Sicherheit der Union bis zum Ende des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens (2028-2034) zu verbessern.
	Zu diesem Zweck erstellt die Kommission

einen Aktionsplan zur Unterstützung der synergetischen Nutzung von Weltraumdaten und -diensten in allen Politikbereichen der Union, auch in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung, Schutz des menschlichen Lebens und kommerzielle Anwendungen.

Bei der Zielgruppe der staatlichen Nutzer wird besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Sicherheit und Resilienz gelegt, unter anderem durch die Einführung fortschrittlicher integrierter Dienste auf Unionsebene.

Bei den nichtstaatlichen Nutzern wird mit dem Aktionsplan die Einführung weltraumgestützter Lösungen durch öffentliche und private Interessenträger gefördert und die Entwicklung integrierter weltraumgestützter Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen unterstützt, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten Raumfahrtindustrie der Union im Sinne von Artikel 66 gestärkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 3334
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Weltraumsysteme und die Weltraumpolitik der Union ***werden*** insbesondere über die folgenden Komponenten umgesetzt:	***Das Weltraumprogramm der Union stellt den Hauptrahmen für*** die ***Umsetzung der*** Weltraumpolitik der Union ***dar. Mit dem Programm wird für die Kontinuität, die Entwicklung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des autonomen Weltraumsystems der Union sowie der zugehörigen Infrastrukturen, Daten, Produkte und Dienste gesorgt, die der Unterstützung der Politik und der operativen Anforderungen der Union***

dienen, und gleichzeitig zur Festlegung, Koordinierung und Verwirklichung der Unionsziele im Bereich Weltraum beigetragen. Das Programm wird insbesondere über die folgenden Komponenten umgesetzt:

Or. en

Änderungsantrag 3335
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ortung, Navigation und Zeitgebung (Positioning, Navigation and Timing – PNT), einschließlich Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten;	a) Ortung, Navigation und Zeitgebung (Positioning, Navigation and Timing – PNT), einschließlich Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten; ***sowie zugehörige Fähigkeiten zur Erkennung und Minderung von Interferenzen, einschließlich Überwachungsdienste im Bereich Hochfrequenzstörungen;***

Or. en

Änderungsantrag 3336
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ortung, Navigation und Zeitgebung (Positioning, Navigation and Timing – PNT), einschließlich Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten;	a) Ortung, Navigation und Zeitgebung (Positioning, Navigation and Timing – PNT), einschließlich Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten***, sowie zugehörige Fähigkeiten zur Erkennung und Minderung von Interferenzen, einschließlich Überwachungsdienste im Bereich Hochfrequenzstörungen***;

Or. en

Änderungsantrag 3337
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ortung, Navigation und Zeitgebung (Positioning, Navigation and Timing – PNT), einschließlich Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten;	a) Ortung, Navigation und Zeitgebung (Positioning, Navigation and Timing – PNT), einschließlich Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten; ***sowie zugehörige Fähigkeiten zur Erkennung und Minderung von Interferenzen, einschließlich Überwachungsdienste im Bereich Hochfrequenzstörungen;***

Or. en

Änderungsantrag 3338
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ortung, Navigation und Zeitgebung (Positioning, Navigation and Timing – PNT), einschließlich Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten;	a) Ortung, Navigation ***und*** Zeitgebung (Positioning, Navigation and Timing – PNT), einschließlich Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten ***(Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems)***;

Or. en

Änderungsantrag 3339
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) technologische Souveränität,	g) technologische Souveränität,

Forschung und Innovation.	Forschung und Innovation***, auch in Verknüpfung mit verteidigungsbezogenen Anforderungen für Weltraumtätigkeiten, einschließlich Verteidigungsbereitschaft***. ***Die nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Abschnitt angenommenen Arbeitsprogramme integrieren die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil und berücksichtigen sowohl die Kohärenz mit diesen Maßnahmen als auch die spezifischen Vorschriften gemäß diesem Abschnitt.*** ***Die Kommission nimmt im Wege von Durchführungsrechtsakten Arbeitsprogramme an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 3340
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) technologische Souveränität, Forschung und Innovation.	g) technologische Souveränität, Forschung und Innovation***, auch in Verknüpfung mit verteidigungsbezogenen Anforderungen für Weltraumtätigkeiten, einschließlich Verteidigungsbereitschaft***.

Or. en

Änderungsantrag 3341
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) technologische Souveränität, Forschung und Innovation.	g) technologische Souveränität, Forschung und Innovation ***für Weltraumtätigkeiten, einschließlich Verteidigungsbereitschaft***.

Or. en

Änderungsantrag 3342
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Abschnitt angenommenen Arbeitsprogramme integrieren die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil und berücksichtigen sowohl die Kohärenz mit diesen Maßnahmen als auch die spezifischen Vorschriften gemäß diesem Abschnitt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3343
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Abschnitt angenommenen Arbeitsprogramme	Die nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Abschnitt angenommenen Arbeitsprogramme

integrieren die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil und berücksichtigen sowohl die Kohärenz mit diesen Maßnahmen als auch die spezifischen Vorschriften gemäß diesem Abschnitt.

integrieren die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil und berücksichtigen sowohl die Kohärenz mit diesen Maßnahmen als auch die spezifischen Vorschriften gemäß diesem Abschnitt.

Die Kommission nimmt im Wege von Durchführungsrechtsakten Arbeitsprogramme an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 3344
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Abschnitt angenommenen Arbeitsprogramme ***integrieren*** die ***im Rahmen*** der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm „Horizont Europa“] ***geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil*** und berücksichtigen ***sowohl die Kohärenz mit diesen Maßnahmen als auch*** die spezifischen Vorschriften gemäß diesem Abschnitt.	Die nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Abschnitt angenommenen Arbeitsprogramme ***stellen*** die ***Kohärenz mit*** der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm „Horizont Europa“] ***sicher*** und berücksichtigen die spezifischen Vorschriften gemäß diesem Abschnitt.

Or. en

Änderungsantrag 3345
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ansatz mit Orientierung an den integrierten Weltraumdiensten der Union
	Die im Rahmen dieses Abschnitts unterstützten Tätigkeiten folgen einem dienstorientierten Ansatz, der darauf abzielt, den Endnutzern integrierte Weltraumdienste der Union bereitzustellen.
	Die Dienste werden gegebenenfalls für folgende Nutzer entwickelt und diesen bereitgestellt:
	a) staatliche Nutzer, einschließlich der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, der Behörden der Mitgliedstaaten und der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Stellen, wie vom jeweiligen Mitgliedstaat beschlossen; und
	b) nichtstaatliche Nutzer, darunter Wirtschaftsakteure und Forschungseinrichtungen.
	Mit diesen Diensten wird erforderlichenfalls dafür gesorgt, dass die verschiedenen Weltraumkomponenten der Union, darunter Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT), Erdbeobachtung (EO), sichere Konnektivität und Weltraumlageerfassung, zusammengeführt werden, damit kohärente, souveräne und interoperable weltraumgestützte Lösungen, die den Erfordernissen des Endnutzers gerecht werden, bereitgestellt werden können.
	Die Bereitstellung der Dienste erfolgt über interoperable Benutzerschnittstellen, Dienstplattformen und Terminals, die einen nahtlosen Zugang zu den Weltraumfähigkeiten der Union ermöglichen. Gegebenenfalls kann die Union bei ihren Unterstützungsmaßnahmen denjenigen Fähigkeiten zur Bereitstellung von Diensten Vorrang einräumen, die auf die Belange staatlicher Nutzer ausgerichtet

sind, und gleichzeitig die Zugänglichkeit und Verwendung von Diensten für nichtstaatliche Nutzer sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 3346
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) (-1a) Ansatz mit Orientierung an den integrierten Weltraumdiensten der Union: Die im Rahmen dieses Abschnitts unterstützten Tätigkeiten folgen einem dienstorientierten Ansatz, der darauf abzielt, den Endnutzern integrierte Weltraumdienste der Union bereitzustellen.
	Die Dienste werden gegebenenfalls für folgende Nutzer entwickelt und diesen bereitgestellt:
	a) staatliche Nutzer, einschließlich der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, der Behörden der Mitgliedstaaten und der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Stellen, wie vom jeweiligen Mitgliedstaat beschlossen; und
	b) nichtstaatliche Nutzer, darunter Wirtschaftsakteure und Forschungseinrichtungen.
	Mit diesen Diensten wird erforderlichenfalls dafür gesorgt, dass die verschiedenen Weltraumkomponenten der Union, darunter Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT), Erdbeobachtung (EO), sichere Konnektivität und Weltraumlageerfassung, zusammengeführt werden, damit kohärente, souveräne und interoperable weltraumgestützte Lösungen, die den Erfordernissen des Endnutzers gerecht werden, bereitgestellt werden können.

Die Bereitstellung der Dienste erfolgt über interoperable Benutzerschnittstellen, Dienstplattformen und Terminals, die einen nahtlosen Zugang zu den Weltraumfähigkeiten der Union ermöglichen. Gegebenenfalls kann die Union bei ihren Unterstützungsmaßnahmen denjenigen Fähigkeiten zur Bereitstellung von Diensten Vorrang einräumen, die auf die Belange staatlicher Nutzer ausgerichtet sind, und gleichzeitig die Zugänglichkeit und Verwendung von Diensten für nichtstaatliche Nutzer sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 3347
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) (-1b) Aktionsplan zur Unterstützung der synergetischen Nutzung von Weltraumdaten und -diensten in allen Politikbereichen der Union
	Mit Unterstützung der Agentur fördert die Kommission insbesondere die kombinierte Nutzung von Weltraumdaten und -diensten der Union und die Einführung integrierter Weltraumdienste der Union für staatliche und nichtstaatliche Nutzer mit dem Ziel, die europäische Dimension strategischer Lieferketten, einschließlich derjenigen, die für boden- und weltraumgestützte Infrastrukturen und kritische Technologien von Bedeutung sind, schrittweise zu stärken, um die strategische Autonomie, Resilienz und Sicherheit der Union bis zum Ende des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens (2028-2034) zu verbessern.
	Zu diesem Zweck erstellt die Kommission

einen Aktionsplan zur Unterstützung der synergetischen Nutzung von Weltraumdaten und -diensten in allen Politikbereichen der Union, auch in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung, Schutz des menschlichen Lebens und kommerzielle Anwendungen.

Bei der Zielgruppe der staatlichen Nutzer wird besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Sicherheit und Resilienz gelegt, unter anderem durch die Einführung fortschrittlicher integrierter Dienste auf Unionsebene.

Bei den nichtstaatlichen Nutzern wird mit dem Aktionsplan die Einführung weltraumgestützter Lösungen durch öffentliche und private Interessenträger gefördert und die Entwicklung integrierter weltraumgestützter Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen unterstützt, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten Raumfahrtindustrie der Union im Sinne von Artikel 66 gestärkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 3348
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Aktionsplan zur Unterstützung der synergetischen Nutzung von Weltraumdaten und -diensten in allen Politikbereichen der Union
	Mit Unterstützung der Agentur fördert die Kommission insbesondere die kombinierte Nutzung von Weltraumdaten und -diensten der Union und die Einführung integrierter Weltraumdienste der Union für staatliche und nichtstaatliche Nutzer mit dem Ziel, die europäische Dimension strategischer Lieferketten, einschließlich

derjenigen, die für boden- und weltraumgestützte Infrastrukturen und kritische Technologien von Bedeutung sind, schrittweise zu stärken, um die strategische Autonomie, Resilienz und Sicherheit der Union bis zum Ende des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens (2028-2034) zu verbessern.

Zu diesem Zweck erstellt die Kommission einen Aktionsplan zur Unterstützung der synergetischen Nutzung von Weltraumdaten und -diensten in allen Politikbereichen der Union, auch in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung, Schutz des menschlichen Lebens und kommerzielle Anwendungen.

Bei der Zielgruppe der staatlichen Nutzer wird besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Sicherheit und Resilienz gelegt, unter anderem durch die Einführung fortschrittlicher integrierter Dienste auf Unionsebene.

Bei den nichtstaatlichen Nutzern wird mit dem Aktionsplan die Einführung weltraumgestützter Lösungen durch öffentliche und private Interessenträger gefördert und die Entwicklung integrierter weltraumgestützter Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen unterstützt, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten Raumfahrtindustrie der Union im Sinne von Artikel 66 gestärkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 3349
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die gemäß diesem Abschnitt unterstützte Komponente Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT)	(1) Die gemäß diesem Abschnitt unterstützte Komponente Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT)

(Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten) stellt langfristige, dem neuesten Stand der Technik entsprechende und sichere Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsdienste bereit, und zwar ohne Unterbrechung, auch unter ungünstigen Bedingungen, und – wenn möglich – auf globaler Ebene; sie ist außerdem in der Lage, die politischen Prioritäten der Union zu unterstützen.

(Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten) stellt langfristige, dem neuesten Stand der Technik entsprechende und sichere Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsdienste bereit, und zwar ohne Unterbrechung, auch unter ungünstigen Bedingungen, und – wenn möglich – auf globaler Ebene; sie ist außerdem in der Lage, die politischen Prioritäten der Union zu unterstützen.

Mit den PNT-Diensten werden sowohl nichtstaatliche als auch staatliche Nutzer unterstützt und Synergien mit anderen Weltraumkomponenten der Union gefördert, um die Entwicklung integrierter weltraumgestützter Anwendungen und Produkte auf der Grundlage der kombinierten Nutzung von Ortungs-, Erdbeobachtungs- und sicheren Kommunikationsfähigkeiten zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 3350
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die gemäß diesem Abschnitt unterstützte Komponente Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT) (Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten) stellt langfristige, dem neuesten Stand der Technik entsprechende und sichere Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsdienste bereit, und zwar ohne Unterbrechung, auch unter ungünstigen Bedingungen, und – wenn möglich – auf globaler Ebene; sie ist außerdem in der Lage, die politischen Prioritäten der Union zu unterstützen.	(1) Die gemäß diesem Abschnitt unterstützte Komponente Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT) (Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten) stellt langfristige, dem neuesten Stand der Technik entsprechende und sichere Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsdienste bereit, und zwar ohne Unterbrechung, auch unter ungünstigen Bedingungen, und – wenn möglich – auf globaler Ebene; sie ist außerdem in der Lage, die politischen Prioritäten der Union zu unterstützen. ***Mit den PNT-Diensten werden sowohl nichtstaatliche als auch staatliche Nutzer***

unterstützt und Synergien mit anderen Weltraumkomponenten der Union gefördert, um die Entwicklung integrierter weltraumgestützter Anwendungen und Produkte auf der Grundlage der kombinierten Nutzung von Ortungs-, Erdbeobachtungs- und sicheren Kommunikationsfähigkeiten zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 3351
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die gemäß diesem Abschnitt unterstützte Komponente Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT) ***(***Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten***)*** stellt langfristige, dem neuesten Stand der Technik entsprechende und sichere Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsdienste bereit, und zwar ohne Unterbrechung, auch unter ungünstigen Bedingungen, und – wenn möglich – auf globaler Ebene; sie ist außerdem in der Lage, die politischen Prioritäten der Union zu unterstützen.	(1) Die gemäß diesem Abschnitt unterstützte Komponente Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT)***, einschließlich der*** Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten***,*** stellt langfristige, dem neuesten Stand der Technik entsprechende und sichere Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsdienste bereit, und zwar ohne Unterbrechung, auch unter ungünstigen Bedingungen, und – wenn möglich – auf globaler Ebene; sie ist außerdem in der Lage, die politischen Prioritäten der Union zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 3352
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die gemäß diesem Abschnitt unterstützte Komponente Ortung,	(1) Die gemäß diesem Abschnitt unterstützte Komponente Ortung,

Navigation und Zeitgebung (PNT) (Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten) stellt langfristige, dem neuesten Stand der Technik entsprechende und sichere Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsdienste bereit, und zwar ohne Unterbrechung***, auch unter ungünstigen Bedingungen,*** und – wenn möglich – auf globaler Ebene; sie ist außerdem in der Lage, die politischen Prioritäten der Union zu unterstützen.	Navigation und Zeitgebung (PNT) (Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten) stellt langfristige, dem neuesten Stand der Technik entsprechende und sichere Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsdienste bereit, und zwar ohne Unterbrechung und – wenn möglich – auf globaler Ebene; sie ist außerdem in der Lage, die politischen Prioritäten der Union zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 3353
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Galileo ist ein autonomes, ziviles globales Satellitennavigationssystem (GNSS), das unter ziviler Kontrolle steht und aus einer Konstellation von Satelliten, Zentren und einem weltweiten Netz von Bodenstationen besteht.

Or. en

Änderungsantrag 3354
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) EGNOS ist ein ziviles regionales Satellitennavigationssystem, das unter ziviler Kontrolle steht, aus Bodenzentren und -stationen und mehreren auf geosynchronen Satelliten installierten Transpondern besteht und die von GNSS gesendeten offenen Signale verstärkt und

korrigiert.

Or. en

Änderungsantrag 3355
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***mindestens*** die Verwaltung, den Betrieb, die Instandhaltung, die fortlaufende Verbesserung und den Schutz der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und der bereitgestellten Dienste;	a) die Verwaltung, den Betrieb, die Instandhaltung***, die Weiterentwicklung***, die fortlaufende Verbesserung und den Schutz der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und der bereitgestellten Dienste***, einschließlich ihrer Resilienz***;

Or. en

Änderungsantrag 3356
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***mindestens*** die Verwaltung, den Betrieb, die Instandhaltung, die fortlaufende Verbesserung und den Schutz der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und der bereitgestellten Dienste;	a) die Verwaltung, den Betrieb, die Instandhaltung***, die Weiterentwicklung***, die fortlaufende Verbesserung und den Schutz der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und der bereitgestellten Dienste***, einschließlich ihrer Resilienz***;

Or. en

Änderungsantrag 3357
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***mindestens*** die Verwaltung, den Betrieb, die Instandhaltung, die fortlaufende Verbesserung und den Schutz der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und der bereitgestellten Dienste;	a) die Verwaltung, den Betrieb, die Instandhaltung***, die Weiterentwicklung***, die fortlaufende Verbesserung und den Schutz der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und der bereitgestellten Dienste***, einschließlich ihrer Resilienz***;

Or. en

Änderungsantrag 3358
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mindestens die Verwaltung, den Betrieb, die Instandhaltung, die fortlaufende Verbesserung und den Schutz der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und der bereitgestellten Dienste;	a) mindestens die Verwaltung, den Betrieb, die Instandhaltung***, die Weiterentwicklung, das Obsoleszenzmanagement***, die fortlaufende Verbesserung und den Schutz der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und der bereitgestellten Dienste;

Or. en

Begründung

Lebenszyklusmanagement und Obsoleszenzmanagement sind von wesentlicher Bedeutung, um die langfristige Kontinuität, Beständigkeit und Nachhaltigkeit der Weltrauminfrastrukturen der Union sicherzustellen.

Änderungsantrag 3359
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Weiterentwicklung der PNT-Dienste und die Entwicklung und Einführung künftiger Generationen der Systeme, auch ***für erdnahe*** Umlaufbahnen	b) die Weiterentwicklung der PNT-Dienste und die Entwicklung und Einführung künftiger Generationen der Systeme ***und Tätigkeiten***, auch ***die in***

(LEO-PNT);

erdnahen Umlaufbahnen (LEO-PNT);

Or. en

Änderungsantrag 3360
Mohammed Chahim, Sérgio Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Entwicklung, Einführung und Ausweitung von Software unter Verwendung europäischer Technologien wie Galileo und EGNOS in den Bereichen Verkehr, Mobilität, Sicherheit und anderen strategischen Bereichen;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag war Teil der Kompromissänderungsanträge, die im Rahmen der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus ausgehandelt wurden.

Änderungsantrag 3361
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Zusammenarbeit mit anderen regionalen oder globalen Satellitennavigationssystemen, auch um Kompatibilität und Interoperabilität zu erleichtern und die Union in ihrer Rolle als globaler Akteur in der Weltraumwirtschaft zu fördern, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und die europäische Weltraumdiplomatie zu unterstützen.	d) die Zusammenarbeit mit anderen regionalen oder globalen Satellitennavigationssystemen, auch um Kompatibilität und Interoperabilität zu erleichtern***, gleichzeitig die Souveränität und die strategische Autonomie der Union durch die umfassende Nutzung und den Ausbau ihrer bestehenden Weltraum- und Bodeninfrastruktur zu stärken*** und die Union in ihrer Rolle als globaler Akteur in der Weltraumwirtschaft zu fördern, die internationale Zusammenarbeit ***und die***

Ausfuhr betreffend alle Dienste und zugehörige Infrastruktur zu fördern und die europäische Weltraumdiplomatie zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 3362
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Zusammenarbeit mit anderen regionalen oder globalen Satellitennavigationssystemen, auch um Kompatibilität und Interoperabilität zu erleichtern und die Union in ihrer Rolle als globaler Akteur in der Weltraumwirtschaft zu fördern, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und die europäische Weltraumdiplomatie zu unterstützen.	d) die Zusammenarbeit mit anderen regionalen oder globalen Satellitennavigationssystemen, auch um Kompatibilität und Interoperabilität zu erleichtern***, gleichzeitig die Souveränität und die strategische Autonomie der Union durch die umfassende Nutzung und den Ausbau ihrer bestehenden Weltraum- und Bodeninfrastruktur zu stärken*** und die Union in ihrer Rolle als globaler Akteur in der Weltraumwirtschaft zu fördern, die internationale Zusammenarbeit ***und die Ausfuhr betreffend alle Dienste und zugehörige Infrastruktur*** zu fördern und die europäische Weltraumdiplomatie zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 3363
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Zusammenarbeit mit anderen regionalen oder globalen Satellitennavigationssystemen, auch um Kompatibilität und Interoperabilität zu	d) die Zusammenarbeit mit anderen regionalen oder globalen Satellitennavigationssystemen, auch um Kompatibilität und Interoperabilität zu

erleichtern und die Union in ihrer Rolle als globaler Akteur in der Weltraumwirtschaft zu fördern, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und die europäische Weltraumdiplomatie zu unterstützen.	erleichtern***, gleichzeitig die Souveränität und die strategische Autonomie der Union durch die umfassende Nutzung und den Ausbau ihrer bestehenden Weltraum- und Bodeninfrastruktur zu stärken*** und die Union in ihrer Rolle als globaler Akteur in der Weltraumwirtschaft zu fördern, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und die europäische Weltraumdiplomatie zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 3364
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Zusammenarbeit mit anderen regionalen oder globalen Satellitennavigationssystemen, auch um Kompatibilität und Interoperabilität zu erleichtern und ***die*** Union ***in ihrer Rolle*** als globaler Akteur in der Weltraumwirtschaft ***zu fördern***, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und die europäische Weltraumdiplomatie zu unterstützen.	d) die Zusammenarbeit mit anderen regionalen oder globalen Satellitennavigationssystemen, auch um Kompatibilität und Interoperabilität zu erleichtern und ***zur Rolle der*** Union als globaler Akteur in der Weltraumwirtschaft ***beizutragen***, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und die europäische Weltraumdiplomatie zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 3365
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Authentifizierung von Navigationsnachrichten im offenen Dienst (Open Service Navigation Message Authentication –OSNMA) für die	c) ***Authentifizierungsdienst für Galileo:*** Authentifizierung von Navigationsnachrichten im offenen Dienst (Open Service Navigation Message

Authentifizierung des offenen Dienstes von Galileo*)*;	Authentication – OSNMA) für die Authentifizierung des offenen Dienstes von Galileo;

Or. en

Änderungsantrag 3366
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Authentifizierung von Navigationsnachrichten im offenen Dienst (Open Service Navigation Message Authentication –OSNMA) ***für die Authentifizierung des offenen Dienstes von Galileo)***;	c) ***Authentifizierungsdienst für Galileo:*** Authentifizierung von Navigationsnachrichten im offenen Dienst (Open Service Navigation Message Authentication – OSNMA);

Or. en

Änderungsantrag 3367
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Authentifizierung von Navigationsnachrichten im offenen Dienst (Open Service Navigation Message Authentication –OSNMA) ***für die Authentifizierung des offenen Dienstes von Galileo)***;	c) ***Authentifizierungsdienst für Galileo:*** Authentifizierung von Navigationsnachrichten im offenen Dienst (Open Service Navigation Message Authentication – OSNMA);

Or. en

Änderungsantrag 3368
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) einen globalen eigenständigen Such- und Rettungsdienst (Search and Rescue Service – SAR), auch für staatliche Nutzer, der Fähigkeiten zur Rückkommunikation zur Unterstützung von Rettungseinsätzen integriert;	h) einen globalen eigenständigen Such- und Rettungsdienst (Search and Rescue Service – SAR), auch für staatliche Nutzer, der Fähigkeiten zur Rückkommunikation zur Unterstützung von Rettungseinsätzen integriert ***und einen Beitrag zum internationalen COSPAS-SARSAT-System leistet***;

Or. en

Begründung

Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf das COSPAS-SARSAT-System wird die Kontinuität mit dem bestehenden internationalen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich SAR sichergestellt und die Bedeutung der Union bekräftigt, die ihr durch ihren Beitrag zum globalen System der Sicherheit im See- und Luftverkehr zukommt.

Änderungsantrag 3369
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der öffentliche regulierte Dienst ***ist für die*** Mitgliedstaaten, ***den*** Rat, ***die*** Kommission, ***den*** EAD und gegebenenfalls entsprechend ***ermächtigte*** Agenturen der Union gebührenfrei. Die Dienste der PNT-Komponente werden vorrangig über den geografisch in Europa gelegenen Gebieten aller Mitgliedstaaten und Drittländer, die an den PNT-Unterkomponenten teilnehmen, bereitgestellt.	(4) ***Für die Bereitstellung der PNT-Dienste werden keine Gebühren erhoben.*** Der öffentliche regulierte Dienst ***wird den*** Mitgliedstaaten, ***dem*** Rat, ***der*** Kommission, ***dem*** EAD und gegebenenfalls entsprechend ***ermächtigten*** Agenturen der Union gebührenfrei ***bereitgestellt***. Die Dienste der PNT-Komponente werden vorrangig über den geografisch in Europa gelegenen Gebieten aller Mitgliedstaaten und Drittländer, die an den PNT-Unterkomponenten teilnehmen, bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 3370
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der öffentliche regulierte Dienst ist für die Mitgliedstaaten, den Rat, die Kommission, den EAD und ***gegebenenfalls*** entsprechend ermächtigte Agenturen der Union gebührenfrei. Die Dienste der ***PNT***-Komponente werden vorrangig über den geografisch in Europa gelegenen Gebieten aller Mitgliedstaaten und Drittländer, die an den PNT-Unterkomponenten teilnehmen, bereitgestellt.	(4) Der öffentliche regulierte Dienst ist für die Mitgliedstaaten, den Rat, die Kommission, den EAD und ***für*** entsprechend ermächtigte Agenturen der Union gebührenfrei. Die Dienste der ***EGNOS***-Komponente werden vorrangig über den geografisch in Europa gelegenen Gebieten aller Mitgliedstaaten***, einschließlich der Regionen in äußerster Randlage,*** und Drittländer, die an den PNT-Unterkomponenten teilnehmen, bereitgestellt.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird die Unterscheidung zwischen der globalen Abdeckungslogik von Galileo und der regionalen luftfahrtorientierten Abdeckung von EGNOS präzisiert.

Änderungsantrag 3371
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der öffentliche regulierte Dienst ist für die Mitgliedstaaten, den Rat, die Kommission, den EAD und ***gegebenenfalls*** entsprechend ermächtigte Agenturen der Union gebührenfrei. Die Dienste der PNT-Komponente werden vorrangig über den geografisch in Europa gelegenen Gebieten aller Mitgliedstaaten und Drittländer, die an den PNT-Unterkomponenten teilnehmen, bereitgestellt.	(4) Der öffentliche regulierte Dienst ist für die Mitgliedstaaten, den Rat, die Kommission, den EAD und ***für*** entsprechend ermächtigte Agenturen der Union gebührenfrei. Die Dienste der PNT-Komponente werden vorrangig über den geografisch in Europa gelegenen Gebieten aller Mitgliedstaaten und Drittländer, die an den PNT-Unterkomponenten teilnehmen, bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 3372
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Erdbeobachtung (EO) besteht aus Copernicus und dem staatlichen Erdbeobachtungsdienst (EOGS). ***„Copernicus“ ist ein operatives, autonomes, nutzergesteuertes ziviles Erdbeobachtungssystem unter ziviler Kontrolle, das sich auf vorhandene nationale und europäische Kapazitäten stützt. Es stellt Geoinformationsdaten und -dienste bereit, besteht aus Satelliten, Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und einer Verbreitungsinfrastruktur, beruht auf einer Politik des kostenfreien, unbeschränkten und offenen Datenzugangs und trägt – falls angezeigt – dem Sicherheitsbedarf und den Sicherheitsanforderungen Rechnung.***	(1) Die Erdbeobachtung (EO) besteht aus Copernicus und dem staatlichen Erdbeobachtungsdienst (EOGS).

Or. en

Änderungsantrag 3373
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Erdbeobachtung (EO) besteht aus Copernicus und ***dem*** staatlichen ***Erdbeobachtungsdienst (EOGS)***. „Copernicus“ ist ein operatives, autonomes, nutzergesteuertes ***ziviles*** Erdbeobachtungssystem unter ziviler Kontrolle, das sich auf vorhandene	(1) Die Erdbeobachtung (EO) besteht aus Copernicus***. Copernicus umfasst die Copernicus-Infrastruktur, die offenen Copernicus-Dienste*** und ***die*** staatlichen ***Copernicus-Dienste***. „Copernicus“ ist ein operatives, autonomes, nutzergesteuertes Erdbeobachtungssystem ***mit doppeltem***

nationale und europäische Kapazitäten stützt. Es stellt Geoinformationsdaten und -dienste bereit, besteht aus Satelliten, Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und einer Verbreitungsinfrastruktur, beruht auf einer Politik des kostenfreien, unbeschränkten und offenen Datenzugangs ***und trägt*** – falls angezeigt – ***dem Sicherheitsbedarf und den Sicherheitsanforderungen Rechnung***.	***Verwendungszweck*** unter ziviler Kontrolle, das sich auf vorhandene nationale und europäische Kapazitäten stützt. Es stellt Geoinformationsdaten und -dienste bereit, besteht aus Satelliten, Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und einer Verbreitungsinfrastruktur, beruht auf einer Politik des kostenfreien, unbeschränkten und offenen Datenzugangs ***für die offenen Copernicus-Dienste, die*** – falls angezeigt – ***Beschränkungen zur Wahrung der Sicherheitsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten unterliegen***. ***Die staatlichen Copernicus-Dienste unterliegen einer gesonderten Beschränkungsregelung für staatlich berechtigte Nutzer.***

Or. en

Begründung

Die Änderung sieht für die Erdbeobachtung eine abgewandelte Strukturierung vor, bei der keine separate EOGS-Komponente geschaffen wird, sondern die sich auf einem einzigen Copernicus-System aus offenen und staatlichen Diensten stützt. Dadurch wird die Kohärenz von Copernicus gewahrt und gleichzeitig eine spezielle sichere Verwaltungsebene ermöglicht. Außerdem wird sichergestellt, dass bestehende Copernicus-Infrastrukturen und -Daten gegebenenfalls eine Verwendung durch staatliche Behörden unterstützen können.

Änderungsantrag 3374
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Erdbeobachtung (EO) besteht aus Copernicus und dem staatlichen Erdbeobachtungsdienst (EOGS). „Copernicus“ ist ein operatives, autonomes, nutzergesteuertes ziviles Erdbeobachtungssystem unter ziviler Kontrolle, das sich auf vorhandene nationale und europäische Kapazitäten stützt. Es stellt Geoinformationsdaten und -dienste bereit, besteht aus Satelliten,	(1) Die Erdbeobachtung (EO) besteht aus Copernicus und dem staatlichen Erdbeobachtungsdienst (EOGS). „Copernicus“ ist ein operatives, autonomes, nutzergesteuertes ziviles Erdbeobachtungssystem unter ziviler Kontrolle, das sich auf vorhandene nationale und europäische Kapazitäten stützt. Es stellt Geoinformationsdaten und -dienste bereit, besteht aus Satelliten,

Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und einer Verbreitungsinfrastruktur, beruht auf einer Politik des kostenfreien, unbeschränkten und offenen Datenzugangs und trägt ***– falls angezeigt –*** dem ***Sicherheitsbedarf*** und den ***Sicherheitsanforderungen*** Rechnung.	Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und einer Verbreitungsinfrastruktur, beruht auf einer Politik des kostenfreien, unbeschränkten und offenen Datenzugangs und trägt dem ***Bedarf*** und den ***Anforderungen der Union in den Bereichen Resilienz, Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft*** Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 3375
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) „Copernicus“ ist ein operatives, autonomes, nutzergesteuertes ziviles Erdbeobachtungssystem unter ziviler Kontrolle, das sich auf vorhandene nationale und europäische Kapazitäten stützt. Es stellt Geoinformationsdaten und -dienste bereit, besteht aus Satelliten, Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und einer Verbreitungsinfrastruktur, beruht auf einer Politik des kostenfreien, unbeschränkten und offenen Datenzugangs und trägt – falls angezeigt – dem Sicherheitsbedarf und den Sicherheitsanforderungen Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 3376
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(1b) EOGS ist ein Erdbeobachtungssystem unter ziviler Kontrolle, das aus Satelliten, Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und einer Verbreitungsinfrastruktur besteht und sich auf vorhandene, über das Satellitenzentrum der Europäischen Union bereitgestellte Kapazitäten stützt, auch auf die der Mitgliedstaaten, um ein verbessertes Lagebewusstsein zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und der Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung zu schaffen. Durch EOGS können auch den Copernicus-Diensten ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für den Katastrophenschutz und die Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 3377
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Copernicus unterstützt ferner die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung der Politik der Union und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, Meere, maritime Tätigkeiten, Atmosphäre, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Erhaltung des Kulturerbes, Katastrophenschutz, Infrastrukturüberwachung, Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Digitalwirtschaft im Rahmen des Fensters „Digitale Führungsrolle“, das mit dem Ziel von Copernicus in Einklang steht.	(2) Copernicus unterstützt ferner die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung der Politik der Union und ihrer Mitgliedstaaten ***sowie gegebenenfalls der lokalen und regionalen Behörden***, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, Meere, maritime Tätigkeiten, Atmosphäre, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Erhaltung des Kulturerbes, Katastrophenschutz, Infrastrukturüberwachung, Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Digitalwirtschaft im Rahmen des Fensters „Digitale Führungsrolle“, das mit dem Ziel von Copernicus in Einklang steht.

Or. en

Begründung

Die lokalen und regionalen Behörden sind wichtige Nutzer von Copernicus-Daten, die sie für die Raumplanung, die Umweltüberwachung, den Katastrophenschutz und die Anpassung an den Klimawandel benötigen. Durch die ausdrückliche Anerkennung ihrer Rolle wird sichergestellt, dass Copernicus-Dienste so entwickelt und eingesetzt werden, dass sie für das gesamte Spektrum der Nutzer des öffentlichen Sektors auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen zugänglich und relevant sind.

Änderungsantrag 3378
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Copernicus unterstützt ferner die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung der Politik der Union und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, Meere, maritime Tätigkeiten, Atmosphäre, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Erhaltung des Kulturerbes, Katastrophenschutz, Infrastrukturüberwachung, Sicherheit ***und*** Gefahrenabwehr sowie Digitalwirtschaft im Rahmen des Fensters „Digitale Führungsrolle“, das mit dem Ziel von Copernicus in Einklang steht.	(2) Copernicus unterstützt ferner die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung der Politik der Union und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, Meere, maritime Tätigkeiten, Atmosphäre, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Erhaltung des Kulturerbes, Katastrophenschutz, Infrastrukturüberwachung, Sicherheit***,*** Gefahrenabwehr ***und Verteidigungsbereitschaft*** sowie Digitalwirtschaft im Rahmen des Fensters „Digitale Führungsrolle“, das mit dem Ziel von Copernicus in Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 3379
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) „Copernicus-Hauptnutzer“ sind die Organe und Einrichtungen der Union sowie	(4) „Copernicus-Hauptnutzer“ sind die Organe und Einrichtungen der Union sowie

europäische, nationale oder regionale öffentliche Stellen in der Union oder in assoziierten Drittländern, die im öffentlichen Auftrag mit der Festlegung, Durchführung, Durchsetzung oder Überwachung von zivilen öffentlichen Maßnahmen wie etwa Umweltschutz-, Katastrophenschutz-, Sicherheits- – darunter auch der Sicherheit der Infrastruktur dienenden – und Gefahrenabwehrmaßnahmen befasst sind, die ***Copernicus-***Daten und ***Copernicus-*** Informationen nutzen und zusätzlich die Aufgabe haben, die Weiterentwicklung ***von*** Copernicus voranzutreiben.	europäische, nationale oder regionale öffentliche Stellen in der Union oder in assoziierten Drittländern, die im öffentlichen Auftrag mit der Festlegung, Durchführung, Durchsetzung oder Überwachung von zivilen öffentlichen Maßnahmen wie etwa Umweltschutz-, Katastrophenschutz-, Sicherheits- – darunter auch der Sicherheit der Infrastruktur dienenden – und Gefahrenabwehrmaßnahmen befasst sind, die ***die*** Daten***, Produkte*** und Informationen ***der offenen Copernicus-Dienste*** nutzen und zusätzlich die Aufgabe haben, die Weiterentwicklung ***der offenen*** Copernicus***-Dienste*** voranzutreiben.

Or. en

Begründung

Die Definition der Copernicus-Hauptnutzer sollte an die neue Unterscheidung zwischen offenen Diensten und staatlichen Diensten angepasst werden.

Änderungsantrag 3380
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung ***und Betrieb*** der Copernicus-***Sentinels***, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen***;***	a) Copernicus-Infrastruktur, ***die sowohl den offenen Copernicus-Diensten als auch den staatlichen Copernicus-Diensten zugutekommt,*** einschließlich ***der*** Entwicklung, ***der*** Einführung***, des Betriebs und der Weiterentwicklung*** der Copernicus-***Weltrauminfrastruktur sowie des zugehörigen Bodensegments***, ***künftiger Weltraumkapazitäten und -missionen, unter anderem bis 2030 die Entwicklung und Einführung zusätzlicher Erdbeobachtungsfähigkeiten der Union, mit denen beständige, hochauflösende und echtzeitnahe Beobachtungskapazitäten mit hoher Überflugrate bereitgestellt werden***

können, insbesondere zur Unterstützung staatlicher Dienste, der Sicherheit, der Krisenreaktion und der operativen Entscheidungsfindung, sowie Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich ***der Harmonisierung amtlicher gesamteuropäischer Georeferenzdaten nationalen und europäischen Ursprungs, sowie*** möglicher Beiträge zu ***und aus*** internationalen In-situ-Netzen***. Für die an der Copernicus-Infrastruktur beteiligten Stellen gelten die in Artikel 69 genannten Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen.***

Or. en

Begründung

Copernicus sollte sich zu einem stärker operativ und strategisch ausgerichteten europäischen Erdbeobachtungssystem entwickeln, das sowohl offene zivile Dienste als auch die sichere Verwendung durch staatliche Behörden unterstützen kann. Die Stärkung der gemeinsamen Infrastruktur der Union, von neuen Kapazitäten mit hoher Überflugrate und sicheren operativen Kapazitäten ist von wesentlicher Bedeutung, um die strategische Autonomie und die Krisenreaktions- und Entscheidungsfähigkeit Europas zu stärken.

Änderungsantrag 3381
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen;	a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen ***und der Anwendung kohärenter unionsweiter Governance im Bereich Sicherheit, der Überwachung der operativen Sicherheit und von***

Mechanismen für das Schwachstellenmanagement. Die Kommission sorgt im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung von Doppelarbeit für die Gesamtkohärenz und die koordinierte Verwaltung der Infrastruktur- und Sicherheitsfunktionen zwischen den betrauten Einrichtungen;

Or. en

Änderungsantrag 3382
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen;	a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen ***und der Anwendung kohärenter unionsweiter Governance im Bereich Sicherheit, der Überwachung der operativen Sicherheit und von Mechanismen für das Schwachstellenmanagement. Die Kommission sorgt im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung von Doppelarbeit für die Gesamtkohärenz und die koordinierte Verwaltung der Infrastruktur- und Sicherheitsfunktionen zwischen den betrauten Einrichtungen***;

Or. en

Änderungsantrag 3383
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen***;***	a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen ***und der Anwendung kohärenter unionsweiter Governance im Bereich Sicherheit, der Überwachung der operativen Sicherheit und von Mechanismen für das Schwachstellenmanagement. Die Kommission sorgt im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung von Doppelarbeit für die Gesamtkohärenz und die koordinierte Verwaltung der Infrastruktur- und Sicherheitsfunktionen zwischen den betrauten Einrichtungen;***

Or. en

Änderungsantrag 3384
Wouter Beke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen;	a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich ***der Harmonisierung amtlicher gesamteuropäischer Georeferenzdaten nationalen Ursprungs, sowie*** möglicher Beiträge zu ***und aus*** internationalen In-situ-Netzen;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Copernicus-In-situ-Daten durch eine harmonisierte gesamteuropäische Geodateninfrastruktur auf der Grundlage nationaler Quellen gefestigt. Somit wird das Ziel unterstützt, in digitale Infrastrukturen für öffentliche Dienste und strategische Technologien zu investieren und gleichzeitig die europäische Datensouveränität, Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit zu stärken.

Änderungsantrag 3385
Matej Tonin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen;	a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich ***der Harmonisierung amtlicher gesamteuropäischer Georeferenzdaten nationalen Ursprungs, sowie*** möglicher Beiträge zu ***und aus*** internationalen In-situ-Netzen;

Or. en

Änderungsantrag 3386
Davor Ivo Stier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und	a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und

anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen;	anderen Zusatzdaten, einschließlich ***der Harmonisierung amtlicher gesamteuropäischer Georeferenzdaten nationalen Ursprungs, sowie*** möglicher Beiträge zu ***und aus*** internationalen In-situ-Netzen;

Or. en

Änderungsantrag 3387
Niels Fuglsang

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen;	a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich ***der Harmonisierung amtlicher gesamteuropäischer Georeferenzdaten nationalen Ursprungs, sowie*** möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen;

Or. en

Änderungsantrag 3388
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich	a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich ***Harmonisierung amtlicher gesamteuropäischer Georeferenzdaten nationalen Ursprungs, sowie*** Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und

möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen;	dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Copernicus-In-situ-Daten durch eine harmonisierte gesamteuropäische Geodateninfrastruktur unter Einsatz nationaler Quellen gestützt und gefestigt.

Änderungsantrag 3389
Daniel Attard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen;	a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich ***der Harmonisierung amtlicher gesamteuropäischer Georeferenzdaten nationalen Ursprungs, sowie*** möglicher Beiträge zu ***und aus*** internationalen In-situ-Netzen;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Copernicus-In-situ-Daten mithilfe einer harmonisierten gesamteuropäischen Geodateninfrastruktur auf der Grundlage nationaler Quellen gestützt und gefestigt. Koordinierte EU-Investitionen in eine harmonisierte Geodateninfrastruktur sind für die europäische Datensouveränität, Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag 3390
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Copernicus-Dienste, einschließlich ***Umweltüberwachung auf globaler Ebene im Hinblick auf Boden, Klimawandel, Atmosphäre und Meeresumwelt; Katastrophen- und Krisenmanagementdienste; Katastrophenpräventions- und Krisenvorsorgedienste; Sicherheitsdienste innerhalb der Union; einschließlich Meeresüberwachung und Grenzüberwachung; Unterstützung des auswärtigen Handelns und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union;***	b) ***offene*** Copernicus-Dienste, einschließlich***:***

Or. en

Begründung

Die Copernicus-Dienste sind mit möglichst genauen Angaben zu begrenzen, insbesondere angesichts des Programmvolumens in Höhe von mehreren Milliarden Euro. Es werden weitere Einzelheiten in Anlehnung an das vorherige Weltraumprogramm vorgeschlagen.

Änderungsantrag 3391
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) eines Dienstes zur Überwachung der Atmosphäre, der zeitnah Daten, Produkte und Informationen über die Luftqualität, die Zusammensetzung und den Zustand der Atmosphäre, über anthropogene und natürliche Treibhausgasemissionen und deren Abbau sowie über Luftschadstoffe und damit zusammenhängende Phänomene auf lokaler bis globaler Ebene bereitstellt, auch zur Unterstützung der

Überwachung, Berichterstattung, Überprüfung, Sicherung der Einhaltung der Vorschriften, Prognosen und der Umsetzung einschlägiger politischer Maßnahmen der Union; mit diesem Dienst wird der schrittweise Kompetenzaufbau hinsichtlich der zeitgerechteren Erkennung, Quantifizierung und Zuordnung anthropogener Treibhausgasemissionen unterstützt;

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die verschiedenen offenen Copernicus-Dienste genauer definiert und an den operativen Erfordernissen und der Politik der Union ausgerichtet.

Änderungsantrag 3392
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) eines Dienstes zur Überwachung der Meeresumwelt, der Daten, Produkte und Informationen über den Zustand, die Dynamik und die Nutzung von Ozean-, Meeres- und Küstenökosystemen, Meeresressourcen, Meeresumweltbedingungen und über die damit zusammenhängenden Risiken auf Küstenebene bis hin zur globalen Meeresumwelt bereitstellt, auch zur Unterstützung des Umweltschutzes, der Klimaresilienz, des maritimen Lagebewusstseins, der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen und des Schutzes kritischer Infrastrukturen;

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die verschiedenen offenen Copernicus-Dienste genauer definiert und an den operativen Erfordernissen und der Politik der Union ausgerichtet.

Änderungsantrag 3393
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer iii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iii) eines Landüberwachungsdienstes, der Daten, Produkte und Informationen über Landbedeckung, Landnutzung und Änderungen der Landnutzung, über Bodenbewegungen, städtische Gebiete, Kulturerbestätten, Binnengewässer, Böden, Wälder, Landwirtschaft, biologische Vielfalt, Kryosphäre und andere terrestrische natürliche Ressourcen und Bedingungen bereitstellt, auch zur Unterstützung der Wasserresilienz, der Landbewirtschaftung, der Lebensmittelsysteme, der Anpassung an den Klimawandel und der Resilienzplanung;

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die verschiedenen offenen Copernicus-Dienste genauer definiert und an den operativen Erfordernissen und der Politik der Union ausgerichtet.

Änderungsantrag 3394
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer iv (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iv) eines Dienstes zur Überwachung des Klimawandels, der Daten, Produkte

und Informationen über wesentliche Klimavariablen, klimatologische Reanalysen, jahreszeitliche Vorhersagen, Klimaprojektionen und -ereignisattributionen, langfristige Trends und klimabedingte Risiken, auch in Bezug auf Veränderungen in den Polargebieten und der Arktis, bereitstellt und den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die Resilienzplanung, die Vorsorge und die Risikobewertung unterstützt;

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die verschiedenen offenen Copernicus-Dienste genauer definiert und an den operativen Erfordernissen und der Politik der Union ausgerichtet.

Änderungsantrag 3395
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer v (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	v) eines Katastrophen- und Krisenmanagementdienstes, der zeitnah Daten, Produkte und Informationen zur Unterstützung von und zur Abstimmung mit für Katastrophenschutz, Krisenmanagement und Katastrophenrisikomanagement zuständigen Behörden bereitstellt, unter anderem Risikoanalysen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Gefährdungsfaktoren in den Bereichen Frühwarnsysteme, Lagebewusstsein, Schnellkartierung, Prävention, Vorsorge, Reaktion und Erholung im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen;

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die verschiedenen offenen Copernicus-Dienste genauer definiert und an den operativen Erfordernissen und der Politik der Union ausgerichtet.

Änderungsantrag 3396
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer vi (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	vi) eines Sicherheitsdienstes, der zeitnah zuverlässige und sichere Daten, Produkte und Informationen zur Unterstützung der Überwachung innerhalb der Union und an ihren Außengrenzen, der Meeresüberwachung, des Schutzes kritischer Infrastrukturen, des auswärtigen Handelns der Union, der Reaktionen auf sicherheitsbezogene Herausforderungen der Union sowie der Ziele und Maßnahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bereitstellt, auch durch für das Lagebewusstsein benötigte Geoinformationen;

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die verschiedenen offenen Copernicus-Dienste genauer definiert und an den operativen Erfordernissen und der Politik der Union ausgerichtet.

Änderungsantrag 3397
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer vii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	vii) eines Dienstes zur Ermittlung der Akzeptanz der offenen Copernicus-Dienste durch die Nutzer, einschließlich Ermittlung und Analyse des

Nutzerbedarfs, Unterstützung der Copernicus-Hauptnutzer, Kapazitätsaufbau, Marktentwicklung und Entwicklung nachgelagerter Anwendungen und Dienste, um den sozioökonomischen, wissenschaftlichen und politischen Nutzen aus den Copernicus-Daten, -Produkten und -Informationen zu maximieren.

Or. en

Begründung

Die Nutzerakzeptanz und nachgelagerte Anwendungen sind von wesentlicher Bedeutung, um den sozioökonomischen, wissenschaftlichen und politischen Nutzen von Copernicus zu maximieren.

Änderungsantrag 3398
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zugang zu und Verbreitung von Copernicus-***Daten***, einschließlich Infrastruktur und Dienste, wodurch///sodass sichergestellt wird, dass ***Copernicus-***Daten und ***Copernicus-*** Informationen nutzerfreundlich untersucht, angezeigt, abgerufen, verteilt ***und*** genutzt sowie langfristig archiviert werden können, insbesondere ***die Synergien*** mit anderen Datenräumen, z. B. Datenraum für den europäischen Grünen Deal oder digitalen Zwillingen;	c) Zugang zu und Verbreitung von ***Daten der offenen*** Copernicus-***Dienste***, einschließlich Infrastruktur und Dienste, wodurch///sodass sichergestellt wird, dass Daten***, Produkte*** und Informationen ***der offenen Copernicus-Dienste*** nutzerfreundlich ***und unter Einsatz einer zentralen Kontaktstelle*** untersucht, angezeigt, abgerufen, ***verfolgt,*** verteilt***, interoperabel verwendet,*** genutzt sowie langfristig archiviert werden können, ***was gegebenenfalls die Einbindung ergänzender öffentlicher, privater, kommerzieller und In-situ-Datenquellen einschließt und womit für Kontinuität, Nutzerfreundlichkeit, operative Verfügbarkeit und wirksamen Zugang für Copernicus-Hauptnutzer, Behörden, Forschungsorganisationen und Unternehmen gesorgt wird,*** insbesondere ***im Zusammenwirken*** mit anderen Datenräumen, z. B. Datenraum für den

europäischen Grünen Deal oder digitalen Zwillingen;

der Datenzugang und die Datenverteilung umfassen die Entwicklung, Pflege und kontinuierliche Aktualisierung einer autonomen europäischen Georeferenzinfrastruktur und zugehöriger Kartierungsdienste, wobei amtliche geografische und kartografische Daten aus den Mitgliedstaaten, von den Copernicus-Daten und anderen Unionsquellen integriert werden, um die politischen Maßnahmen der Union zu unterstützen und die Autonomie bei Geodaten sicherzustellen;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden genauere Ausführungen zum Zugang zu den Daten gemacht, und es wird eine autonome europäische Georeferenz geschaffen, die derzeit fehlt. Für kritische digitale Infrastrukturen und betriebliche Anwendungen ist Europa nach wie vor in hohem Maße von Geodaten- und Kartierungsdiensten abhängig, deren Ursprung nicht in der Union liegt.

Änderungsantrag 3399
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zugang zu und Verbreitung von Copernicus-Daten, einschließlich Infrastruktur und Dienste, wodurch///sodass sichergestellt wird, dass Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen nutzerfreundlich untersucht, angezeigt, abgerufen, verteilt und genutzt sowie langfristig archiviert werden können, insbesondere die Synergien mit anderen Datenräumen, z. B. Datenraum für den europäischen Grünen Deal oder digitalen Zwillingen;	c) Zugang zu und Verbreitung von Copernicus-Daten, einschließlich Infrastruktur und Dienste, wodurch///sodass sichergestellt wird, dass Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen nutzerfreundlich untersucht, angezeigt, abgerufen, verteilt und genutzt sowie langfristig archiviert werden können, insbesondere die Synergien mit anderen Datenräumen, z. B. Datenraum für den europäischen Grünen Deal oder digitalen Zwillingen***, einschließlich sicherer und zertifizierter Mechanismen für die Datenweitergabe zur Förderung der***

	Weiterverwendung, Interoperabilität und Transparenz von Daten, um einen Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Union zu leisten. Erforderlichenfalls wird mit diesen Mechanismen für den Schutz, die Authentizität und die Integrität der Copernicus-Daten, und zwar unter Einsatz einer zentralen Kontaktstelle gesorgt.

Or. en

Änderungsantrag 3400
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zugang zu und Verbreitung von Copernicus-Daten, einschließlich Infrastruktur und Dienste, wodurch///sodass sichergestellt wird, dass Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen nutzerfreundlich untersucht, angezeigt, abgerufen, verteilt und genutzt sowie langfristig archiviert werden können, insbesondere die Synergien mit anderen Datenräumen, z. B. Datenraum für den europäischen Grünen Deal oder digitalen Zwillingen;	c) Zugang zu und Verbreitung von Copernicus-Daten, einschließlich Infrastruktur und Dienste, wodurch///sodass sichergestellt wird, dass Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen nutzerfreundlich untersucht, angezeigt, abgerufen, verteilt und genutzt sowie langfristig archiviert werden können, insbesondere die Synergien mit anderen Datenräumen, z. B. Datenraum für den europäischen Grünen Deal oder digitalen Zwillingen***, einschließlich sicherer und zertifizierter Mechanismen für die Datenweitergabe zur Förderung der Weiterverwendung, Interoperabilität und Transparenz von Daten, um einen Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Union zu leisten. Erforderlichenfalls wird mit diesen Mechanismen für den Schutz, die Authentizität und die Integrität der Copernicus-Daten, und zwar unter Einsatz einer zentralen Kontaktstelle gesorgt.***

Or. en

Änderungsantrag 3401
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zugang zu und Verbreitung von Copernicus-Daten, einschließlich Infrastruktur und Dienste, wodurch///sodass sichergestellt wird, dass Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen nutzerfreundlich untersucht, angezeigt, abgerufen, verteilt und genutzt sowie langfristig archiviert werden können, insbesondere die Synergien mit anderen Datenräumen, z. B. Datenraum für den europäischen Grünen Deal oder digitalen Zwillingen;	c) Zugang zu und Verbreitung von Copernicus-Daten, einschließlich Infrastruktur und Dienste, wodurch///sodass sichergestellt wird, dass Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen nutzerfreundlich untersucht, angezeigt, abgerufen, verteilt und genutzt sowie langfristig archiviert werden können, insbesondere die Synergien mit anderen Datenräumen, z. B. Datenraum für den europäischen Grünen Deal oder digitalen Zwillingen***, einschließlich sicherer und zertifizierter Mechanismen für die Datenweitergabe zur Förderung der Weiterverwendung, Interoperabilität und Transparenz von Daten, um einen Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Union zu leisten***. ***Erforderlichenfalls wird mit diesen Mechanismen für den Schutz, die Authentizität und die Integrität der Copernicus-Daten, und zwar unter Einsatz einer zentralen Kontaktstelle gesorgt.***

Or. en

Änderungsantrag 3402
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die offenen Copernicus-Dienste werden entsprechend dem Bedarf der Nutzer und den technologischen

Entwicklungen ständig weiterentwickelt, um deren geografische Abdeckung, räumliche und zeitliche Auflösung, Häufigkeit der Erfassung, Aktualität, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Kontinuität und Betriebsfähigkeit zu verbessern.

Or. en

Begründung

Die offenen Copernicus-Dienste müssen entsprechend den technologischen Entwicklungen und den operativen Nutzeranforderungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Änderungsantrag 3403
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission ***kann auch*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zur Ergänzung der Daten- und Informationspolitik von Copernicus im Hinblick auf die Sicherheitsbeschränkungen sowie die Spezifikationen, Bedingungen und Verfahren für den Zugang zu und die Nutzung von Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen ***erlassen***.	(6) Die Kommission ***erlässt*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zur Ergänzung der Daten- und Informationspolitik von Copernicus im Hinblick auf die Sicherheitsbeschränkungen sowie die Spezifikationen, Bedingungen und Verfahren für den Zugang zu und die Nutzung von Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen. ***In diesen delegierten Rechtsakten werden die Beschränkungen festgelegt, die für offene Copernicus-Dienste gelten, wenn dies zum Schutz vertraulicher Daten, Produkte oder Informationen erforderlich ist, und zwar unbeschadet der für die staatlichen Copernicus-Dienste geltenden spezifischen Vorschriften für den Zugang, die Sicherheit, die Verarbeitung, die Einstufung und die Verbreitung.***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird der Grundsatz des freien, vollständigen und offenen Zugangs für offene Copernicus-Dienste gewahrt, während bei Bedarf Beschränkungen für vertrauliche Informationen zugelassen werden. Außerdem wird klargestellt, dass die staatlichen Dienste weiterhin einer gesonderten eingeschränkten Regelung unterliegen.

Änderungsantrag 3404
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der staatliche Erdbeobachtungsdienst (EOGS) sorgt für ein verbessertes Lagebewusstsein zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung. EOGS umfasst insbesondere Satelliten, Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und Verbreitungsinfrastruktur**,** Er stellt sichere, zuverlässige, zeitnahe, kontinuierliche und gezielte weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten zur Verfügung und verstärkt bestehende und geplante Fähigkeiten. Er ergänzt bestehende Fähigkeiten, die über das Satellitenzentrum der Europäischen Union***, auch durch die Mitgliedstaaten,*** bereitgestellt werden und baut diese aus. Durch EOGS können auch den Copernicus-Diensten ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für den Katastrophenschutz und die Sicherheit.	(7) Der staatliche Erdbeobachtungsdienst (EOGS) sorgt für ein verbessertes Lagebewusstsein zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung. EOGS umfasst insbesondere ***spezielle und kooperative*** Satelliten, ***spezielle und kooperative*** Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und Verbreitungsinfrastruktur**.** Er stellt sichere, zuverlässige, zeitnahe, kontinuierliche und gezielte weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten***, -produkte und -informationen*** zur Verfügung und verstärkt bestehende und geplante Fähigkeiten. Er ergänzt bestehende Fähigkeiten, die über das Satellitenzentrum der Europäischen Union bereitgestellt werden***, sowie vorhandene Kompetenzen und Sachkenntnisse der Agentur (EUSPA), auch die der Mitgliedstaaten,*** und baut diese aus. Durch EOGS können auch den Copernicus-Diensten ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für den Katastrophenschutz und ***die Verteidigungsbereitschaft und*** die Sicherheit***, auch im Hinblick auf kritische Infrastrukturen***.

Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte, um die Definition, Organisation und Funktionsweise des staatlichen Erdbeobachtungsdienstes (EOGS) als Drehscheibe auf Unionsebene für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von weltraum- und bodengestützten Infrastrukturkapazitäten im Einklang mit dem in Artikel 11 festgelegten Grundsatz und als sichere Kontaktstelle für berechtigte staatliche Nutzer weiter zu präzisieren.

a) Betrieb der Weltraum-, Boden- und Datenzugangs- und Datenerhebungsinfrastruktur, einschließlich Sicherheits-, Authentifizierungs- und Betriebsüberwachungsfunktionen, aufbauend auf dem Fachwissen der Agentur (EUSPA);

b) Verwaltung der nachrichtendienstlichen Analyse und Bereitstellung bildgestützter nachrichtendienstlicher Produkte auf der Grundlage des Fachwissens des Satellitenzentrums der Europäischen Union (SatCen) und einschlägiger nationaler Einrichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 3405
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der staatliche Erdbeobachtungsdienst (EOGS) sorgt für ein verbessertes Lagebewusstsein zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung. EOGS umfasst insbesondere Satelliten,	(7) Der staatliche Erdbeobachtungsdienst (EOGS) sorgt für ein verbessertes Lagebewusstsein zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung. EOGS umfasst insbesondere Satelliten,

Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und Verbreitungsinfrastruktur**,** Er stellt sichere, zuverlässige, zeitnahe, kontinuierliche und gezielte weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten zur Verfügung und verstärkt bestehende und geplante Fähigkeiten. Er ergänzt bestehende Fähigkeiten, die über das Satellitenzentrum der Europäischen Union***, auch durch die Mitgliedstaaten,*** bereitgestellt werden und baut diese aus. Durch EOGS können auch den Copernicus-Diensten ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für den Katastrophenschutz und die Sicherheit.	Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und Verbreitungsinfrastruktur**.** Er stellt sichere, zuverlässige, zeitnahe, kontinuierliche und gezielte weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten zur Verfügung und verstärkt bestehende und geplante Fähigkeiten. Er ergänzt bestehende Fähigkeiten, die über das Satellitenzentrum der Europäischen Union bereitgestellt werden***, sowie vorhandene Kompetenzen und Sachkenntnisse der Agentur, auch die der Mitgliedstaaten,*** und baut diese aus. Durch EOGS können auch den Copernicus-Diensten ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für den Katastrophenschutz***, die Verteidigungsbereitschaft*** und die Sicherheit***, auch im Hinblick auf kritische Infrastrukturen***. ***Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte, um die Definition, Organisation und Funktionsweise des staatlichen Erdbeobachtungsdienstes (EOGS) als Drehscheibe auf Unionsebene für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von weltraum- und bodengestützten Infrastrukturkapazitäten im Einklang mit dem in Artikel 11 festgelegten Grundsatz und als sichere Kontaktstelle für berechtigte staatliche Nutzer weiter zu präzisieren.*** ***a) Betrieb der Weltraum-, Boden- und Datenzugangs- und Datenerhebungsinfrastruktur, einschließlich Sicherheits-, Authentifizierungs- und Betriebsüberwachungsfunktionen, aufbauend auf dem Fachwissen der Agentur;*** ***b) Verwaltung der nachrichtendienstlichen Analyse und Bereitstellung bildgestützter nachrichtendienstlicher Produkte auf der Grundlage des Fachwissens des Satellitenzentrums der Europäischen Union (SatCen) und einschlägiger nationaler Einrichtungen.***

Or. en

Änderungsantrag 3406
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der staatliche Erdbeobachtungsdienst (EOGS) sorgt für ein verbessertes Lagebewusstsein zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung. ***EOGS umfasst insbesondere Satelliten, Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und Verbreitungsinfrastruktur,*** Er stellt sichere, zuverlässige, zeitnahe, kontinuierliche und gezielte weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten zur Verfügung und verstärkt bestehende und geplante Fähigkeiten. ***Er ergänzt bestehende Fähigkeiten, die über das Satellitenzentrum der Europäischen Union, auch durch die Mitgliedstaaten, bereitgestellt werden und baut diese aus. Durch EOGS können auch den Copernicus-Diensten ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für den Katastrophenschutz und die Sicherheit.***	(7) Der staatliche Erdbeobachtungsdienst (EOGS) sorgt für ein verbessertes Lagebewusstsein zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung. Er stellt sichere, zuverlässige, zeitnahe, kontinuierliche und gezielte weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten zur Verfügung und verstärkt bestehende und geplante Fähigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 3407
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7) Der staatliche Erdbeobachtungsdienst (EOGS) sorgt für ein verbessertes Lagebewusstsein zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung. EOGS umfasst insbesondere Satelliten, Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und Verbreitungsinfrastruktur**,** Er stellt sichere, zuverlässige, zeitnahe, kontinuierliche und gezielte weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten zur Verfügung und verstärkt bestehende und geplante Fähigkeiten. Er ergänzt bestehende Fähigkeiten, die über das Satellitenzentrum der Europäischen Union***, auch durch die Mitgliedstaaten,*** bereitgestellt werden und baut diese aus. Durch EOGS können auch den Copernicus-Diensten ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für den Katastrophenschutz und die Sicherheit.	(7) Der staatliche Erdbeobachtungsdienst (EOGS) sorgt für ein verbessertes Lagebewusstsein zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung. EOGS umfasst insbesondere ***spezielle und kooperative*** Satelliten, ***spezielle und kooperative*** Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und Verbreitungsinfrastruktur**.** Er stellt sichere, zuverlässige, zeitnahe, kontinuierliche und gezielte weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten***, -produkte und -informationen*** zur Verfügung und verstärkt bestehende und geplante Fähigkeiten. Er ergänzt bestehende Fähigkeiten, die über das Satellitenzentrum der Europäischen Union bereitgestellt werden***, sowie vorhandene Kompetenzen und Sachkenntnisse der Agentur, auch die der Mitgliedstaaten,*** und baut diese aus. Durch EOGS können auch den Copernicus-Diensten ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für den Katastrophenschutz und die Sicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 3408
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der staatliche Erdbeobachtungsdienst (EOGS) sorgt für ein verbessertes Lagebewusstsein zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung. EOGS umfasst insbesondere Satelliten,	(7) Der staatliche Erdbeobachtungsdienst (EOGS) sorgt für ein verbessertes Lagebewusstsein zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung. EOGS umfasst insbesondere Satelliten,

Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und Verbreitungsinfrastruktur**,** Er stellt sichere, zuverlässige, zeitnahe, kontinuierliche und gezielte weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten zur Verfügung und verstärkt bestehende und geplante Fähigkeiten. Er ergänzt bestehende Fähigkeiten, die über das Satellitenzentrum der Europäischen Union, auch durch die Mitgliedstaaten, bereitgestellt werden und baut diese aus. Durch EOGS können auch den Copernicus-Diensten ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für den Katastrophenschutz und die Sicherheit.	Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und Verbreitungsinfrastruktur**.** Er stellt sichere, zuverlässige, zeitnahe, kontinuierliche und gezielte weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten zur Verfügung und verstärkt bestehende und geplante Fähigkeiten. Er ergänzt bestehende Fähigkeiten, die über das Satellitenzentrum der Europäischen Union, auch durch die Mitgliedstaaten, bereitgestellt werden und baut diese aus. Durch EOGS können auch den Copernicus-Diensten ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für den Katastrophenschutz***, die Verteidigungsbereitschaft*** und die Sicherheit***, auch im Hinblick auf kritische Infrastrukturen***.

Or. en

Änderungsantrag 3409
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Der staatliche Erdbeobachtungsdienst (EOGS) sorgt für ein verbessertes Lagebewusstsein*** zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung. ***EOGS umfasst insbesondere Satelliten, Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und Verbreitungsinfrastruktur, Er stellt sichere, zuverlässige, zeitnahe, kontinuierliche und gezielte weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten zur Verfügung und verstärkt bestehende und geplante Fähigkeiten. Er ergänzt bestehende Fähigkeiten, die über das***	(7) ***Bei den staatlichen Copernicus-Diensten handelt es sich um die beschränkten staatlichen Dienste von Copernicus, die staatlich berechtigten Nutzern vorbehalten sind. Das Ziel dieser Dienste besteht darin, staatlich berechtigten Nutzern sichere, zuverlässige, zeitnahe und kontinuierliche Erdbeobachtungsdaten, -produkte und -informationen*** zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung ***zur Verfügung zu stellen***. ***Die Dienste unterliegen spezifischen Vorschriften für den Zugang, die Sicherheit, die***

Satellitenzentrum der Europäischen Union, auch durch die Mitgliedstaaten, bereitgestellt werden und baut diese aus. Durch EOGS können auch den Copernicus-Diensten ***ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für den Katastrophenschutz und die Sicherheit***.	***Verarbeitung, die Priorisierung, die Einstufung und die Verbreitung und können gegebenenfalls auf die Copernicus-Infrastruktur, -Daten, -Produkte und -Dienste sowie auf Kapazitäten einzelner Länder, der Union und der Privatwirtschaft zurückgreifen***.

Or. en

Begründung

Die staatlichen Dienste sollten als auf die staatliche Ebene beschränkter Copernicus-Teil und nicht als vollständig separates Erdbeobachtungsprogramm fungieren. Bei diesem Ansatz wird die Kohärenz bewahrt, und es werden Synergien für die Infrastruktur und gleichzeitig spezielle Vorschriften für die Sicherheit und die Verbreitung ermöglicht.

Änderungsantrag 3410
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 7 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Betrieb der Weltraum-, Boden- und Datenzugangs- und Datenerhebungsinfrastruktur, einschließlich Sicherheits-, Authentifizierungs- und Betriebsüberwachungsfunktionen, aufbauend auf dem Fachwissen der Agentur;

Or. en

Änderungsantrag 3411
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 7 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Verwaltung der

nachrichtendienstlichen Analyse und Bereitstellung bildgestützter nachrichtendienstlicher Produkte auf der Grundlage des Fachwissens des Satellitenzentrums der Europäischen Union (SatCen) und einschlägiger nationaler Einrichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 3412
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***EOGS umfasst*** insbesondere Folgendes:	(8) ***Die staatlichen Copernicus-Dienste*** umfassen insbesondere Folgendes:

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen wird eine kohärente Architektur für die staatlichen Copernicus-Dienste, ein Mechanismus für die Bündelung und gemeinsame Nutzung, eine neue weltraumgestützte Infrastruktur und Regelungen für die eingeschränkte Verbreitung geschaffen.

Änderungsantrag 3413
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***EOGS-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung und Betrieb neuer Weltraumbeobachtungsmissionen, die für sensible*** staatliche ***Anwendungen konzipiert sind; Zugang zu ergänzenden Daten Dritter im Zusammenhang mit der weltraumgestützten Erdbeobachtung;*** Zugang ***zu In-situ- und anderen***	a) ***die Drehscheibe für*** staatliche ***Dienste, die 2028 für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Erdbeobachtungsfähigkeiten von Copernicus, den Mitgliedstaaten, von Unionsstellen und gegebenenfalls privater in der Union ansässiger Einrichtungen, die den in Artikel 69 genannten***

Zusatzdaten;	***Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen unterliegen, geschaffen werden soll, auch durch den Erwerb kommerzieller Kapazitäten, Daten, Produkten und Diensten. Diese Drehscheibe stellt staatlich berechtigten Nutzern eine sichere Möglichkeit für*** Zugang***, Anforderung, Zuweisung, Verarbeitung und Verbreitung zur Verfügung und stützt sich dabei auf resiliente, sichere und erforderlichenfalls vertrauliche Plattformen und Kommunikationskanäle;***

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen wird eine kohärente Architektur für die staatlichen Copernicus-Dienste, ein Mechanismus für die Bündelung und gemeinsame Nutzung, eine neue weltraumgestützte Infrastruktur und Regelungen für die eingeschränkte Verbreitung geschaffen.

Änderungsantrag 3414
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) EOGS-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung und Betrieb neuer Weltraumbeobachtungsmissionen, die für sensible staatliche Anwendungen konzipiert sind; Zugang zu ergänzenden Daten Dritter im Zusammenhang mit der weltraumgestützten Erdbeobachtung; Zugang zu In-situ- und anderen Zusatzdaten;	a) EOGS-Infrastruktur, ***Weltraum- und Bodeninfrastruktur der EU,*** einschließlich Entwicklung***, Weiterentwicklung*** und Betrieb neuer Weltraumbeobachtungsmissionen, die für sensible staatliche Anwendungen konzipiert sind; Zugang zu ergänzenden Daten Dritter im Zusammenhang mit der weltraumgestützten Erdbeobachtung; Zugang zu In-situ- und anderen Zusatzdaten;

Or. en

Änderungsantrag 3415

Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) EOGS-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung und Betrieb neuer Weltraumbeobachtungsmissionen, die für sensible staatliche Anwendungen konzipiert sind; Zugang zu ergänzenden Daten Dritter im Zusammenhang mit der weltraumgestützten Erdbeobachtung; Zugang zu In-situ- und anderen Zusatzdaten;	a) EOGS-Infrastruktur, ***Weltraum- und Bodeninfrastruktur der EU,*** einschließlich Entwicklung**,** ***Weiterentwicklung*** und Betrieb neuer Weltraumbeobachtungsmissionen, die für sensible staatliche Anwendungen konzipiert sind; Zugang zu ergänzenden Daten Dritter im Zusammenhang mit der weltraumgestützten Erdbeobachtung; Zugang zu In-situ- und anderen Zusatzdaten;

Or. en

Änderungsantrag 3416
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) EOGS-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung und Betrieb neuer Weltraumbeobachtungsmissionen, die für sensible staatliche Anwendungen konzipiert sind; Zugang zu ergänzenden Daten Dritter im Zusammenhang mit der weltraumgestützten Erdbeobachtung; Zugang zu In-situ- und anderen Zusatzdaten;	a) EOGS-Infrastruktur, ***Weltraum- und Bodeninfrastruktur der EU,*** einschließlich Entwicklung**,** ***Weiterentwicklung*** und Betrieb neuer Weltraumbeobachtungsmissionen, die für sensible staatliche Anwendungen konzipiert sind; Zugang zu ergänzenden Daten Dritter im Zusammenhang mit der weltraumgestützten Erdbeobachtung; Zugang zu In-situ- und anderen Zusatzdaten;

Or. en

Änderungsantrag 3417
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***EOGS-***Dienste, einschließlich Tätigkeiten zur Generierung von Mehrwert-Geoinformationen, die auf ***staatlich berechtigte Nutzer für*** Anwendungen zur sensiblen Lageerfassung beschränkt sind, zur Unterstützung der Vorsorge und der Entscheidungsfindung in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung;	b) ***Staatliche*** Dienste ***für staatliche Nutzer***, einschließlich Tätigkeiten zur Generierung von Mehrwert-Geoinformationen, die auf Anwendungen zur sensiblen Lageerfassung beschränkt sind, zur Unterstützung der Vorsorge und der Entscheidungsfindung in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung***. Diese Dienste sind gebührenfrei, ohne Unterbrechung verfügbar und auf den Bedarf der Nutzer ausgerichtet***;

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen wird eine kohärente Architektur für die staatlichen Copernicus-Dienste, ein Mechanismus für die Bündelung und gemeinsame Nutzung, eine neue weltraumgestützte Infrastruktur und Regelungen für die eingeschränkte Verbreitung geschaffen.

Änderungsantrag 3418
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) EOGS***-Dienste***, einschließlich Tätigkeiten zur Generierung von Mehrwert-Geoinformationen, die auf staatlich berechtigte Nutzer für Anwendungen zur sensiblen Lageerfassung beschränkt sind, zur Unterstützung der Vorsorge und der Entscheidungsfindung in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung;	b) ***weltraumgestützte Aufklärung über*** EOGS, einschließlich Tätigkeiten zur Generierung von Mehrwert-Geoinformationen, die auf staatlich berechtigte Nutzer für Anwendungen zur sensiblen Lageerfassung beschränkt sind, zur Unterstützung der Vorsorge und der Entscheidungsfindung in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung;

Or. en

Änderungsantrag 3419
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) EOGS***-Dienste***, einschließlich Tätigkeiten zur Generierung von Mehrwert-Geoinformationen, die auf staatlich berechtigte Nutzer für Anwendungen zur sensiblen Lageerfassung beschränkt sind, zur Unterstützung der Vorsorge und der Entscheidungsfindung in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung;	b) ***weltraumgestützte Aufklärung über*** EOGS, einschließlich Tätigkeiten zur Generierung von Mehrwert-Geoinformationen, die auf staatlich berechtigte Nutzer für Anwendungen zur sensiblen Lageerfassung beschränkt sind, zur Unterstützung der Vorsorge und der Entscheidungsfindung in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung;

Or. en

Änderungsantrag 3420
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) EOGS***-Dienste***, einschließlich Tätigkeiten zur Generierung von Mehrwert-Geoinformationen, die auf staatlich berechtigte Nutzer für Anwendungen zur sensiblen Lageerfassung beschränkt sind, zur Unterstützung der Vorsorge und der Entscheidungsfindung in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung;	b) ***weltraumgestützte Aufklärung über*** EOGS, einschließlich Tätigkeiten zur Generierung von Mehrwert-Geoinformationen, die auf staatlich berechtigte Nutzer für Anwendungen zur sensiblen Lageerfassung beschränkt sind, zur Unterstützung der Vorsorge und der Entscheidungsfindung in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung;

Or. en

Änderungsantrag 3421
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 8 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zugang zu und Verbreitung von ***EOGS-***Daten, einschließlich Infrastruktur und Dienste, durch die sichergestellt wird, dass ***EOGS-***Daten und ***EOGS-*** Informationen sicher abgerufen, verteilt und genutzt sowie langfristig archiviert werden können.	c) Zugang zu und Verbreitung von Daten ***staatlicher Dienste***, einschließlich Infrastruktur und Dienste, durch die sichergestellt wird, dass Daten***, Produkte*** und Informationen ***staatlicher Dienste*** sicher abgerufen, verteilt und genutzt sowie langfristig archiviert werden können.

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen wird eine kohärente Architektur für die staatlichen Copernicus-Dienste, ein Mechanismus für die Bündelung und gemeinsame Nutzung, eine neue weltraumgestützte Infrastruktur und Regelungen für die eingeschränkte Verbreitung geschaffen.

Änderungsantrag 3422
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 8 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die Kommission ermittelt den operativen Bedarf und die Kapazitätslücken, die für die staatlichen Copernicus-Dienste relevant sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Beiträge der Mitgliedstaaten, der Europäischen Verteidigungsagentur, des Satellitenzentrums der Europäischen Union, des EAD und einschlägiger Agenturen der Union.

Or. en

Begründung

Der staatliche operative Bedarf und die staatlichen Kapazitätslücken sollten zentral ermittelt werden, um die Weiterentwicklung der staatlichen Copernicus-Dienste zu steuern und eine Fragmentierung zu vermeiden.

Änderungsantrag 3423

Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen für die in Absatz 8 aufgeführten förderfähigen ***EOGS-*** Maßnahmen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.	(9) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen für die in Absatz 8 aufgeführten förderfähigen Maßnahmen ***im Rahmen der staatlichen Copernicus-Dienste*** erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die Bestimmungen in Bezug auf Governance, Zugang und Betrieb an die neue Architektur der staatlichen Copernicus-Dienste angeglichen.

Änderungsantrag 3424
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 10 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die EOGS-Nutzer werden von der Kommission oder den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß ermächtigt und erfüllen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 69. Folgende Stellen können als EOGS-Nutzer ermächtigt werden:	(10) Die EOGS-Nutzer werden von der Kommission oder den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß ermächtigt und erfüllen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 69. ***Für die Bereitstellung der EOGS-Daten für ermächtigte Stellen werden keine Gebühren erhoben.*** Folgende Stellen können als EOGS-Nutzer ermächtigt werden:

Or. en

Änderungsantrag 3425
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 10 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die EOGS-Nutzer werden von der Kommission oder den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß ermächtigt und erfüllen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 69. Folgende Stellen können als EOGS-Nutzer ermächtigt werden:	(10) Die EOGS-Nutzer werden von der Kommission oder den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß ermächtigt und erfüllen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 69. ***Für die Bereitstellung der EOGS-Daten für ermächtigte Stellen werden keine Gebühren erhoben.*** Folgende Stellen können als EOGS-Nutzer ermächtigt werden:

Or. en

Änderungsantrag 3426
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 10 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die ***EOGS-***Nutzer werden von der Kommission oder den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß ermächtigt und erfüllen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 69. Folgende Stellen können als ***EOGS-***Nutzer ermächtigt werden:	(10) Die Nutzer ***der staatlichen Copernicus-Dienste*** werden von der Kommission oder den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß ermächtigt und erfüllen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 69. Folgende Stellen können als Nutzer ***der staatlichen Copernicus-Dienste*** ermächtigt werden:

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die Bestimmungen in Bezug auf Governance, Zugang und Betrieb an die neue Architektur der staatlichen Copernicus-Dienste angeglichen.

Änderungsantrag 3427
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 – Absatz 10 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Behörde der Union oder der Mitgliedstaaten oder eine mit der Ausübung behördlicher Funktionen betraute Stelle,	a) eine Behörde der Union oder der Mitgliedstaaten oder eine mit der Ausübung behördlicher Funktionen betraute Stelle ***im Bereich Sicherheit und Verteidigung***,

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die Bestimmungen in Bezug auf Governance, Zugang und Betrieb an die neue Architektur der staatlichen Copernicus-Dienste angeglichen.

Änderungsantrag 3428
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Den berechtigten Nutzern der staatlichen Copernicus-Dienste wird Folgendes zur Verfügung gestellt:

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die Bestimmungen in Bezug auf Governance, Zugang und Betrieb an die neue Architektur der staatlichen Copernicus-Dienste angeglichen.

Änderungsantrag 3429
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) eine zentrale Zugangsstelle für die Anforderung von weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten und für den

Zugriff darauf,

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die Bestimmungen in Bezug auf Governance, Zugang und Betrieb an die neue Architektur der staatlichen Copernicus-Dienste angeglichen.

Änderungsantrag 3430
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10c) Anonymisierung der Datenanforderungen im Zusammenhang mit der weltraumgestützten Erdbeobachtung,

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die Bestimmungen in Bezug auf Governance, Zugang und Betrieb an die neue Architektur der staatlichen Copernicus-Dienste angeglichen.

Änderungsantrag 3431
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 10 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10d) Einstufung der Datenanforderungen im Zusammenhang mit der weltraumgestützten Erdbeobachtung als Verschlusssache (EU-VS),

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die Bestimmungen in Bezug auf Governance, Zugang und Betrieb an die neue Architektur der staatlichen Copernicus-Dienste angeglichen.

Änderungsantrag 3432
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Mitgliedstaaten können mit Satellitenkapazitäten, Bodensegmentstandorten oder Teilen der Bodensegmenteinrichtungen zu ***EOGS*** beitragen.	(11) Die Mitgliedstaaten können mit Satellitenkapazitäten, Bodensegmentstandorten oder Teilen der Bodensegmenteinrichtungen zu ***den staatlichen Copernicus-Diensten*** beitragen.

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die Bestimmungen in Bezug auf Governance, Zugang und Betrieb an die neue Architektur der staatlichen Copernicus-Dienste angeglichen.

Änderungsantrag 3433
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Agenturen der Union dürfen nur, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und nur unter den in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der betreffenden Agentur und dem sie beaufsichtigenden Organ der Union festgelegten ausführlichen Vorschriften Zugang zu EOGS erhalten.	(12) Agenturen der Union ***und betraute Copernicus-Stellen*** dürfen nur, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und nur unter den in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der betreffenden Agentur und dem sie beaufsichtigenden Organ der Union festgelegten ausführlichen Vorschriften Zugang zu EOGS erhalten.

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die Bestimmungen in Bezug auf Governance, Zugang und Betrieb an die neue Architektur der staatlichen Copernicus-Dienste angeglichen.

Änderungsantrag 3434
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten dienen der Unterstützung der Weiterentwicklung ***von*** Copernicus ***und EOGS***, einschließlich ihrer Dienste sowie nachgelagerter FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von Erdbeobachtungsdiensten.	(13) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten dienen der Unterstützung der Weiterentwicklung ***der offenen und staatlichen*** Copernicus***-Dienste***, einschließlich ihrer Dienste sowie nachgelagerter FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von Erdbeobachtungsdiensten.

Or. en

Begründung

Mit den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sollten sowohl die offenen als auch die staatlichen Copernicus-Dienste kohärent unterstützt werden.

Änderungsantrag 3435
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Der Anwendungsbereich der*** Komponente „Sichere Konnektivität“ umfasst ***insbesondere*** Folgendes:	(1) ***Die*** Komponente „Sichere Konnektivität“ umfasst Folgendes:

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Rechtsarchitektur des Systems unter Berücksichtigung der operativen Realität verdeutlicht: GOVSATCOM fungiert als Teil der nationalen Kapazitäten,

der für die Bündelung und gemeinsame Nutzung vorgesehen ist, während IRIS² die dedizierte Konstellation mit mehreren Umlaufbahnen ist.

Änderungsantrag 3436
Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten und GOVSATCOM-Diensten;	a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten und GOVSATCOM-Diensten***, auch durch Vergabe eines Dienstleistungsauftrags über den Betrieb der GOVSATCOM-Plattform, womit die Erbringung der zugehörigen Dienste für die zuständigen staatlichen Behörden ermöglicht wird***;

Or. en

Änderungsantrag 3437
Massimiliano Salini, Letizia Moratti, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten und GOVSATCOM-Diensten;	a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten und GOVSATCOM-Diensten***, auch durch Vergabe eines Dienstleistungsauftrags über den Betrieb der GOVSATCOM-Plattform, womit die Erbringung der zugehörigen Dienste für die zuständigen staatlichen Behörden ermöglicht wird***;

Or. en

Änderungsantrag 3438

Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Elena Donazzan, Pietro Fiocchi, Lara Magoni, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten und GOVSATCOM-Diensten;	a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten und GOVSATCOM-Diensten***, auch durch Vergabe eines Dienstleistungsauftrags über den Betrieb der GOVSATCOM-Plattform, womit die Erbringung der zugehörigen Dienste für die zuständigen staatlichen Behörden ermöglicht wird***;

Or. en

Änderungsantrag 3439
Christian Ehler, Oliver Schenk, Matej Tonin, Adina Vălean, Pilar del Castillo Vera, Hildegard Bentele, Angelika Niebler, Eszter Lakos, Wouter Beke, Virgil-Daniel Popescu, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten und GOVSATCOM-Diensten;	a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten und GOVSATCOM-Diensten***, auch über die GOVSATCOM-Plattformen, womit die Erbringung der zugehörigen Dienste für die zuständigen staatlichen Behörden ermöglicht wird***;

Or. en

Änderungsantrag 3440
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten und GOVSATCOM-Diensten;	a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten und GOVSATCOM-Diensten***, auch über die GOVSATCOM-Plattformen, womit die Erbringung der zugehörigen Dienste für die zuständigen staatlichen Behörden ermöglicht wird***;

Or. en

Änderungsantrag 3441
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten ***und GOVSATCOM-Diensten***;	a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten ***von IR-IS für staatlich berechtigte Nutzer***;

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen wird die Unterscheidung zwischen staatlichen und kommerziellen IRIS²-Diensten präzisiert und die Betriebsarchitektur des Systems besser widergespiegelt.

Änderungsantrag 3442
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten ***staatlichen Diensten und*** GOVSATCOM-Diensten;	a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten GOVSATCOM-Diensten;

Or. en

Änderungsantrag 3443
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ermöglichung kommerzieller Dienste von IRIS²;	b) Ermöglichung kommerzieller Dienste von IRIS²***, unter anderem Dienste für staatliche berechtigte Nutzer auf der Grundlage einer kommerziellen Infrastruktur***;

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen wird die Unterscheidung zwischen staatlichen und kommerziellen IRIS²-Diensten präzisiert und die Betriebsarchitektur des Systems besser widergespiegelt.

Änderungsantrag 3444
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ermöglichung kommerzieller Dienste von IRIS²;	b) Ermöglichung ***staatlicher und*** kommerzieller Dienste von IRIS²;

Or. en

Änderungsantrag 3445
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***sofern möglich,*** Ermöglichung der	c) Ermöglichung der Entwicklung von

Entwicklung von Kommunikationsdiensten und zusätzlichen Nichtkommunikationsdiensten, insbesondere indem die Tätigkeiten und Komponenten gemäß diesem Abschnitt verbessert, Synergien zwischen ihnen geschaffen und ihre Fähigkeiten und Dienste ausgeweitet werden, sowie Ermöglichung der Entwicklung von Nichtkommunikationsdiensten, die für die Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, indem zusätzliche Satelliten-Teilsysteme, einschließlich Nutzlasten, aufgenommen werden;	Kommunikationsdiensten und***, sofern möglich, von*** zusätzlichen Nichtkommunikationsdiensten ***über die Unterkomponente von IRIS²***, insbesondere indem die Tätigkeiten und Komponenten gemäß diesem Abschnitt verbessert, Synergien zwischen ihnen geschaffen und ihre Fähigkeiten und Dienste ausgeweitet werden, sowie Ermöglichung der Entwicklung von Nichtkommunikationsdiensten, die für die Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, indem zusätzliche Satelliten-Teilsysteme, einschließlich Nutzlasten, aufgenommen werden;

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen wird die Unterscheidung zwischen staatlichen und kommerziellen IRIS²-Diensten präzisiert und die Betriebsarchitektur des Systems besser widergespiegelt.

Änderungsantrag 3446
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die Unterkomponente von IRIS² könnte zusätzliche Kommunikationsdienste wie sichere Direct-to-Device-Dienste oder das Internet der Dinge sowie Nichtkommunikationsdienste zugunsten anderer Komponenten dieses Kapitels ermöglichen.

Or. en

Begründung

Mit diesen Änderungen wird die Unterscheidung zwischen staatlichen und kommerziellen IRIS²-Diensten präzisiert und die Betriebsarchitektur des Systems besser widergespiegelt.

Änderungsantrag 3447
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der sicheren Konnektivität in geografischen Gebieten von strategischem Interesse, wie beispielsweise in Afrika und der Arktis, ***den*** Regionen der Ostsee, des Schwarzen Meeres und des Mittelmeers sowie dem Atlantik.	d) Verbesserung der sicheren Konnektivität in geografischen Gebieten von strategischem Interesse, wie beispielsweise in Afrika und der Arktis, ***sowie Ermöglichung der vollständigen Abdeckung der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, die sich geografisch in Europa befinden, unter Einbeziehung der unmittelbaren Nachbarschaft der*** Regionen der Ostsee, des Schwarzen Meeres und des Mittelmeers sowie dem Atlantik.

Or. en

Änderungsantrag 3448
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der sicheren Konnektivität in geografischen Gebieten von strategischem Interesse***, wie beispielsweise in Afrika und der Arktis, den Regionen der Ostsee, des Schwarzen Meeres und des Mittelmeers sowie dem Atlantik***.	d) ***Ermöglichung einer weltweiten Konnektivität bei gleichzeitiger Verfolgung des vorrangigen Ziels der uneingeschränkten Verfügbarkeit sicherer Konnektivitätsdienste in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten und*** Verbesserung der sicheren Konnektivität in geografischen Gebieten von strategischem Interesse.

Or. en

Begründung

Angesichts der jüngsten geopolitischen Veränderungen erscheinen genau abgegrenzte Interessengebiete für IRIS überholt; stattdessen sollte eine weltweite Abdeckung sichergestellt werden.

Änderungsantrag 3449
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der sicheren Konnektivität in geografischen Gebieten von strategischem Interesse, ***wie beispielsweise*** in Afrika ***und*** der Arktis, ***den*** Regionen der Ostsee, des Schwarzen Meeres ***und*** des Mittelmeers sowie ***dem Atlantik***.	d) Verbesserung der sicheren Konnektivität in geografischen Gebieten von strategischem Interesse, ***darunter*** in Afrika***,*** der Arktis ***sowie an der Ostflanke der Union***, ***einschließlich der*** Regionen der Ostsee, ***des hohen Nordens,*** des Schwarzen Meeres***,*** des Mittelmeers sowie ***des Atlantiks***.

Or. en

Änderungsantrag 3450
Bart Groothuis, João Cotrim De Figueiredo, Morten Løkkegaard, Yvan Verougstraete, Sophie Wilmès, Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Andreas Glück, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der sicheren Konnektivität in geografischen Gebieten von strategischem Interesse, wie beispielsweise in Afrika und der Arktis, den Regionen der Ostsee, des Schwarzen Meeres und des Mittelmeers sowie dem Atlantik.	d) Verbesserung der sicheren Konnektivität in geografischen Gebieten von strategischem Interesse, wie beispielsweise in Afrika und der Arktis, den Regionen der Ostsee, ***der Nordsee,*** des Schwarzen Meeres und des Mittelmeers sowie dem Atlantik.

Or. en

Begründung

Obwohl sich in der Nordsee kritische Infrastrukturen für die Bereiche Unterwasserkommunikation und Energie, große Offshore-Windanlagen und wichtige Seeverkehrskorridore befinden, fehlt dieses Gebiet in der Liste der strategischen Bereiche für eine sichere Konnektivität. Angesichts der jüngsten Bedrohungen der

Unterwasserinfrastruktur in den nordeuropäischen Gewässern sollte dieses Versäumnis korrigiert werden.

Änderungsantrag 3451
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Komponente deckt insbesondere die folgenden förderfähigen Tätigkeiten ab:	(2) ***Die GOVSATCOM-Plattform fungiert als zentrale Infrastruktur auf Unionsebene, über die eine sichere staatliche Kommunikation ermöglicht wird, bestehende nationale Kapazitäten gebündelt und verwaltet werden und die IRIS²-Infrastruktur als Weiterentwicklungs- und Verstärkungsschicht eingebunden wird, um für die Interoperabilität, Resilienz und Kontinuität sicherer Dienste zu sorgen.*** Diese Komponente deckt insbesondere die folgenden förderfähigen Tätigkeiten ab:

Or. en

Änderungsantrag 3452
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Komponente deckt insbesondere die folgenden förderfähigen Tätigkeiten ab:	(2) ***Die GOVSATCOM-Plattform fungiert als zentrale Infrastruktur auf Unionsebene, über die eine sichere staatliche Kommunikation ermöglicht wird, bestehende nationale Kapazitäten gebündelt und verwaltet werden und die IRIS²-Infrastruktur als Weiterentwicklungs- und Verstärkungsschicht eingebunden wird, um für die Interoperabilität, Resilienz und Kontinuität sicherer Dienste zu sorgen.***

Diese Komponente deckt insbesondere die folgenden förderfähigen Tätigkeiten ab:

Or. en

Änderungsantrag 3453
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Nutzungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der Infrastruktur für die GOVSATCOM-Plattform, einschließlich der Sicherheitsüberwachungsinfrastruktur und aller damit verbundenen Standorte.

Or. en

Änderungsantrag 3454
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Nutzungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der Infrastruktur für die GOVSATCOM-Plattform, einschließlich der Sicherheitsüberwachungsinfrastruktur und aller damit verbundenen Standorte.

Or. en

Änderungsantrag 3455
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Nutzungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der Infrastruktur für die GOVSATCOM-Plattform, einschließlich der Sicherheitsüberwachungsinfrastruktur und aller damit verbundenen Standorte.

Or. en

Änderungsantrag 3456
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Nutzungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der Infrastruktur für die GOVSATCOM-Plattform, einschließlich der Sicherheitsüberwachungsinfrastruktur und aller damit verbundenen Standorte.

Or. en

Änderungsantrag 3457
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***schrittweise*** Integration der EuroQCI in das ***sichere Konnektivitätssystem***;	c) Integration der EuroQCI ***– gleich nach deren Inbetriebnahme –*** in das***IRIS²-System***;

Or. en

Begründung

Präzisierung.

Änderungsantrag 3458
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Forschung zu und Entwicklung von Tätigkeiten für künftige Generationen der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und von Tätigkeiten für die Weiterentwicklung der staatlichen Dienste von IRIS² sowie der GOVSATCOM-Dienste, für die technologische Entwicklung, insbesondere zur Gewährleistung der technologischen Souveränität der Union, und für die Übernahme sicherer Konnektivitätsdienste, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Nutzerterminals;	d) Forschung zu und Entwicklung von Tätigkeiten für künftige Generationen der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und von Tätigkeiten für die Weiterentwicklung ***der GOVSATCOM-Plattform und*** der staatlichen Dienste von IRIS² sowie der GOVSATCOM-Dienste, für die technologische Entwicklung, insbesondere zur Gewährleistung der technologischen Souveränität der Union, und für die Übernahme sicherer Konnektivitätsdienste, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Nutzerterminals;

Or. en

Änderungsantrag 3459
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Forschung zu und Entwicklung von Tätigkeiten für künftige Generationen der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und von Tätigkeiten für die Weiterentwicklung der staatlichen Dienste von IRIS² sowie der GOVSATCOM-Dienste, für die technologische Entwicklung, insbesondere zur Gewährleistung der technologischen Souveränität der Union, und für die	d) Forschung zu und Entwicklung von Tätigkeiten für künftige Generationen der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und von Tätigkeiten für die Weiterentwicklung ***der GOVSATCOM-Plattform und*** der staatlichen Dienste von IRIS² sowie der GOVSATCOM-Dienste, für die technologische Entwicklung, insbesondere zur Gewährleistung der technologischen

Übernahme sicherer Konnektivitätsdienste, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Nutzerterminals;	Souveränität der Union, und für die Übernahme sicherer Konnektivitätsdienste, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Nutzerterminals;

Or. en

Änderungsantrag 3460
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Forschung zu und Entwicklung von Tätigkeiten für künftige Generationen der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und von Tätigkeiten für die Weiterentwicklung der staatlichen Dienste von IRIS² sowie der GOVSATCOM-Dienste, für die technologische Entwicklung, insbesondere zur Gewährleistung der technologischen Souveränität der Union, und für die Übernahme sicherer Konnektivitätsdienste, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Nutzerterminals;	d) Forschung zu und Entwicklung von Tätigkeiten für künftige Generationen der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und von Tätigkeiten für die Weiterentwicklung ***der GOVSATCOM-Plattform und*** der staatlichen Dienste von IRIS² sowie der GOVSATCOM-Dienste, für die technologische Entwicklung, insbesondere zur Gewährleistung der technologischen Souveränität der Union, und für die Übernahme sicherer Konnektivitätsdienste, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Nutzerterminals;

Or. en

Begründung

Präzisierung.

Änderungsantrag 3461
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Forschung zu und Entwicklung von Tätigkeiten für künftige Generationen der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und von Tätigkeiten für die Weiterentwicklung der staatlichen Dienste von IRIS² sowie der GOVSATCOM-Dienste, für die technologische Entwicklung, insbesondere zur Gewährleistung der technologischen Souveränität der Union, und für die Übernahme sicherer Konnektivitätsdienste, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Nutzerterminals;	d) Forschung zu und Entwicklung von Tätigkeiten für künftige Generationen der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und von Tätigkeiten für die Weiterentwicklung ***der GOVSATCOM-Plattform und*** der staatlichen Dienste von IRIS² sowie der GOVSATCOM-Dienste, für die technologische Entwicklung, insbesondere zur Gewährleistung der technologischen Souveränität der Union, und für die Übernahme sicherer Konnektivitätsdienste, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Nutzerterminals;

Or. en

Änderungsantrag 3462
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Auftragsvergabe für die und Bereitstellung der staatlichen und kommerziellen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausrüstung, die für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von GOVSATCOM-Diensten notwendig sind; Kapazitäten, Dienste und Nutzerausrüstung, die bereitgestellt werden von	e) Auftragsvergabe für die und Bereitstellung der staatlichen und kommerziellen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausrüstung, die für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von GOVSATCOM-Diensten ***durch die GOVSATCOM-Plattform*** notwendig sind; Kapazitäten, Dienste und Nutzerausrüstung, die bereitgestellt werden von

Or. en

Begründung

Präzisierung.

Änderungsantrag 3463
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Auftragsvergabe für die und Bereitstellung der staatlichen und kommerziellen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausrüstung, die für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von GOVSATCOM-Diensten notwendig sind; Kapazitäten, Dienste und Nutzerausrüstung, die bereitgestellt werden von	e) Auftragsvergabe für die und Bereitstellung der staatlichen und kommerziellen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausrüstung, die für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von GOVSATCOM-Diensten ***durch die GOVSATCOM-Plattform*** notwendig sind; Kapazitäten, Dienste und Nutzerausrüstung, die bereitgestellt werden von

Or. en

Änderungsantrag 3464
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Auftragsvergabe für die und Bereitstellung der staatlichen und kommerziellen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausrüstung, die für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von GOVSATCOM-Diensten notwendig sind; Kapazitäten, Dienste und Nutzerausrüstung, die bereitgestellt werden von	e) Auftragsvergabe für die und Bereitstellung der staatlichen und kommerziellen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausrüstung, die für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von GOVSATCOM-Diensten ***durch die GOVSATCOM-Plattform*** notwendig sind; Kapazitäten, Dienste und Nutzerausrüstung, die bereitgestellt werden von

Or. en

Änderungsantrag 3465
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Auftragsvergabe für die und Bereitstellung der staatlichen und kommerziellen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausrüstung, die für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von GOVSATCOM-Diensten notwendig sind; Kapazitäten, Dienste und Nutzerausrüstung, die bereitgestellt werden von	e) Auftragsvergabe für die und Bereitstellung der staatlichen und kommerziellen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausrüstung, die für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von GOVSATCOM-Diensten ***durch die GOVSATCOM-Plattform*** notwendig sind; Kapazitäten, Dienste und Nutzerausrüstung, die bereitgestellt werden von

Or. en

Änderungsantrag 3466
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Die staatliche Infrastruktur von IRIS² umfasst alle einschlägigen Bodensegmente, einschließlich der relevanten Kontrollzentren, EuroQCI, der Infrastruktur zur Überwachung der Sicherheit der staatlichen Infrastruktur und Dienste und der in Absatz 3 Buchstabe d genannten GOVSATCOM-Plattform, sowie Weltraumsegmente, die für die Erbringung der staatlichen Dienste erforderlich sind. Sie ergänzt die GOVSATCOM-Unterkomponente und baut darauf auf.

Or. en

Begründung

Um eine ordnungsgemäße Integration zwischen IRIS², GOVSATCOM, EuroQCI und den zugehörigen Infrastrukturen sicherzustellen, ist eine eindeutigere Governance- und Betriebsarchitektur erforderlich.

Änderungsantrag 3467
Massimiliano Salini, Letizia Moratti, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die GOVSATCOM-Infrastruktur umfasst die Infrastruktur, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten erforderlich ist, insbesondere die GOVSATCOM-Plattform.	d) Die GOVSATCOM-Infrastruktur umfasst die Infrastruktur, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten erforderlich ist, insbesondere die GOVSATCOM-Plattform***, deren Betrieb über einen Dienstleistungsauftrag sichergestellt und mit der die Erbringung der zugehörigen Dienste für die zuständigen staatlichen Behörden ermöglicht wird***.

Or. en

Änderungsantrag 3468
Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die GOVSATCOM-Infrastruktur umfasst die Infrastruktur, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten erforderlich ist, insbesondere die GOVSATCOM-Plattform**.**	d) Die GOVSATCOM-Infrastruktur umfasst die Infrastruktur, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten erforderlich ist, insbesondere die GOVSATCOM-Plattform***, deren Betrieb über einen Dienstleistungsauftrag sichergestellt und mit der die Erbringung der zugehörigen Dienste für die zuständigen staatlichen Behörden ermöglicht wird;***

Or. en

Änderungsantrag 3469
Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Elena Donazzan, Pietro Fiocchi, Lara Magoni, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die GOVSATCOM-Infrastruktur umfasst die Infrastruktur, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten erforderlich ist, insbesondere die GOVSATCOM-Plattform**.**	d) Die GOVSATCOM-Infrastruktur umfasst die Infrastruktur, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten erforderlich ist, insbesondere die GOVSATCOM-Plattform***, deren Betrieb über einen Dienstleistungsauftrag sichergestellt und mit der die Erbringung der zugehörigen Dienste für die zuständigen staatlichen Behörden ermöglicht wird;***

Or. en

Änderungsantrag 3470
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Das Diensteportfolio von IRIS² für staatliche Dienste umfasst mindestens die folgenden Dienstkategorien:

Or. en

Begründung

Die verschiedenen Arten von Diensten von IRIS² sind in der vorgeschlagenen Verordnung an keiner Stelle definiert. Es werden Angaben zur Infrastruktur und zu verschiedenen Nutzern gemacht, nicht jedoch zu den Arten von Diensten.

Änderungsantrag 3471

Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) a) sogenannte Hardgov-Dienste, die auf der Grundlage staatlicher Infrastruktur auf staatlich berechtigte Nutzer beschränkt sind, ein hohes Maß an Sicherheit erfordern und für Dienste nach Absatz 4b nicht geeignet sind, z. B. robuste weltweite Dienste mit geringer Latenzzeit oder robuste weltraumbezogene Datenrelais;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Kategorien der staatlichen Dienste von IRIS² präzisiert und hochsichere staatliche Dienste von Quantenkommunikationsdiensten unterschieden.

Änderungsantrag 3472
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) ***b) Quantenkommunikationsdienste wie QKD-Dienste.***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Kategorien der staatlichen Dienste von IRIS² präzisiert und hochsichere staatliche Dienste von Quantenkommunikationsdiensten unterschieden.

Änderungsantrag 3473
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4d) Das Diensteportfolio für staatliche Dienste umfasst auch sogenannte Lightgov-Dienste für staatlich berechtigte Nutzer auf der Grundlage der kommerziellen Infrastruktur oder einer potenziellen gemeinsam genutzten Infrastruktur, bei der sich die staatlichen und die kommerziellen Dienste zur Sicherstellung von Synergien auf gemeinsame Teilsysteme oder Schnittstellen stützen, z. B. gesicherte weltweite Dienste mit geringer Latenzzeit oder weltweite Schmalbanddienste.

Or. en

Begründung

Die verschiedenen Arten von IRIS²-Diensten sind in der vorgeschlagenen Verordnung an keiner Stelle definiert. Es werden Angaben zur Infrastruktur und zu verschiedenen Nutzern gemacht, nicht jedoch zu den Arten von Diensten.

Änderungsantrag 3474
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Zugang zu den GOVSATCOM-Diensten und den staatlichen Diensten von IRIS² ist für institutionelle und staatliche Nutzer gebührenfrei, es sei denn, die Kommission legt eine Preispolitik gemäß Absatz 11 fest.	(5) Der Zugang zu den GOVSATCOM-Diensten und den staatlichen Diensten von IRIS² ***über die GOVSATCOM-Plattform*** ist für institutionelle und staatliche Nutzer gebührenfrei, es sei denn, die Kommission legt eine Preispolitik gemäß Absatz 11 fest.

Or. en

Änderungsantrag 3475
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Zugang zu den GOVSATCOM-Diensten ***und*** den staatlichen Diensten von IRIS² ist für institutionelle und staatliche Nutzer gebührenfrei, es sei denn, die Kommission legt eine Preispolitik gemäß Absatz 11 fest.	(5) Der Zugang zu den GOVSATCOM-Diensten***, auch zu*** den staatlichen Diensten von IRIS²**,** ist für institutionelle und staatliche Nutzer gebührenfrei, es sei denn, die Kommission legt eine Preispolitik gemäß Absatz 11 fest.

Or. en

Änderungsantrag 3476
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Zugang zu den GOVSATCOM-Diensten ***und*** den staatlichen Diensten von IRIS² ist für institutionelle und staatliche Nutzer gebührenfrei, es sei denn, die Kommission legt eine Preispolitik gemäß Absatz 11 fest.	(5) Der Zugang zu den GOVSATCOM-Diensten***, auch zu*** den staatlichen Diensten von IRIS²**,** ist für institutionelle und staatliche Nutzer gebührenfrei, es sei denn, die Kommission legt eine Preispolitik gemäß Absatz 11 fest.

Or. en

Änderungsantrag 3477
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Diensteportfolio für die GOVSATCOM-Dienste ***und*** die staatlichen Dienste von IRIS², einschließlich der Dienste für staatlich berechtigte Nutzer auf der	(6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Diensteportfolio für die GOVSATCOM-Dienste ***fest, wozu unter anderem*** die staatlichen Dienste von IRIS², einschließlich der Dienste für staatlich

Grundlage der kommerziellen Infrastruktur, ***fest***.	berechtigte Nutzer auf der Grundlage der kommerziellen Infrastruktur, ***gehören***.

Or. en

Änderungsantrag 3478
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Diensteportfolio für die GOVSATCOM-Dienste ***und*** die staatlichen Dienste von IRIS², einschließlich der Dienste für staatlich berechtigte Nutzer auf der Grundlage der kommerziellen Infrastruktur, ***fest***.	(6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Diensteportfolio für die GOVSATCOM-Dienste ***fest, wozu unter anderem*** die staatlichen Dienste von IRIS², einschließlich der Dienste für staatlich berechtigte Nutzer auf der Grundlage der kommerziellen Infrastruktur, ***gehören***.

Or. en

Änderungsantrag 3479
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die operativen Anforderungen für die GOVSATCOM-Dienste und die staatlichen Dienste von IRIS².	(7) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die operativen Anforderungen für die GOVSATCOM-Dienste und die ***zugehörigen*** staatlichen Dienste von IRIS².

Or. en

Änderungsantrag 3480
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die operativen Anforderungen für die GOVSATCOM-Dienste ***und die*** staatlichen Dienste von IRIS².	(7) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die operativen Anforderungen für die GOVSATCOM-Dienste***, einschließlich der*** staatlichen Dienste von IRIS².

Or. en

Änderungsantrag 3481
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Für die Aufteilung und die Rangfolge der GOVSATCOM-Dienste gilt, dass GOVSATCOM-Nutzern entsprechend ihrer Relevanz und Kritikalität Vorrang eingeräumt wird. ***Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften*** für die ***Aufteilung und Rangfolge von GOVSATCOM-Kapazitäten, -Diensten und -Nutzerausrüstung***. Die Kommission erlässt ebenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften über die Bereitstellung der staatlichen Dienste von IRIS². Bei der Ausarbeitung dieser Rechtsakte berücksichtigt die Kommission die erwartete Nachfrage nach den verschiedenen Anwendungsfällen, die Analyse der Sicherheitsrisiken für diese Anwendungsfälle und, soweit erforderlich, die Kosteneffizienz.	(8) Für die Aufteilung und die Rangfolge der GOVSATCOM-Dienste***, zu denen auch IRIS² gehört,*** gilt, dass GOVSATCOM-Nutzern entsprechend ihrer Relevanz und Kritikalität Vorrang eingeräumt wird. ***Auf der Grundlage der festgelegten Prioritäten erhalten die Mitgliedstaaten zugewiesene Token*** für die ***unentgeltliche Nutzung eines vorab festgelegten Umfangs an Kommunikationsdiensten***. ***Die Verwendung solcher Token wird im Einklang mit ihren jeweiligen Prioritäten festgelegt.*** Die Kommission erlässt ebenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften über die Bereitstellung der staatlichen Dienste von IRIS². ***Die Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren***

erlassen. Bei der Ausarbeitung dieser Rechtsakte berücksichtigt die Kommission die erwartete Nachfrage nach den verschiedenen Anwendungsfällen, die Analyse der Sicherheitsrisiken für diese Anwendungsfälle und, soweit erforderlich, die Kosteneffizienz.

Or. en

Änderungsantrag 3482
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Für die Aufteilung und die Rangfolge der GOVSATCOM-Dienste gilt, dass GOVSATCOM-Nutzern entsprechend ihrer Relevanz und Kritikalität Vorrang eingeräumt wird. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften für die Aufteilung und Rangfolge von GOVSATCOM-Kapazitäten, -Diensten und -Nutzerausrüstung. ***Die Kommission erlässt ebenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften über die Bereitstellung der staatlichen Dienste von IRIS².*** Bei der Ausarbeitung dieser Rechtsakte berücksichtigt die Kommission die erwartete Nachfrage nach den verschiedenen Anwendungsfällen, die Analyse der Sicherheitsrisiken für diese Anwendungsfälle und, soweit erforderlich, die Kosteneffizienz.	(8) Für die Aufteilung und die Rangfolge der GOVSATCOM-Dienste***, zu denen auch IRIS² gehört,*** gilt, dass GOVSATCOM-Nutzern entsprechend ihrer Relevanz und Kritikalität Vorrang eingeräumt wird. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften für die Aufteilung und Rangfolge von GOVSATCOM-Kapazitäten, -Diensten und -Nutzerausrüstung. Bei der Ausarbeitung dieser Rechtsakte berücksichtigt die Kommission die erwartete Nachfrage nach den verschiedenen Anwendungsfällen, die Analyse der Sicherheitsrisiken für diese Anwendungsfälle und, soweit erforderlich, die Kosteneffizienz.

Or. en

Änderungsantrag 3483
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Kommt die in Absatz 11 genannte Analyse der Risiken und der erwarteten Nachfrage zu dem Schluss, dass ein Kapazitätsmangel besteht oder die Nachfrage die Zugangskapazität für ***die*** staatlichen Dienste von IRIS² übersteigt, was zu Marktverzerrungen führen kann, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Preispolitik festlegen. Indem die Kommission eine Preispolitik festlegt, stellt sie sicher, dass von der Bereitstellung der GOVSATCOM-Dienste und der staatlichen Dienste von IRIS² keine Wettbewerbsverzerrung ausgeht, dass keine Engpässe bei diesen Diensten entstehen und dass der ermittelte Preis nicht zu einer Überkompensierung bei den in Absatz 20 genannten Aufträgen führt.	(9) Kommt die in Absatz 11 genannte Analyse der Risiken und der erwarteten Nachfrage zu dem Schluss, dass ein Kapazitätsmangel besteht oder die Nachfrage die Zugangskapazität für ***GOVSATCOM, einschließlich der*** staatlichen Dienste von IRIS²***,*** übersteigt, was zu Marktverzerrungen führen kann, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Preispolitik festlegen. Indem die Kommission eine Preispolitik festlegt, stellt sie sicher, dass von der Bereitstellung der GOVSATCOM-Dienste und der ***zugehörigen*** staatlichen Dienste von IRIS² keine Wettbewerbsverzerrung ausgeht, dass keine Engpässe bei diesen Diensten entstehen und dass der ermittelte Preis nicht zu einer Überkompensierung bei den in Absatz 20 genannten Aufträgen führt.

Or. en

Änderungsantrag 3484
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Kommt die in Absatz 11 genannte Analyse der Risiken und der erwarteten Nachfrage zu dem Schluss, dass ein Kapazitätsmangel besteht oder die Nachfrage die Zugangskapazität für die staatlichen Dienste von IRIS² übersteigt, was zu Marktverzerrungen führen kann, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Preispolitik festlegen. Indem die Kommission eine Preispolitik festlegt, stellt sie sicher, dass von der Bereitstellung der GOVSATCOM-	(9) Kommt die in Absatz 11 genannte Analyse der Risiken und der erwarteten Nachfrage zu dem Schluss, dass ein Kapazitätsmangel besteht oder die Nachfrage die Zugangskapazität für ***GOVSATCOM, einschließlich der*** staatlichen Dienste von IRIS²***,*** übersteigt, was zu Marktverzerrungen führen kann, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Preispolitik festlegen. Indem die Kommission eine Preispolitik festlegt, stellt sie sicher, dass

Dienste und der staatlichen Dienste von IRIS² keine Wettbewerbsverzerrung ausgeht, dass keine Engpässe bei diesen Diensten entstehen und dass der ermittelte Preis nicht zu einer Überkompensierung bei den in Absatz 20 genannten Aufträgen führt.

von der Bereitstellung der GOVSATCOM-Dienste und der staatlichen Dienste von IRIS² keine Wettbewerbsverzerrung ausgeht, dass keine Engpässe bei diesen Diensten entstehen und dass der ermittelte Preis nicht zu einer Überkompensierung bei den in Absatz 20 genannten Aufträgen führt.

Or. en

Änderungsantrag 3485
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 14 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Nutzer der staatlichen Dienste werden von den Teilnehmern ordnungsgemäß zur Nutzung der GOVSATCOM-Dienste ***oder*** der staatlichen Dienste von IRIS² ermächtigt und erfüllen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 77 Absatz 3. Folgende Stellen können als Nutzer der GOVSATCOM-Dienste ***oder*** der staatlichen Dienste von IRIS² ermächtigt werden:	(14) Die Nutzer der staatlichen Dienste werden von den Teilnehmern ordnungsgemäß zur Nutzung der GOVSATCOM-Dienste***, einschließlich*** der staatlichen Dienste von IRIS²**,** ermächtigt und erfüllen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 77 Absatz 3. Folgende Stellen können als Nutzer der GOVSATCOM-Dienste**,** ***einschließlich*** der staatlichen Dienste von IRIS²**,** ermächtigt werden:

Or. en

Änderungsantrag 3486
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 14 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Nutzer der staatlichen Dienste werden von den Teilnehmern ordnungsgemäß zur Nutzung der GOVSATCOM-Dienste ***oder*** der staatlichen Dienste von IRIS² ermächtigt	(14) Die Nutzer der staatlichen Dienste werden von den Teilnehmern ordnungsgemäß zur Nutzung der GOVSATCOM-Dienste***, einschließlich*** der staatlichen Dienste von IRIS²**,** ermächtigt

und erfüllen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 77 Absatz 3. Folgende Stellen können als Nutzer der GOVSATCOM-Dienste ***oder*** der staatlichen Dienste von IRIS² ermächtigt werden:	und erfüllen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 77 Absatz 3. Folgende Stellen können als Nutzer der GOVSATCOM-Dienste**,** ***einschließlich*** der staatlichen Dienste von IRIS²**,** ermächtigt werden:

Or. en

Änderungsantrag 3487
Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Mit den im vorliegenden Artikel genannten Verträgen wird insbesondere sichergestellt, dass mit der Bereitstellung von Diensten, die auf kommerzieller IRIS²-Infrastruktur beruhen, die wesentlichen Interessen der Union und die Ziele der Unterkomponente gewahrt werden. Ferner sind in diese Verträge angemessene Schutzklauseln aufzunehmen, um eine Überkompensierung der Auftragnehmer nach dem vorliegenden Artikel, Wettbewerbsverzerrungen, Interessenkonflikte, eine unzulässige Diskriminierung oder andere verborgene mittelbare Vorteile zu verhindern. Diese Schutzklauseln können die Verpflichtung zur getrennten Buchführung für die Bereitstellung staatlicher Dienste von IRIS² und die Bereitstellung kommerzieller Dienste von IRIS² umfassen, einschließlich der Einrichtung einer vom vertikal integrierten Betreiber für die Bereitstellung staatlicher Dienste strukturell und rechtlich getrennten Einheit und der Bereitstellung eines offenen, fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu der für die Bereitstellung kommerzieller Dienste erforderlichen Infrastruktur. Mit den Verträgen wird ferner sichergestellt, dass die Bedingungen für die Förderfähigkeit während ihrer gesamten Laufzeit erfüllt	(17) Mit den im vorliegenden Artikel genannten Verträgen wird insbesondere sichergestellt, dass mit der Bereitstellung von Diensten, die auf kommerzieller IRIS²-Infrastruktur beruhen, die wesentlichen Interessen der Union und die Ziele der Unterkomponente gewahrt werden. Ferner sind in diese Verträge angemessene Schutzklauseln aufzunehmen, um eine Überkompensierung der Auftragnehmer nach dem vorliegenden Artikel, Wettbewerbsverzerrungen, Interessenkonflikte, eine unzulässige Diskriminierung oder andere verborgene mittelbare Vorteile zu verhindern. Diese Schutzklauseln können die Verpflichtung zur getrennten Buchführung für die Bereitstellung staatlicher Dienste von IRIS² und die Bereitstellung kommerzieller Dienste von IRIS² umfassen, einschließlich der Einrichtung einer vom vertikal integrierten Betreiber für die Bereitstellung staatlicher Dienste strukturell und rechtlich getrennten Einheit und der Bereitstellung eines offenen, fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu der für die Bereitstellung kommerzieller Dienste erforderlichen Infrastruktur. Mit den Verträgen wird ferner sichergestellt, dass die Bedingungen für die Förderfähigkeit während ihrer gesamten Laufzeit erfüllt

werden.

werden.

In Bezug auf die staatlichen Dienste wird im Wege von Ad-hoc-Vereinbarungen sichergestellt, dass eine diskriminierungsfreie Benutzerschnittstelle eingerichtet wird, indem ein vom Konzessionsnehmer der IRIS²-Infrastruktur unabhängiger Rechtsträger geschaffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 3488
Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Elena Donazzan, Pietro Fiocchi, Lara Magoni, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Mit den im vorliegenden Artikel genannten Verträgen wird insbesondere sichergestellt, dass mit der Bereitstellung von Diensten, die auf kommerzieller IRIS²-Infrastruktur beruhen, die wesentlichen Interessen der Union und die Ziele der Unterkomponente gewahrt werden. Ferner sind in diese Verträge angemessene Schutzklauseln aufzunehmen, um eine Überkompensierung der Auftragnehmer nach dem vorliegenden Artikel, Wettbewerbsverzerrungen, Interessenkonflikte, eine unzulässige Diskriminierung oder andere verborgene mittelbare Vorteile zu verhindern. Diese Schutzklauseln können die Verpflichtung zur getrennten Buchführung für die Bereitstellung staatlicher Dienste von IRIS² und die Bereitstellung kommerzieller Dienste von IRIS² umfassen, einschließlich der Einrichtung einer vom vertikal integrierten Betreiber für die Bereitstellung staatlicher Dienste strukturell und rechtlich getrennten Einheit und der Bereitstellung eines offenen, fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu der für	(17) Mit den im vorliegenden Artikel genannten Verträgen wird insbesondere sichergestellt, dass mit der Bereitstellung von Diensten, die auf kommerzieller IRIS²-Infrastruktur beruhen, die wesentlichen Interessen der Union und die Ziele der Unterkomponente gewahrt werden. Ferner sind in diese Verträge angemessene Schutzklauseln aufzunehmen, um eine Überkompensierung der Auftragnehmer nach dem vorliegenden Artikel, Wettbewerbsverzerrungen, Interessenkonflikte, eine unzulässige Diskriminierung oder andere verborgene mittelbare Vorteile zu verhindern. Diese Schutzklauseln können die Verpflichtung zur getrennten Buchführung für die Bereitstellung staatlicher Dienste von IRIS² und die Bereitstellung kommerzieller Dienste von IRIS² umfassen, einschließlich der Einrichtung einer vom vertikal integrierten Betreiber für die Bereitstellung staatlicher Dienste strukturell und rechtlich getrennten Einheit und der Bereitstellung eines offenen, fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu der für

die Bereitstellung kommerzieller Dienste erforderlichen Infrastruktur. Mit den Verträgen wird ferner sichergestellt, dass die Bedingungen für die Förderfähigkeit während ihrer gesamten Laufzeit erfüllt werden.	die Bereitstellung kommerzieller Dienste erforderlichen Infrastruktur. Mit den Verträgen wird ferner sichergestellt, dass die Bedingungen für die Förderfähigkeit während ihrer gesamten Laufzeit erfüllt werden. ***In Bezug auf die staatlichen Dienste werden spezielle Vereinbarungen konzipiert, mit denen dafür gesorgt wird, dass eine diskriminierungsfreie Benutzerschnittstelle durch Schaffung eines eigenständigen Rechtsträgers eingerichtet wird.***

Or. en

Änderungsantrag 3489
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 61a
	Die Komponente „Sichere Konnektivität“ umfasst Folgendes:
	a) die Unterkomponente GOVSATCOM, bei der es sich um einen Mechanismus für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Diensten für die Satellitenkommunikation handelt, der unter ziviler und staatlicher Kontrolle steht und die Bereitstellung von Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten für berechtigte staatliche Nutzer der Union und der Mitgliedstaaten ermöglicht;
	b) die IRIS²-Unterkomponente, bei der es sich um eine Satellitenkonstellation mit mehreren Umlaufbahnen handelt, die eine sichere und stabile Konnektivität in der gesamten Union und weltweit über die GOVSATCOM-Plattform für staatliche Nutzer bietet und die GOVSATCOM-Kapazitäten ergänzt und integriert.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Rechtsarchitektur des Systems unter Berücksichtigung der operativen Realität verdeutlicht: GOVSATCOM fungiert als Teil der nationalen Kapazitäten, der für die Bündelung und gemeinsame Nutzung vorgesehen ist, während IRIS² die dedizierte Konstellation mit mehreren Umlaufbahnen ist.

Änderungsantrag 3490
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***SST-***Unterkomponente der SSA umfasst insbesondere Folgendes:	(1) Die Unterkomponente ***„System zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum“ (SST)*** der SSA umfasst insbesondere Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 3491
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von ***Sensoren der Mitgliedstaaten, das auf der Grundlage von Studien der Architektur ausgewählt wird,*** boden- und ***weltraumgestützte*** SST-Sensoren ***der*** Mitgliedstaaten ***umfasst, auf der Grundlage einer Studie der Architektur ausgewählt wird***, einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation ***oder vom*** Privatsektor der Union ***entwickelter Sensoren*** und Sensoren der Union, die der Beobachtung und Verfolgung von Weltraumobjekten ***und*** der Erstellung eines autonomen europäischen Katalogs	a) Einrichtung, Entwicklung***, Bereitstellung*** und Betrieb eines Netzes von boden- und ***weltraumgestützten*** SST-Sensoren***, das auf der Grundlage von Studien der Architektur ausgewählt wird und aus Sensoren besteht, die den*** Mitgliedstaaten ***gehören oder in deren Hoheitsgebiet betrieben werden***, einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation ***entwickelter Sensoren, Sensoren aus dem*** Privatsektor der Union und ***weltraumgestützter*** Sensoren der Union, die der Beobachtung und Verfolgung von Weltraumobjekten***,*** der Erstellung ***und Pflege*** eines autonomen

von Weltraumobjekten dienen;	europäischen Katalogs von Weltraumobjekten ***und der Sicherstellung der schrittweisen Integration dieser Kapazitäten in eine SST-Datenplattform sowie des koordinierten Zugangs zu verfügbaren Sensordaten auf Unionsebene und der Bündelung dieser Daten*** dienen***, und zwar mit dem Ziel, den Abdeckungsbereich zu erweitern, die operative Leistung zu erhöhen und die Erbringung von Diensten nachhaltig zu gestalten***;

Or. en

Begründung

Europa braucht eine autonome SST-Architektur, die in der Lage ist, einen eigenen Katalog von Weltraumobjekten zu erstellen und zu pflegen. Durch eine bessere Integration und Bündelung der Sensorkapazitäten werden auch die strategische Autonomie und die operative Leistung gestärkt.

Änderungsantrag 3492
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von Sensoren der Mitgliedstaaten, das auf der Grundlage von Studien der Architektur ausgewählt wird, boden- und weltraumgestützte SST-Sensoren der Mitgliedstaaten umfasst, auf der Grundlage einer Studie der Architektur ausgewählt wird, ***einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation oder*** vom Privatsektor der Union ***entwickelter Sensoren*** und Sensoren der Union, die der Beobachtung und Verfolgung von Weltraumobjekten und der Erstellung eines autonomen europäischen Katalogs von Weltraumobjekten dienen;	a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von Sensoren der Mitgliedstaaten, das auf der Grundlage von Studien der Architektur ausgewählt wird, boden- und weltraumgestützte SST-Sensoren der Mitgliedstaaten umfasst, auf der Grundlage einer Studie der Architektur ausgewählt wird, vom Privatsektor der Union und Sensoren der Union, die der Beobachtung und Verfolgung von Weltraumobjekten und der Erstellung eines autonomen europäischen Katalogs von Weltraumobjekten dienen; ***und die schrittweise Integration dieser Kapazitäten in die SST-Datenplattform, wobei auf das Fachwissen der Agentur zurückgegriffen wird und ein koordinierter Zugang zu verfügbaren***

Sensordaten auf Unionsebene und die Bündelung dieser Daten sichergestellt werden, und zwar mit dem Ziel, den Abdeckungsbereich zu erweitern, die operative Leistung zu erhöhen und die Erbringung von Diensten nachhaltig zu gestalten.

Or. en

Änderungsantrag 3493
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von Sensoren der Mitgliedstaaten, das auf der Grundlage von Studien der Architektur ausgewählt wird, boden- und weltraumgestützte SST-Sensoren der Mitgliedstaaten umfasst, auf der Grundlage einer Studie der Architektur ausgewählt wird, ***einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation oder*** vom Privatsektor der Union ***entwickelter Sensoren*** und Sensoren der Union, die der Beobachtung und Verfolgung von Weltraumobjekten und der Erstellung eines autonomen europäischen Katalogs von Weltraumobjekten dienen;	a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von Sensoren der Mitgliedstaaten, das auf der Grundlage von Studien der Architektur ausgewählt wird, boden- und weltraumgestützte SST-Sensoren der Mitgliedstaaten umfasst, auf der Grundlage einer Studie der Architektur ausgewählt wird, vom Privatsektor der Union und Sensoren der Union, die der Beobachtung und Verfolgung von Weltraumobjekten und der Erstellung eines autonomen europäischen Katalogs von Weltraumobjekten dienen; ***und die schrittweise Integration dieser Kapazitäten in die SST-Datenplattform, wobei auf das Fachwissen der Agentur zurückgegriffen wird und ein koordinierter Zugang zu verfügbaren Sensordaten auf Unionsebene und die Bündelung dieser Daten sichergestellt werden, und zwar mit dem Ziel, den Abdeckungsbereich zu erweitern, die operative Leistung zu erhöhen und die Erbringung von Diensten nachhaltig zu gestalten.***

Or. en

Änderungsantrag 3494
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von Sensoren der Mitgliedstaaten, das auf der Grundlage von Studien der Architektur ausgewählt wird, boden- und weltraumgestützte SST-Sensoren der Mitgliedstaaten umfasst, auf der Grundlage einer Studie der Architektur ausgewählt wird, ***einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation oder*** vom Privatsektor der Union ***entwickelter Sensoren*** und Sensoren der Union, die der Beobachtung und Verfolgung von Weltraumobjekten und der Erstellung eines autonomen europäischen Katalogs von Weltraumobjekten dienen;	a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von Sensoren der Mitgliedstaaten, das auf der Grundlage von Studien der Architektur ausgewählt wird, boden- und weltraumgestützte SST-Sensoren der Mitgliedstaaten umfasst, auf der Grundlage einer Studie der Architektur ausgewählt wird, vom Privatsektor der Union und Sensoren der Union, die der Beobachtung und Verfolgung von Weltraumobjekten und der Erstellung eines autonomen europäischen Katalogs von Weltraumobjekten ***sowie der schrittweisen Integration dieser Kapazitäten in die SST-Datenplattform*** dienen***, wobei auf das Fachwissen der Agentur zurückgegriffen wird und ein koordinierter Zugang zu verfügbaren Sensordaten auf Unionsebene und die Bündelung dieser Daten sichergestellt werden, und zwar mit dem Ziel, den Abdeckungsbereich zu erweitern, die operative Leistung zu erhöhen und die Erbringung von Diensten nachhaltig zu gestalten***;

Or. en

Änderungsantrag 3495
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Zusammenarbeit ***– auch auf operativer Ebene –*** mit den internationalen Initiativen zur Koordinierung des Weltraumverkehrs;	e) Zusammenarbeit***, Kommunikation und Koordinierung in Form des Informationsaustauschs*** mit den internationalen Initiativen zur Koordinierung des Weltraumverkehrs;

Or. en

Begründung

Die Koordinierung des Weltraumverkehrs stützt sich zunehmend auf den Austausch operativer Informationen und die internationale Koordinierung. Mit dieser Änderung werden die Mechanismen der Zusammenarbeit gestärkt.

Änderungsantrag 3496
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Bereitstellung eines Koordinierungsdienstes für den Weltraumverkehr auf Unionsebene, um die Kollisionsvermeidung, den sicheren und nachhaltigen Betrieb von Weltraumobjekten und die Koordinierung operativer Informationen zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Aufgrund der anhaltenden Anreicherung von Objekten in Orbitalumgebungen ist eine spezielle europäische Fähigkeit zur Koordinierung des Weltraumverkehrs erforderlich, um so einen sicheren und nachhaltigen Weltraumbetrieb zu unterstützen. Diese Änderung ist vor dem Hintergrund des EU-Weltraum-Rechtsakts erforderlich.

Änderungsantrag 3497
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der SST, einschließlich ihrer Dienste;	g) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der SST, einschließlich ihrer Dienste***, auch der Erprobung und Validierung kommerzieller Kapazitäten sowie deren***

Integration in die operative SST-Kette;

Or. en

Begründung

Kommerzielle Innovationen können die SST-Kapazitäten erheblich stärken und sollten schrittweise in die operative SST-Kette integriert werden.

Änderungsantrag 3498
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Normungs- und Zertifizierungstätigkeiten zur Unterstützung des Zugangs zu mehreren Datenquellen und zur Förderung der Führungsrolle Europas;

Or. en

Änderungsantrag 3499
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 geschaffene SST-Partnerschaft bleibt im Rahmen des ECF in Kraft. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften für die spätere Aufnahme eines Mitgliedstaats in die SST-Partnerschaft erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	(3) Die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 geschaffene SST-Partnerschaft bleibt im Rahmen des ECF in Kraft. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften für die spätere Aufnahme eines Mitgliedstaats in die SST-Partnerschaft erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. ***Um die Wirksamkeit, die Nachhaltigkeit und die strategische Autonomie der SST-***

Dienste zu stärken, fördert die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die die SST-Partnerschaft bilden, die Optimierung des Betriebsmodus zwischen der Kommission und der SST-Partnerschaft, unter anderem durch verbesserte Mechanismen für die Bündelung und gemeinsame Nutzung nationaler Sensorkapazitäten.

Mithilfe des SST-Rahmens können kommerzielle Kapazitäten weiter integriert werden und, falls für die Sicherstellung einer vollständigen Abdeckung und die Stärkung der operativen Leistung erforderlich, kann der Aufbau von Infrastrukturen auf Unionsebene im gesamten Gebiet der Union gefördert werden. Die SST-Dienste fungieren in zunehmendem Umfang als koordinierte Drehscheibe, mit der für ein umfassendes Datenmanagement und die Bereitstellung von Diensten gesorgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 3500
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 geschaffene SST-Partnerschaft bleibt im Rahmen des ECF in Kraft. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften für die spätere Aufnahme eines Mitgliedstaats in die SST-Partnerschaft erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	(3) Die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 geschaffene SST-Partnerschaft bleibt im Rahmen des ECF in Kraft. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften für die spätere Aufnahme eines Mitgliedstaats in die SST-Partnerschaft erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. ***Um die Wirksamkeit, die Nachhaltigkeit und die strategische Autonomie der SST-Dienste zu stärken, fördert die***

Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die die SST-Partnerschaft bilden, die Optimierung des Betriebsmodus zwischen der Kommission und der SST-Partnerschaft, unter anderem durch verbesserte Mechanismen für die Bündelung und gemeinsame Nutzung nationaler Sensorkapazitäten.

Mithilfe des SST-Rahmens können kommerzielle Kapazitäten weiter integriert werden und, falls für die Sicherstellung einer vollständigen Abdeckung und die Stärkung der operativen Leistung erforderlich, kann der Aufbau von Infrastrukturen auf Unionsebene im gesamten Gebiet der Union gefördert werden. Die SST-Dienste fungieren in zunehmendem Umfang als koordinierte Drehscheibe, mit der für ein umfassendes Datenmanagement und die Bereitstellung von Diensten gesorgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 3501
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 geschaffene SST-Partnerschaft bleibt im Rahmen des ECF in Kraft. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften für die spätere Aufnahme eines Mitgliedstaats in die SST-Partnerschaft erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	(3) Die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 geschaffene SST-Partnerschaft bleibt im Rahmen des ECF in Kraft. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften für die spätere Aufnahme eines Mitgliedstaats in die SST-Partnerschaft erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
	Um die Wirksamkeit, die Nachhaltigkeit und die strategische Autonomie von SST-Diensten zu stärken, fördert die Kommission in Zusammenarbeit mit den

Mitgliedstaaten, die die SST-Partnerschaft bilden, die Optimierung des Betriebs, unter anderem durch eine verbesserte Bündelung und gemeinsame Nutzung von Sensorkapazitäten und die schrittweise Integration einschlägiger Kapazitäten in die SST-Datenplattform.

Or. en

Begründung

Durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Sensorkapazitäten auf Unionsebene werden Wirksamkeit, Abdeckung, Nachhaltigkeit und strategische Autonomie verbessert.

Änderungsantrag 3502
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 geschaffene SST-Partnerschaft bleibt im Rahmen des ECF in Kraft. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften für die spätere Aufnahme eines Mitgliedstaats in die SST-Partnerschaft erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	(3) Die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 geschaffene SST-Partnerschaft bleibt im Rahmen des ECF in Kraft. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften für die spätere Aufnahme eines Mitgliedstaats in die SST-Partnerschaft erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
	Mithilfe des SST-Rahmens können kommerzielle Kapazitäten weiter integriert werden und, falls für die Sicherstellung einer vollständigen Abdeckung und die Stärkung der operativen Leistung erforderlich, kann der Aufbau von Infrastrukturen auf Unionsebene im gesamten Gebiet der Union gefördert werden. Die SST-Dienste fungieren in zunehmendem Umfang als koordinierte Drehscheibe, mit der für ein umfassendes Datenmanagement und die Bereitstellung von Diensten gesorgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 3503
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 5 genannten Aufgaben der SST-Partnerschaft werden auf die Unterstützung der Durchführung der SST ausgeweitet. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 84 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diesen Absatz durch eine ausführliche Liste der von der SST-Partnerschaft auszuführenden Aufgaben zu ergänzen.	(4) Die in Absatz 5 genannten Aufgaben der SST-Partnerschaft ***und der Agentur (EUSPA)*** werden auf die Unterstützung der Durchführung der SST ausgeweitet. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 84 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diesen Absatz durch eine ausführliche Liste der von der SST-Partnerschaft auszuführenden Aufgaben zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 3504
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 5 genannten Aufgaben der SST-Partnerschaft werden auf die Unterstützung der Durchführung der SST ausgeweitet. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 84 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diesen Absatz durch eine ausführliche Liste der von der SST-Partnerschaft auszuführenden Aufgaben zu ergänzen.	(4) Die in Absatz 5 genannten Aufgaben der SST-Partnerschaft ***und der Agentur*** werden auf die Unterstützung der Durchführung der SST ausgeweitet. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 84 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diesen Absatz durch eine ausführliche Liste der von der SST-Partnerschaft auszuführenden Aufgaben zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 3505
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 5 genannten Aufgaben der SST-Partnerschaft werden auf die Unterstützung der Durchführung der SST ausgeweitet. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 84 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diesen Absatz durch eine ausführliche Liste der von der SST-Partnerschaft auszuführenden Aufgaben zu ergänzen.	(4) Die in Absatz 5 genannten Aufgaben der SST-Partnerschaft ***und der Agentur*** werden auf die Unterstützung der Durchführung der SST ausgeweitet. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 84 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diesen Absatz durch eine ausführliche Liste der von der SST-Partnerschaft auszuführenden Aufgaben zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 3506
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Ausarbeitung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Eindämmung von Weltraummüll, um dessen Entstehung zu verringern, mit dem Aufräumen von Weltraummüll, mit der Überwachung des Starts nach einer Injection, mit spezifischen Diensten für Konstellationen, mit der Schaffung eines Marktplatzes für SST-Dienste, mit der Vorbereitung des Systems für cislunare Operationen, mit der Unterstützung von Operationen und Diensten im Weltraum sowie im Zusammenhang mit dem dunklen und stillen Nachthimmel.	d) die Ausarbeitung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Eindämmung von Weltraummüll, um dessen Entstehung zu verringern, mit dem Aufräumen von Weltraummüll, mit der Überwachung des Starts nach einer Injection, mit spezifischen Diensten für Konstellationen, mit der Schaffung eines Marktplatzes für SST-Dienste, mit der Vorbereitung des Systems für cislunare Operationen ***in Zusammenarbeit mit der ESA***, mit der Unterstützung von Operationen und Diensten im Weltraum sowie im Zusammenhang mit dem dunklen und stillen Nachthimmel.

Or. en

Änderungsantrag 3507
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Ausarbeitung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Eindämmung von Weltraummüll, um dessen Entstehung zu verringern, mit dem Aufräumen von Weltraummüll, mit der Überwachung des Starts nach einer Injection, mit spezifischen Diensten für Konstellationen, mit der Schaffung eines Marktplatzes für SST-Dienste, mit der Vorbereitung des Systems für cislunare Operationen, mit der Unterstützung von Operationen und Diensten im Weltraum sowie im Zusammenhang mit dem dunklen und stillen Nachthimmel.	d) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 3508
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die SST-Dienste können Dienste für staatliche SST-Nutzer auf der Grundlage des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Katalogs umfassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3509
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die SST-Dienste können Dienste für staatliche SST-Nutzer auf der Grundlage des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Katalogs umfassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3510
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die SST-Dienste können Dienste für staatliche SST-Nutzer auf der Grundlage des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Katalogs umfassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Zu früh, erste Phase: Die Weiterentwicklung von SST muss konsolidiert werden, damit eine vollwertige SST – die SST-Partnerschaft – zu einer Plattform wird (nach dem Vorbild der GOVSATCOM-Plattform).

Änderungsantrag 3511
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Mit Ausnahme Norwegens steht die SST-Unterkomponente Drittländern nicht zur Teilnahme offen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3512
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Mit Ausnahme Norwegens ***steht die SST-Unterkomponente*** Drittländern nicht zur Teilnahme offen.	(11) ***Vorbehaltlich des Abschlusses eines gesonderten Abkommens nach Maßgabe von Artikel 218 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 4 dieser Verordnung steht die SST-Unterkomponente*** mit Ausnahme Norwegens Drittländern nicht zur Teilnahme offen.

Or. en

Begründung

Für die Teilnahme von Drittländern an SST-Tätigkeiten sind angesichts des strategischen Charakters dieser Fähigkeiten ein spezieller Rechtsrahmen und angemessene Garantien erforderlich.

Änderungsantrag 3513
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Mit Ausnahme Norwegens steht*** die SST-Unterkomponente Drittländern nicht zur Teilnahme offen.	(11) Die SST-Unterkomponente ***steht*** Drittländern nicht zur Teilnahme offen.

Or. en

Änderungsantrag 3514
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Ziel der ***NEO-***Unterkomponente der SSA ist die Risikoüberwachung im Sonnensystem befindlicher natürlicher Objekte, die sich der Erde nähern.	(1) Ziel der Unterkomponente ***„Erdnahe Objekte“ (NEO)*** der SSA ist die Risikoüberwachung im Sonnensystem befindlicher natürlicher Objekte, die sich der Erde nähern.

Or. en

Änderungsantrag 3515
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der NEO-Unterkomponente umfassen insbesondere einschlägige Tätigkeiten zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels, insbesondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Instandhaltung und der Eingabe von Daten in den Unionskatalog der physikalischen Eigenschaften erdnaher Objekte	(2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der NEO-Unterkomponente umfassen insbesondere einschlägige Tätigkeiten zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels, insbesondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Instandhaltung und der Eingabe von Daten in den Unionskatalog der physikalischen ***und dynamischen*** Eigenschaften erdnaher Objekte***.***

Or. en

Begründung

Die Überwachung erdnaher Objekte hängt auch von dynamischen Eigenschaften und langfristigen Flugbahnanalysen ab.

Änderungsantrag 3516
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ziel der SWE ist es, natürliche Veränderungen im Zusammenhang mit Weltraumwetterereignissen, z. B. Sonnenwinden und Sonneneruptionen, zu	(1) Ziel der SWE ist es, natürliche Veränderungen im Zusammenhang mit Weltraumwetterereignissen, z. B. Sonnenwinden und Sonneneruptionen, zu

überwachen und zu bewerten.

überwachen und zu bewerten. ***Gemäß der Verordnung (EU) 2026/0084 [EUSPA-Gründungsverordnung] stellt die Agentur sicher, dass Dienste der Unterkomponente „Weltraumwetterereignisse“ (Space Weather Events – SWE) der Weltraumkomponente der Union „Weltraumlageerfassung“ (Space Situational Awareness – SSA) gemäß [Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d der ECF-Verordnung] für Endnutzer sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung dieser Dienste bereitgestellt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 3517
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ziel der SWE ist es, natürliche Veränderungen im Zusammenhang mit Weltraumwetterereignissen, z. B. Sonnenwinden und Sonneneruptionen, zu überwachen und zu bewerten.	(1) Ziel der SWE ist es, natürliche Veränderungen im Zusammenhang mit Weltraumwetterereignissen, z. B. Sonnenwinden und Sonneneruptionen, zu überwachen und zu bewerten. ***Gemäß der Verordnung (EU) 2026/0084 [EUSPA-Gründungsverordnung] stellt die Agentur sicher, dass Dienste der Unterkomponente „Weltraumwetterereignisse“ (Space Weather Events – SWE) der Weltraumkomponente der Union „Weltraumlageerfassung“ (Space Situational Awareness – SSA) gemäß [Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d der ECF-Verordnung] für Endnutzer sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung dieser Dienste bereitgestellt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 3518
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ziel der SWE ist es, natürliche Veränderungen im Zusammenhang mit Weltraumwetterereignissen, z. B. Sonnenwinden und Sonneneruptionen, zu überwachen und zu bewerten.	(1) Ziel der SWE ist es, natürliche Veränderungen im Zusammenhang mit Weltraumwetterereignissen, z. B. Sonnenwinden und Sonneneruptionen, zu überwachen und zu bewerten. ***Gemäß der Verordnung (EU) 2026/0084 [EUSPA-Gründungsverordnung] stellt die Agentur sicher, dass Dienste der Unterkomponente „Weltraumwetterereignisse“ (Space Weather Events – SWE) der Weltraumkomponente der Union „Weltraumlageerfassung“ (Space Situational Awareness – SSA) gemäß [Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d der ECF-Verordnung] für Endnutzer sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung dieser Dienste bereitgestellt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 3519
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ziel der SWE ist es, natürliche Veränderungen im Zusammenhang mit Weltraumwetterereignissen, z. B. Sonnenwinden und Sonneneruptionen, zu überwachen und zu bewerten.	(1) Ziel der ***Unterkomponente „Weltraumwetterereignisse“ (***SWE***)*** ist es, natürliche Veränderungen im Zusammenhang mit Weltraumwetterereignissen, z. B. Sonnenwinden und Sonneneruptionen, zu überwachen und zu bewerten***, um die Risiken einzuschätzen, die diese für kritische Infrastrukturen und menschliche Aktivitäten auf der Erde und im Weltraum mit sich bringen können,***

und einen öffentlichen Dienst bereitzustellen, der zur Minderung der damit einhergehenden Risiken beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 3520
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ziel der SWE ist es, ***natürliche Veränderungen im Zusammenhang mit Weltraumwetterereignissen, z. B. Sonnenwinden und Sonneneruptionen,*** zu überwachen ***und*** zu bewerten.	(1) Ziel der SWE ist es, ***Sonnenaktivitäten und zugehörige Weltraumwetterereignisse*** zu überwachen***,*** zu bewerten ***und vorherzusagen, die Risiken einzuschätzen, die sie für kritische Infrastrukturen und menschliche Aktivitäten auf der Erde und im Weltraum mit sich bringen können, und einen öffentlichen Dienst bereitzustellen, der zur Minderung der damit einhergehenden Risiken beiträgt***.

Or. en

Begründung

Weltraumwetterereignisse können kritische Infrastrukturen und Weltraumsysteme ernsthaft beeinträchtigen. Prognosen und Risikobewertungen sind daher wesentliche Betriebsfunktionen.

Änderungsantrag 3521
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ziel der SWE ist es, ***natürliche Veränderungen im Zusammenhang mit Weltraumwetterereignissen, z. B. Sonnenwinden und Sonneneruptionen,*** zu	(1) Ziel der SWE ist es, ***Sonnenaktivitäten und zugehörige Weltraumwetterereignisse*** zu überwachen***, die Risiken einzuschätzen, die sie für***

überwachen ***und zu bewerten***.

kritische Infrastrukturen und menschliche Aktivitäten auf der Erde und im Weltraum mit sich bringen können, und einen öffentlichen Dienst bereitzustellen, der zur Minderung der damit einhergehenden Risiken beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 3522
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der SWE umfassen alle Tätigkeiten, die für die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten erforderlich sind, einschließlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der SWE sowie ihre Dienste und nachgelagerte FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von SWE-Diensten.	(2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der SWE umfassen alle Tätigkeiten, die für die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten***, die Durchführung des Betriebs dieser Infrastruktur und der Beschaffungsverfahren und die Bereitstellung des Zugangs zu den Daten Dritter*** erforderlich sind, einschließlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der SWE sowie ihre Dienste und nachgelagerte FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von SWE-Diensten.

Or. en

Änderungsantrag 3523
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der SWE umfassen alle Tätigkeiten, die für die Bereitstellung von	(2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der SWE umfassen alle Tätigkeiten, die für die Bereitstellung von

Weltraumwetterdiensten erforderlich sind, einschließlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der SWE sowie ihre Dienste und nachgelagerte FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von SWE-Diensten.	Weltraumwetterdiensten***, die Durchführung des Betriebs dieser Infrastruktur und der Beschaffungsverfahren und die Bereitstellung des Zugangs zu den Daten Dritter*** erforderlich sind, einschließlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der SWE sowie ihre Dienste und nachgelagerte FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von SWE-Diensten.

Or. en

Änderungsantrag 3524
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der SWE umfassen alle Tätigkeiten, die für die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten erforderlich sind, einschließlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der SWE sowie ihre Dienste und nachgelagerte FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von SWE-Diensten.	(2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der SWE umfassen alle Tätigkeiten, die für die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten***, die Durchführung des Betriebs dieser Infrastruktur und der Beschaffungsverfahren und die Bereitstellung des Zugangs zu den Daten Dritter*** erforderlich sind, einschließlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der SWE sowie ihre Dienste und nachgelagerte FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von SWE-Diensten.

Or. en

Änderungsantrag 3525
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der SWE umfassen alle Tätigkeiten, die für die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten erforderlich sind, einschließlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der SWE ***sowie ihre*** Dienste und nachgelagerte FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie ***für die Übernahme von*** SWE-***Diensten***.	(2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der SWE umfassen alle Tätigkeiten, die für die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten erforderlich sind, einschließlich ***a)*** Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der SWE***,*** ***b)*** Dienste und nachgelagerte FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie***,*** ***c) Bereitstellung öffentlicher*** SWE-***Dienste zur Unterstützung der Resilienz kritischer Infrastrukturen***.

Or. en

Änderungsantrag 3526
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der SWE umfassen alle Tätigkeiten, die für die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten erforderlich sind, einschließlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung ***der SWE*** sowie ihre Dienste und nachgelagerte FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von SWE-Diensten.	(2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der SWE umfassen alle Tätigkeiten, die für die Bereitstellung von ***funktionsfähigen*** Weltraumwetterdiensten erforderlich sind, einschließlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung ***des Weltraumwettersystems*** sowie ihre Dienste und nachgelagerte FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von SWE-Diensten.

Or. en

Begründung

Weltraumwetteraktivitäten sollten sich schrittweise zu voll funktionsfähigen Diensten entwickeln, die Infrastrukturbetreiber und staatliche Nutzer unterstützen können.

Änderungsantrag 3527
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) SWE-Dienste sind ***darauf ausgerichtet,*** jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar ***zu sein*** und umfassen insbesondere:	(3) SWE-Dienste sind jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar und umfassen insbesondere ***alle Bereiche, die für die Sicherheit der kritischen Infrastrukturen und der Weltraumtätigkeiten Europas relevant sind. Die SWE-Dienste umfassen***:

Or. en

Begründung

Klärung des Umfangs der SWE-Dienste durch Unterscheidung zwischen offenen öffentlichen Informationsdiensten und eingeschränkten staatlichen Diensten für kritische Infrastrukturen, sicherheitsrelevante Systeme und Weltraumressourcen der Union.

Änderungsantrag 3528
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) SWE-Dienste sind darauf ausgerichtet, jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar zu sein und umfassen insbesondere:	(3) SWE-Dienste sind darauf ausgerichtet, ***unter freiem Datenzugang und auf der Grundlage einer Politik der freien, vollständigen und offenen Daten*** jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar zu sein***,*** und umfassen insbesondere:

Or. en

Änderungsantrag 3529
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) SWE-Dienste ***sind darauf ausgerichtet,*** jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar zu sein und umfassen insbesondere:	(3) SWE-Dienste ***werden von der Agentur*** jederzeit ohne Unterbrechung ***bereitgestellt*** und umfassen insbesondere:

Or. en

Änderungsantrag 3530
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) SWE-Dienste ***sind darauf ausgerichtet,*** jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar zu sein und umfassen insbesondere:	(3) SWE-Dienste ***werden von der Agentur*** jederzeit ohne Unterbrechung ***bereitgestellt*** und umfassen insbesondere:

Or. en

Änderungsantrag 3531
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***den*** Bereich Weltraum;	a) ***einen öffentlichen Weltraumwetterdienst (Open SWE Service), über den frei und offen verfügbare Daten, Produkte, Vorhersagen, Warnmeldungen und Informationen zu Weltraumwetterereignissen und ihren potenziellen Auswirkungen bereitgestellt***

	werden, und zwar insbesondere für Betreiber im Bereich Weltraum ***und für die Sektoren Luftfahrt, Energie, Verkehr, Telekommunikation und Navigation sowie für Forschungsorganisationen und die Öffentlichkeit***;

Or. en

Begründung

In den Änderungen wird zwischen öffentlich zugänglichen Weltraumwetterdiensten und eingeschränkten staatlichen Diensten für kritische Infrastrukturen, sensible Systeme und Weltraumressourcen der Union unterschieden.

Änderungsantrag 3532
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***den Bereich PNT;***	b) ***einen staatlichen Weltraumwetterdienst (Governmental SWE Service), der auf staatlich berechtigte Nutzer beschränkt ist und genau zugeschnittene, zeitnahe und, soweit erforderlich, sichere Daten, Produkte, Vorhersagen, Warnmeldungen und Risikobewertungen in Bezug auf die Auswirkungen von Weltraumwetterereignissen auf kritische Infrastrukturen, sicherheitsrelevante Systeme, Weltraumsysteme und -dienste der Union und staatliche Operationen bereitstellt;***

Or. en

Begründung

Klärung des Umfangs der SWE-Dienste durch Unterscheidung zwischen offenen öffentlichen Informationsdiensten und eingeschränkten staatlichen Diensten für kritische Infrastrukturen, sicherheitsrelevante Systeme und Weltraumressourcen der Union.

Änderungsantrag 3533
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Bereich EO;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Durch die Vereinfachung der Kategorien werden die Lesbarkeit und die operative Kohärenz verbessert.

Änderungsantrag 3534
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Bereich Telekommunikation/SATCOM.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Durch die Vereinfachung der Kategorien werden die Lesbarkeit und die operative Kohärenz verbessert.

Änderungsantrag 3535
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften über SWE-Dienste, ***einschließlich der*** Anforderungen	(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften über SWE-Dienste, ***die Dienstgüte,***

und ***technischen*** Spezifikationen zu diesen Diensten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	***Zugangsregelungen,*** Anforderungen und ***technische*** Spezifikationen zu diesen Diensten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Operative Dienste erfordern eine klare Festlegung der Dienstgüte, der Zugangsbedingungen und der technischen Anforderungen, um für Planbarkeit und Benutzerfreundlichkeit zu sorgen.

Änderungsantrag 3536
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Zugang zum Weltraum ist die Fähigkeit, Raumfahrzeuge in den Weltraum, im Weltraum und aus dem Weltraum heraus zu starten und zu transportieren.	(1) Der Zugang zum Weltraum ist die Fähigkeit, Raumfahrzeuge in den Weltraum, im Weltraum und aus dem Weltraum heraus zu starten und zu transportieren. ***Dabei handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil der europäischen Dimension strategischer Lieferketten im Bereich Weltraum, die dazu beitragen, die uneingeschränkte Autonomie der Union im Bereich Weltraum sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 3537
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Zugang zum Weltraum ist die	(1) Der Zugang zum Weltraum ist die

Fähigkeit, Raumfahrzeuge in den Weltraum, im Weltraum und aus dem Weltraum heraus zu starten und zu transportieren.	Fähigkeit, Raumfahrzeuge in den Weltraum, im Weltraum und aus dem Weltraum heraus zu starten und zu transportieren. ***Dabei handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil der europäischen Dimension strategischer Lieferketten im Bereich Weltraum, die dazu beitragen, die uneingeschränkte Autonomie der Union im Bereich Weltraum sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 3538
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Zugang zum Weltraum ist die Fähigkeit, Raumfahrzeuge in den Weltraum, im Weltraum und aus dem Weltraum heraus zu starten und zu transportieren.	(1) Der Zugang zum Weltraum ist die Fähigkeit, Raumfahrzeuge in den Weltraum, im Weltraum und aus dem Weltraum heraus zu starten und zu transportieren. ***Dabei handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil der europäischen Dimension strategischer Lieferketten im Bereich Weltraum, die dazu beitragen, die uneingeschränkte Autonomie der Union im Bereich Weltraum sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 3539
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union ***fördert*** einen autonomen und resilienten Zugang zum Weltraum, indem sie zuverlässige und kosteneffiziente	(2) Die Union ***sorgt für*** einen autonomen***, nachhaltigen*** und resilienten Zugang zum Weltraum ***sowohl für ihren***

europäische Startdienste in Verbindung mit einem kohärenten europäischen Ansatz unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten unterstützt.	***eigenen Bedarf als auch für den der Mitgliedstaaten zur Deckung ihres gesamten institutionellen und kommerziellen Bedarfs auf der Grundlage einer europäischen Strategie für den Zugang zum Weltraum, die vom Gemeinsamen Ausschuss für europäische Trägerraketen erarbeitet wurde, und*** indem sie zuverlässige und kosteneffiziente europäische Startdienste in Verbindung mit einem kohärenten europäischen Ansatz unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten unterstützt ***und nutzt***.

Or. en

Begründung

Der Zugang zum Weltraum stellt ein strategisches Interesse der Union dar. Einen unterbrechungsfreien Zugang nicht nur zu „fördern", sondern sicherzustellen, trägt eher dem hohen politischen Anspruch Rechnung, der vor dem Hintergrund des aktuellen geopolitischen und industriellen Kontextes angezeigt ist. Der von der Kommission ursprünglich vorgeschlagene Lenkungsausschuss reicht nicht aus, um eine europäische Strategie für den Zugang zum Weltraum zu untermauern. Zur Koordinierung der Programmplanung, der Nachfragebündelung und der langfristigen Investitionsentscheidungen der Industrie ist ein gemeinsamer Ausschuss der EU, der ESA und der Mitgliedstaaten erforderlich.

Änderungsantrag 3540
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union fördert einen autonomen und resilienten Zugang zum Weltraum, indem sie zuverlässige und kosteneffiziente europäische Startdienste in Verbindung mit einem kohärenten europäischen Ansatz unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten unterstützt.	(2) Die Union fördert einen autonomen und resilienten Zugang zum Weltraum, indem sie zuverlässige und kosteneffiziente europäische Startdienste in Verbindung mit einem kohärenten europäischen Ansatz unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten unterstützt. ***In diesem Zusammenhang legt die Kommission gemeinsam mit der Europäischen Weltraumorganisation und in Absprache mit den Mitgliedstaaten eine kohärente***

und kooperative langfristige Vision für den europäischen Weltraumtransport fest.

Or. en

Änderungsantrag 3541
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union fördert einen autonomen und resilienten Zugang zum Weltraum, indem sie zuverlässige und kosteneffiziente europäische Startdienste in Verbindung mit einem kohärenten europäischen Ansatz unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten unterstützt.	(2) Die Union fördert einen autonomen und resilienten Zugang zum Weltraum, indem sie zuverlässige und kosteneffiziente europäische Startdienste in Verbindung mit einem kohärenten europäischen Ansatz unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten unterstützt. ***In diesem Zusammenhang legt die Kommission gemeinsam mit der Europäischen Weltraumorganisation und in Absprache mit den Mitgliedstaaten eine kohärente und kooperative langfristige Vision für den europäischen Weltraumtransport fest.***

Or. en

Änderungsantrag 3542
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union fördert einen autonomen und resilienten Zugang zum Weltraum, indem sie zuverlässige und kosteneffiziente europäische Startdienste in Verbindung mit einem kohärenten europäischen Ansatz unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten unterstützt.	(2) Die Union fördert einen autonomen und resilienten Zugang zum Weltraum ***für die Union und die Mitgliedstaaten***, indem sie zuverlässige und kosteneffiziente europäische Startdienste in Verbindung mit einem kohärenten europäischen Ansatz unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer

Mitgliedstaaten unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 3543
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union fördert einen autonomen und resilienten Zugang zum Weltraum, indem sie zuverlässige und kosteneffiziente europäische Startdienste in Verbindung mit einem kohärenten europäischen Ansatz unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten unterstützt.	(2) Die Union fördert einen autonomen und resilienten Zugang zum Weltraum, indem sie zuverlässige und kosteneffiziente europäische Startdienste in Verbindung mit einem ***gemeinsam mit der ESA festgelegten*** kohärenten europäischen Ansatz unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 3544
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die in Absatz 2 genannte europäische Strategie für den Zugang zum Weltraum umfasst einen mehrjährigen Fahrplan für den Zugang zum Weltraum und eine regelmäßig aktualisierte indikative Startplanung für institutionelle Missionen und Nutzlasten der Union, wobei gegebenenfalls dem Bedarf der Mitgliedstaaten, der Agenturen der Union und der betrauten Stellen Rechnung zu tragen ist. Sie umfasst insbesondere die Anforderungen der Union und der Mitgliedstaaten

hinsichtlich der Startnachfrage, der Verfügbarkeit und der Reaktionsfähigkeit, die Entwicklung künftiger europäischer Startkapazitäten und einen industriellen Fahrplan, in dem die europäischen Startsysteme, Trägerraketen, Technologien, Lieferketten und Infrastrukturen aufgeführt sind, die entwickelt, ausgebaut, weiterentwickelt oder unterhalten werden sollen. Darüber hinaus werden in der Strategie die kritischen Abhängigkeiten, die Anforderungen an europäische Weltraumbahnhöfe, die Interoperabilitätserfordernisse, die Sicherheits- und Resilienzanforderungen, die Nachhaltigkeitsziele und die Entwicklung künftiger Startdienste behandelt. Der Fahrplan wird mindestens alle zwei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert, um dem sich wandelnden Bedarf der Union, den Marktentwicklungen, dem technologischen Fortschritt, der industriellen Bereitschaft und dem Sicherheitsumfeld Rechnung zu tragen.

Or. en

Begründung

Europa braucht einen langfristigen Fahrplan für den Zugang zum Weltraum, in dem die Startnachfrage, industrielle Prioritäten, strategische Abhängigkeiten, künftige Startkapazitäten und die Entwicklung der Infrastruktur berücksichtigt sind.

Änderungsantrag 3545
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Rahmen von Synergien mit anderen Programmen und Fördersystemen der Union decken die förderfähigen Tätigkeiten insbesondere Folgendes ab:	(3) Im Rahmen von Synergien mit anderen Programmen und Fördersystemen der Union ***und unbeschadet der Tätigkeiten der ESA*** decken die

	förderfähigen Tätigkeiten insbesondere Folgendes ab:

Or. en

Änderungsantrag 3546
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Rahmen von Synergien mit anderen Programmen und Fördersystemen der Union decken die förderfähigen Tätigkeiten insbesondere Folgendes ab:	(3) Im Rahmen von Synergien mit anderen Programmen und Fördersystemen der Union ***und aufbauend auf der Fachkompetenz der ESA*** decken die förderfähigen Tätigkeiten insbesondere Folgendes ab:

Or. en

Änderungsantrag 3547
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Rahmen von Synergien mit anderen Programmen und Fördersystemen der Union ***decken die*** förderfähigen Tätigkeiten insbesondere Folgendes ***ab***:	(3) Im Rahmen von Synergien mit anderen Programmen und Fördersystemen der Union ***wird mit den*** förderfähigen Tätigkeiten insbesondere Folgendes ***unterstützt***:

Or. en

Änderungsantrag 3548
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Auftragsvergabe und ***Bündelung von Startdiensten*** für den Bedarf der Union ***und – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten***, ***internationaler Organisationen und anderer öffentlicher Stellen –*** Bündelung und gemeinsame Beschaffung von Startdiensten für ***ihren jeweiligen*** Bedarf***;***	a) Auftragsvergabe und ***Aggregationsförderung im Bereich der europäischen Startdienste*** für den Bedarf der Union, Bündelung und gemeinsame Beschaffung von ***europäischen*** Startdiensten für ***den*** Bedarf ***der Mitgliedstaaten, der ESA und anderer betrauter Stellen im Sinne dieses Abschnitts sowie, auf deren Ersuchen, internationaler Organisationen und anderer öffentlicher Stellen, was gegebenenfalls integrierte Ende-zu-Ende-Auftragsvergabekonzepte einschließt, bei denen die Raumfahrzeugentwicklung, die Startdienste und der operative Einsatz miteinander verknüpft werden. Dies wird durch die Schaffung eines gemeinsamen Beschaffungsmechanismus innerhalb eines speziellen Rahmensystems für die Vergabe öffentlicher Aufträge für förderfähige europäische Startsysteme unterstützt, um dem institutionellen Bedarf der Union gerecht zu werden.***

Or. en

Begründung

Durch die Bündelung von Startdiensten für den europäischen Bedarf wird das Ökosystem der Trägerraketen gestärkt, die Planbarkeit verbessert und die Fragmentierung verringert.

Änderungsantrag 3549
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Auftragsvergabe und Bündelung von Startdiensten für den Bedarf der Union und – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und anderer öffentlicher Stellen – Bündelung und gemeinsame Beschaffung von Startdiensten für ihren jeweiligen Bedarf;	a) Auftragsvergabe und Bündelung von Startdiensten für den Bedarf der Union und – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und anderer öffentlicher Stellen – Bündelung und gemeinsame Beschaffung von Startdiensten für ihren jeweiligen Bedarf

im Einklang mit den Bestimmungen der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung (FFPA) zwischen EG, EUSPA und ESA und der Beitragsvereinbarungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/696;

Or. en

Änderungsantrag 3550
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Auftragsvergabe und Bündelung von Startdiensten für den Bedarf der Union und – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und anderer öffentlicher Stellen – Bündelung und gemeinsame Beschaffung von Startdiensten für ihren jeweiligen Bedarf;	a) Auftragsvergabe und Bündelung von Startdiensten für den Bedarf der Union und – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und anderer öffentlicher Stellen – Bündelung und gemeinsame Beschaffung von Startdiensten für ihren jeweiligen Bedarf ***im Einklang mit den Bestimmungen der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung (FFPA) zwischen EG, EUSPA und ESA und der Beitragsvereinbarungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/696***;

Or. en

Änderungsantrag 3551
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Auftragsvergabe und Bündelung von Startdiensten für den Bedarf der Union und – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und anderer öffentlicher Stellen – Bündelung und	a) Auftragsvergabe und Bündelung von Startdiensten für den Bedarf der Union und – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und anderer öffentlicher Stellen – Bündelung und

gemeinsame Beschaffung von Startdiensten für ihren jeweiligen Bedarf;	gemeinsame Beschaffung von Startdiensten für ihren jeweiligen Bedarf ***im Einklang mit den Bestimmungen der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung (FFPA) zwischen EG, EUSPA und ESA und der Beitragsvereinbarungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/696***;

Or. en

Änderungsantrag 3552
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Auftragsvergabe und Bündelung von Startdiensten für den Bedarf der Union und – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und anderer öffentlicher Stellen – Bündelung und gemeinsame Beschaffung von Startdiensten für ihren jeweiligen Bedarf;	a) Auftragsvergabe und Bündelung von ***europäischen*** Startdiensten für den Bedarf der Union und – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und anderer öffentlicher Stellen ***und mit Unterstützung der ESA*** – Bündelung und gemeinsame Beschaffung von Startdiensten für ihren jeweiligen Bedarf;

Or. en

Änderungsantrag 3553
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Auftragsvergabe und Bündelung von Startdiensten für den Bedarf der Union und – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und anderer öffentlicher Stellen – Bündelung und gemeinsame Beschaffung von Startdiensten für ihren jeweiligen Bedarf;	a) Auftragsvergabe und Bündelung von ***europäischen*** Startdiensten für den Bedarf der Union und – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und anderer öffentlicher Stellen – Bündelung und gemeinsame Beschaffung von Startdiensten für ihren

jeweiligen Bedarf;

Or. en

Änderungsantrag 3554
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Entwicklung, Anpassung, Bau, Instandhaltung und Betrieb kritischer unionsbasierter Bodeninfrastrukturen, einschließlich***, aber nicht beschränkt auf die*** Einrichtungen, die für die Erprobung, Einführung und Wiederherstellung von Technologien für den Zugang zum Weltraum und von Dienstefähigkeiten erforderlich sind.	c) Entwicklung, Anpassung, Bau, Instandhaltung und Betrieb kritischer unionsbasierter Bodeninfrastrukturen, einschließlich ***der Einrichtung und Kennzeichnung europäischer Weltraumbahnhöfe in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten, bestehend aus der Weltraumbahnhofsinfrastruktur und den*** Einrichtungen, die für die Erprobung, Einführung und Wiederherstellung von Technologien für den Zugang zum Weltraum und von Dienstefähigkeiten erforderlich sind***, um ihre Interoperabilität, Resilienz, Nachhaltigkeit, Modernisierung und koordinierte Entwicklung sicherzustellen***.

Or. en

Begründung

Die Einrichtung eines Netzes europäischer Weltraumbahnhöfe ist von wesentlicher Bedeutung, um die Startinfrastrukturbasis der Union zu konsolidieren und die Interoperabilität zwischen den Startdiensteanbietern sicherzustellen.

Änderungsantrag 3555
Mirosława Nykiel, Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Entwicklung, Anpassung, Bau, Instandhaltung und Betrieb kritischer unionsbasierter Bodeninfrastrukturen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einrichtungen, die für die Erprobung, Einführung und Wiederherstellung von Technologien für den ***Zugang zum Weltraum*** und von Dienstefähigkeiten erforderlich sind.	c) Entwicklung, Anpassung, Bau, Instandhaltung und Betrieb kritischer unionsbasierter Bodeninfrastrukturen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einrichtungen, die für die Erprobung, Einführung und Wiederherstellung von Technologien für den ***Raumtransport*** und von Dienstefähigkeiten erforderlich sind***, damit in enger Zusammenarbeit mit der ESA, einschließlich derjenigen ihrer Mitglieder, bei denen es sich nicht um Mitgliedstaaten der EU handelt, für die strategische Unabhängigkeit und die Diversifizierung der europäischen Weltraumwirtschaft gesorgt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 3556
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission richtet einen ***Lenkungsausschuss*** ein, ***in dem europäische öffentliche Stellen, einschließlich*** der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [künftige EUSPA-Gründungsverordnung] eingerichtete Agentur***, andere*** einschlägige internationale Organisationen und öffentliche Stellen ***vertreten sind***, um europäische Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Weltraum zu koordinieren.	(4) Die Kommission richtet einen ***Gemeinsamen Ausschuss für europäische Trägerraketen*** ein, der ***als spezielle Arbeitsgruppe des in Artikel 75a dieser Verordnung genannten Forums für europäische Weltraumorganisationen fungiert und die Kommission, die*** Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [künftige EUSPA-Gründungsverordnung] eingerichtete Agentur ***und*** einschlägige internationale Organisationen und öffentliche Stellen ***zusammenführt***, um europäische Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Weltraum zu koordinieren. ***Der Gemeinsame Ausschuss für europäische Trägerraketen unterstützt die Ausarbeitung, Überwachung und Überprüfung der in den Absätzen 2 und 2a genannten umfassenden Strategie und***

	des Fahrplans, indem er den Informationsaustausch erleichtert, die fachlichen und operativen Beiträge seiner Mitglieder konsolidiert, die Koordinierung zwischen Unionsinitiativen und nationalen Initiativen sicherstellt und Hindernisse für die Umsetzung des Fahrplans ermittelt.

Or. en

Begründung

Mithilfe eines speziellen Ausschusses für europäische Trägerraketen lässt sich die strategische Koordinierung zwischen der EU, der ESA und den Mitgliedstaaten verbessern und die Umsetzung einer kohärenten europäischen Trägerraketenstrategie unterstützen.

Änderungsantrag 3557
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission richtet einen Lenkungsausschuss ein, in dem europäische öffentliche Stellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [künftige EUSPA-Gründungsverordnung] eingerichtete Agentur, andere einschlägige internationale Organisationen und öffentliche Stellen vertreten sind, um europäische Tätigkeiten im Zusammenhang mit ***dem*** Zugang zum Weltraum zu ***koordinieren***.	(4) Die Kommission richtet einen Lenkungsausschuss ein, in dem europäische öffentliche Stellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [künftige EUSPA-Gründungsverordnung] eingerichtete Agentur, andere einschlägige internationale Organisationen und öffentliche Stellen vertreten sind, um europäische Tätigkeiten im Zusammenhang mit ***der Beschaffung von Startdiensten zu koordinieren und so einen autonomen und kosteneffizienten europäischen*** Zugang zum Weltraum zu ***ermöglichen***.

Or. en

Änderungsantrag 3558
Sophie Wilmès, Yvan Verougstraete, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission richtet einen Lenkungsausschuss ein, in dem europäische öffentliche Stellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [künftige EUSPA-Gründungsverordnung] eingerichtete Agentur, andere einschlägige internationale Organisationen und öffentliche Stellen vertreten sind, um europäische Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Weltraum zu koordinieren.	(4) Die Kommission richtet einen Lenkungsausschuss ein, in dem europäische öffentliche Stellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [künftige EUSPA-Gründungsverordnung] eingerichtete Agentur, andere einschlägige internationale Organisationen***, insbesondere die ESA,*** und öffentliche Stellen vertreten sind, um europäische Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Weltraum zu koordinieren.

Or. en

Änderungsantrag 3559
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission richtet ***einen Lenkungsausschuss*** ein, in dem europäische öffentliche Stellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [künftige EUSPA-Gründungsverordnung] eingerichtete Agentur, andere einschlägige internationale Organisationen und öffentliche Stellen vertreten sind, um europäische Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Weltraum zu koordinieren.	(4) Die Kommission richtet ***ein Forum für den Zugang zum Weltraum*** ein, in dem europäische öffentliche Stellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [künftige EUSPA-Gründungsverordnung] eingerichtete Agentur, andere einschlägige internationale Organisationen und öffentliche Stellen vertreten sind, um europäische Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Weltraum zu koordinieren.

Or. en

Änderungsantrag 3560
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission richtet ***einen Lenkungsausschuss*** ein, in dem europäische öffentliche Stellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [künftige EUSPA-Gründungsverordnung] eingerichtete Agentur, andere einschlägige internationale Organisationen und öffentliche Stellen vertreten sind, um europäische Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Weltraum zu koordinieren.	(4) Die Kommission richtet ***ein Forum für den Zugang zum Weltraum*** ein, in dem europäische öffentliche Stellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [künftige EUSPA-Gründungsverordnung] eingerichtete Agentur, andere einschlägige internationale Organisationen und öffentliche Stellen vertreten sind, um europäische Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Weltraum zu koordinieren.

Or. en

Änderungsantrag 3561
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Unterstützung ist auf Tätigkeiten mit einzigartigem Mehrwert ausgerichtet, um doppelten Arbeitsaufwand zu vermeiden und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den europäischen Interessenträgern zu verbessern und so zur Verwirklichung des Ziels der technologischen Souveränität beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 3562
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Zum Schutz der Sicherheitsinteressen der Union werden die Weltraumressourcen der staatlichen Infrastruktur von Diensteanbietern, die die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen gemäß Artikel 69 erfüllen, und nur in begründeten Ausnahmefällen oder auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft, die diese Tätigkeit vorsieht, vom Hoheitsgebiet eines Drittlands aus gestartet***.	(5) ***Der Gemeinsame Ausschuss für europäische Trägerraketen kann der Kommission Empfehlungen unterbreiten und erstattet dem Forum für europäische Weltraumorganisationen regelmäßig Bericht***.

Or. en

Begründung

Der Ausschuss sollte bei der operativen Koordinierung und in Form von strategischen Empfehlungen Unterstützung leisten und sich regelmäßig mit dem breiter angelegten Forum für europäische Weltraumorganisationen austauschen.

Änderungsantrag 3563
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zum Schutz der Sicherheitsinteressen der Union werden die Weltraumressourcen der staatlichen Infrastruktur von Diensteanbietern, die die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen gemäß Artikel 69 erfüllen, und nur in begründeten ***Ausnahmefällen*** oder auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft, die diese Tätigkeit vorsieht, vom Hoheitsgebiet eines Drittlands aus gestartet.	(5) Zum Schutz der Sicherheitsinteressen der Union ***und zur Förderung von Redundanz und Resilienz an Startplätzen*** werden die Weltraumressourcen der staatlichen Infrastruktur von Diensteanbietern, die die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen gemäß Artikel 69 erfüllen, und nur in begründeten ***Fällen*** oder auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft, die diese Tätigkeit vorsieht, vom Hoheitsgebiet eines Drittlands aus gestartet***, was gegebenenfalls die Infrastruktur in assoziierten Ländern einschließt***.

Or. en

Änderungsantrag 3564
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Zum Schutz der Interessen der Union werden die Weltraumressourcen der Union von Diensteanbietern, die die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen gemäß Artikel 69 erfüllen, und nur in begründeten Ausnahmefällen oder auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft, die diese Tätigkeit vorsieht, vom Hoheitsgebiet eines Drittlands aus gestartet.

Or. en

Begründung

Alle Weltraumressourcen der Union sollten von kohärenten Startschutz- und Sicherheitsanforderungen profitieren, nicht nur staatliche Infrastrukturen.

Änderungsantrag 3565
Yvan Verougstraete, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 65a
	Weltraumforschung
	(1) Mit der Komponente „Weltraumforschung“ werden die industriellen und technologischen Fähigkeiten der Union unterstützt, die für die Erkundung des Weltraums durch den Menschen und durch Roboter relevant

sind, und zwar ergänzend zu den Tätigkeiten der Europäischen Weltraumorganisation und der Mitgliedstaaten.

(2) Die Unterstützung im Rahmen dieser Komponente kann die Entwicklung, Reifung, Demonstration, Industrialisierung und Einführung kritischer Technologien, Systeme und Infrastrukturen für die bemannte Raumfahrt, die Beförderung von Besatzung und Fracht, Robotermissionen, die Beherbergung, die lebenserhaltende Versorgung, Boden- und Raumfahrtmissionen, Robotik, Autonomie, Gesundheit und Sicherheit, Prüfung und Zertifizierung umfassen.

(3) Die Unterstützung kann auch die Anpassung, Modernisierung und Interoperabilität europäischer Weltraumhäfen und der damit verbundenen Bodeninfrastruktur umfassen, wenn dies für Tätigkeiten in den Bereichen Starts, Bergungen, Integrationen, Tests oder Missionsvorbereitungen im Zusammenhang mit von Menschen oder Robotern durchgeführten Erkundungsmissionen erforderlich ist.

(4) Mit den im Rahmen dieser Komponente unterstützten Tätigkeiten sollen die europäische industrielle Basis gestärkt, kritische Abhängigkeiten verringert, die europäische Beteiligung an Erkundungsmissionen gefördert und ESA-Programme oder Beiträge der Mitgliedstaaten ergänzt werden, ohne sie zu ersetzen oder Doppelstrukturen zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 3566
Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommerzielle Nutzung des Weltraums ***und*** Weltraumwirtschaft	Kommerzielle Nutzung des Weltraums***,*** Weltraumwirtschaft ***und Unternehmertum im Weltraumsektor***

Or. en

Änderungsantrag 3567
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommerzielle Nutzung des Weltraums und ***Weltraumwirtschaft***	***Unternehmertum im Weltraumsektor,*** kommerzielle Nutzung des Weltraums und ***Markteinführung***

Or. en

Begründung

Der Titel sollte die gesamte Kette vom Unternehmertum bis zur kommerziellen Nutzung und Markteinführung besser widerspiegeln.

Änderungsantrag 3568
Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) CASSINI ist die Initiative der Union zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um die Kommerzialisierung der Weltraumindustrie und der Weltraumdienste der Union zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Unternehmertum liegt,	***entfällt***

und um private Investitionen zu mobilisieren, durch die Unternehmer dabei unterstützt werden, im Binnenmarkt zu wachsen und zu expandieren.

Or. en

Änderungsantrag 3569
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) CASSINI ist die Initiative der Union zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um die Kommerzialisierung der Weltraumindustrie und der Weltraumdienste der Union zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Unternehmertum liegt, und um private Investitionen zu mobilisieren, durch die Unternehmer dabei unterstützt werden, im Binnenmarkt zu wachsen und zu expandieren.	(1) CASSINI ist die Initiative der Union zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um die Kommerzialisierung der Weltraumindustrie und der Weltraumdienste der Union zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Unternehmertum liegt, und um private Investitionen zu mobilisieren, durch die Unternehmer dabei unterstützt werden, im Binnenmarkt zu wachsen und zu expandieren. ***In diesem Zusammenhang setzt die Kommission mit Unterstützung der Agentur die Koordinierungsplattform für die Einführung und operative Nutzung von Weltraumdaten und -diensten der Union um, um die Sichtbarkeit und Kohärenz in der gesamten Weltraumwirtschaft der Union sicherzustellen, unter anderem durch die Entwicklung und Bereitstellung von Marktinformationen.***

Or. en

Änderungsantrag 3570
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) CASSINI ist die Initiative der Union zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um die Kommerzialisierung der Weltraumindustrie und der Weltraumdienste der Union zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Unternehmertum liegt, und um private Investitionen zu mobilisieren, durch die Unternehmer dabei unterstützt werden, im Binnenmarkt zu wachsen und zu expandieren.	(1) CASSINI ist die Initiative der Union zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um die Kommerzialisierung der Weltraumindustrie und der Weltraumdienste der Union zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Unternehmertum liegt, und um private Investitionen zu mobilisieren, durch die Unternehmer dabei unterstützt werden, im Binnenmarkt zu wachsen und zu expandieren. ***In diesem Zusammenhang setzt die Kommission mit Unterstützung der Agentur die Koordinierungsplattform für die Einführung und operative Nutzung von Weltraumdaten und -diensten der Union um, um die Sichtbarkeit und Kohärenz in der gesamten Weltraumwirtschaft der Union sicherzustellen, unter anderem durch die Entwicklung und Bereitstellung von Marktinformationen.***

Or. en

Änderungsantrag 3571
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) CASSINI ist die Initiative der Union zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um die Kommerzialisierung der Weltraumindustrie und der Weltraumdienste der Union zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt	(1) CASSINI ist die Initiative der Union zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um die Kommerzialisierung der Weltraumindustrie und der Weltraumdienste der Union zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt

insbesondere auf Unternehmertum liegt, und um private Investitionen zu mobilisieren, durch die Unternehmer dabei unterstützt werden, im Binnenmarkt zu wachsen und zu expandieren.	insbesondere auf Unternehmertum liegt, und um private Investitionen zu mobilisieren, durch die Unternehmer dabei unterstützt werden, im Binnenmarkt zu wachsen und zu expandieren. ***In diesem Zusammenhang setzt die Kommission mit Unterstützung der Agentur die Koordinierungsplattform für die Einführung und operative Nutzung von Weltraumdaten und -diensten der Union um, um die Sichtbarkeit und Kohärenz in der gesamten Weltraumwirtschaft der Union sicherzustellen, unter anderem durch die Entwicklung und Bereitstellung von Marktinformationen.***

Or. en

Änderungsantrag 3572
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) CASSINI ist die Initiative der Union zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um die Kommerzialisierung der ***Weltraumindustrie*** und der Weltraumdienste der Union zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Unternehmertum liegt, und um private Investitionen zu mobilisieren, durch die Unternehmer dabei unterstützt werden, im Binnenmarkt zu wachsen und zu expandieren.	(1) CASSINI ist die Initiative der Union zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um die Kommerzialisierung der ***Weltraumindustrieprodukte*** und der Weltraumdienste der Union zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Unternehmertum***, Marktreife, Ersteinführung und Akzeptanz weltraumgestützter Lösungen*** liegt, und um private Investitionen ***durch die Risikominderung in den Bereichen Entwicklung, Reifung und Markteinführung von Weltraumprodukten und -diensten der Union*** zu mobilisieren, durch die Unternehmer dabei unterstützt werden, im Binnenmarkt zu wachsen und zu expandieren.

Or. en

Begründung

Bei der öffentlichen Unterstützung sollte das Augenmerk in erster Linie auf der Risikominderung in den Bereichen industrielle Entwicklung, Technologiereife und Markteinführung liegen und nicht allein auf der indirekten Subventionierung von Finanzintermediären.

Änderungsantrag 3573
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***CASSINI*** ist ***die Initiative der Union zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor***. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um ***die Kommerzialisierung der Weltraumindustrie und der Weltraumdienste der Union*** zu unterstützen***, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Unternehmertum liegt, und um private Investitionen zu mobilisieren, durch die Unternehmer dabei unterstützt werden, im Binnenmarkt zu wachsen und zu expandieren.***	(1) ***Die Weltraumwirtschaft*** ist ***ein strategischer Sektor, der Belange des öffentlichen Interesses sicherstellt und gleichzeitig eine ergänzende Beteiligung privater und genossenschaftlicher Akteure im Rahmen eines reglementierten und auftragsorientierten europäischen Raumfahrt-Ökosystems ermöglicht***. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um ***eine Gemeinschaft industrieller Akteure und Dienstleister im öffentlichen Auftrag*** zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 3574
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Komponente umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten***:***	(2) Diese Komponente umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten***, von denen einige gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2026/0084 [EUSPA-Gründungsverordnung] der***

Verwaltung der Agentur unterstellt werden, die dafür sorgt, dass kohärente, souveräne und interoperable weltraumgestützte Lösungen, die den Erfordernissen des Endnutzers gerecht werden, bereitgestellt werden, indem die verschiedenen Weltraumkomponenten der Union, darunter Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT), Erdbeobachtung (EO), sichere Konnektivität und Weltraumlageerfassung, zusammengeführt werden. // Die Durchführung einiger Tätigkeiten kann von der Agentur an die ESA delegiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 3575
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Komponente umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten:	(2) Diese Komponente umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten***, von denen einige gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2026/0084 [EUSPA-Gründungsverordnung] der Verwaltung der Agentur unterstellt werden, die dafür sorgt, dass kohärente, souveräne und interoperable weltraumgestützte Lösungen, die den Erfordernissen des Endnutzers gerecht werden, bereitgestellt werden, indem die verschiedenen Weltraumkomponenten der Union, darunter Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT), Erdbeobachtung (EO), sichere Konnektivität und Weltraumlageerfassung, zusammengeführt werden. // Die Durchführung einiger Tätigkeiten kann von der Agentur an die ESA delegiert werden***:

Or. en

Änderungsantrag 3576
Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Diese*** Komponente umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten:	(2) ***Die*** Komponente ***„Kommerzielle Nutzung des Weltraums, Weltraumwirtschaft und Unternehmertum im Weltraumsektor“*** umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten:

Or. en

Änderungsantrag 3577
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schaffung einer Fazilität für das industrielle Upscaling, um Investitionen in neue Fertigungsanlagen zu ermöglichen und die in der Union ansässigen Lieferketten zu stärken;	b) Schaffung einer Fazilität für das industrielle Upscaling, um ***private*** Investitionen in neue Fertigungsanlagen zu ermöglichen und die in der Union ansässigen Lieferketten zu stärken;

Or. en

Änderungsantrag 3578
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Regelungen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums durch die Nutzung von Ankerkundenverträgen und Systemen zur Einbindung von Kunden auf	e) Regelungen zur Beschleunigung ***der Marktreife, der Akzeptanz und*** des wirtschaftlichen Wachstums durch die Nutzung von Ankerkundenverträgen**,**

privaten und öffentlichen Märkten unter Einbeziehung von Weltraumkomponenten und -infrastrukturen sowie von Produkten, die Weltraumdaten und -dienste nutzen.	***Missionen zur In-Orbit-Demonstration- und -Validierung (IOD/IOV)*** und Systemen zur Einbindung von Kunden auf privaten und öffentlichen Märkten ***unter Berücksichtigung von grenzüberschreitenden Projekten und*** unter Einbeziehung von Weltraumkomponenten und -infrastrukturen sowie von Produkten***,*** ***Anwendungen und Diensten***, die Weltraumdaten und -dienste nutzen.

Or. en

Begründung

IOD/IOV-Missionen und Ankerkundenregelungen sind wichtige Instrumente, um die Betriebsvalidierung und den kommerziellen Einsatz europäischer Weltraumlösungen zu beschleunigen.

Änderungsantrag 3579
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unterstützung der Entwicklung und Einführung von Anwendungen, Produkten und Diensten auf der Grundlage der in diesem Abschnitt genannten Komponenten, einschließlich der Nutzerakzeptanz, der Marktentwicklung und des Kapazitätsaufbaus, der Förderung von Weltraumdaten und -diensten der Union, nachgelagerter Anwendungen und ihrer Entwicklung auf allen Ebenen sowie der Erhebung und Analyse des Bedarfs der Nutzer, um den sozioökonomischen Nutzen zu maximieren und die Überwachung, die Einhaltung der Vorschriften, die Risikobewertung und die datengesteuerte Entscheidungsfindung zur Unterstützung der einschlägigen politischen Maßnahmen der Union zu ermöglichen;

Or. en

Begründung

Anwendungen, nachgelagerte Dienste und Nutzerakzeptanz machen einen großen Teil des sozioökonomischen Werts des Weltraumprogramms der Union aus und bedürfen daher einer besonderen Unterstützung.

Änderungsantrag 3580
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Regelungen zur Beschleunigung eines Weltraummarkts im Verteidigungsbereich.

Or. en

Änderungsantrag 3581
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Regelungen zur Beschleunigung eines Weltraummarkts im Verteidigungsbereich.

Or. en

Änderungsantrag 3582
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ea) Regelungen zur Beschleunigung eines Weltraummarkts.

Or. en

Änderungsantrag 3583
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) alle zusätzlichen Maßnahmen, die zur Unterstützung der Weltraumwirtschaft der Union und zur Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraum erforderlich sind.	f) ***Regelungen zur Beschleunigung eines Weltraummarkts und*** alle ***weiteren*** zusätzlichen Maßnahmen, die zur Unterstützung der Weltraumwirtschaft der Union und zur Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraum erforderlich sind. ***Mit dem Ziel, die strategische Autonomie und die Wettbewerbsfähigkeit der Weltraumsektoren der Union zu stärken, verabschiedet die Kommission mit Unterstützung der Agentur (EUSPA) einen Aktionsplan zur Förderung der systematischen Einführung und Integration von Weltraumdiensten der Union in alle Politikbereiche und Programme der Union, auch im sicherheitskritischen Bereich und in der zivilen Sicherheit.***

Or. en

Änderungsantrag 3584
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) alle zusätzlichen Maßnahmen, die zur Unterstützung der Weltraumwirtschaft der Union und zur Schaffung eines	f) alle zusätzlichen Maßnahmen, die zur Unterstützung der Weltraumwirtschaft der Union und zur Schaffung eines

Binnenmarkts für den Weltraum erforderlich sind.	Binnenmarkts für den Weltraum erforderlich sind. ***Mit dem Ziel, die strategische Autonomie und die Wettbewerbsfähigkeit der Weltraumsektoren der Union zu stärken, verabschiedet die Kommission mit Unterstützung der Agentur einen Aktionsplan zur Förderung der systematischen Einführung und Integration von Weltraumdiensten der Union in alle Politikbereiche und Programme der Union, auch im sicherheitskritischen Bereich und in der zivilen Sicherheit.***

Or. en

Änderungsantrag 3585
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) alle zusätzlichen Maßnahmen, die zur Unterstützung der Weltraumwirtschaft der Union und zur Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraum erforderlich sind.	f) alle zusätzlichen Maßnahmen, die zur Unterstützung der Weltraumwirtschaft der Union und zur Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraum erforderlich sind. ***Mit dem Ziel, die strategische Autonomie und die Wettbewerbsfähigkeit der Weltraumsektoren der Union zu stärken, verabschiedet die Kommission mit Unterstützung der Agentur einen Aktionsplan zur Förderung der systematischen Einführung und Integration von Weltraumdiensten der Union in alle Politikbereiche und Programme der Union, auch im sicherheitskritischen Bereich, in der zivilen Sicherheit und im Verteidigungsbereich.***

Or. en

Änderungsantrag 3586
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***alle zusätzlichen*** Maßnahmen, die zur Unterstützung der Weltraumwirtschaft der Union und zur Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraum erforderlich sind.	f) Maßnahmen, die zur Unterstützung der Weltraumwirtschaft der Union und zur Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraum erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 3587
Massimiliano Salini, Letizia Moratti, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Initiativen zur Entwicklung und Einführung von Geoinformationskapazitäten auf der Grundlage von Erdbeobachtung, Datenanalyse und künstlicher Intelligenz in Schlüsselsektoren wie Land- und Forstwirtschaft, Seeverkehr sowie Umwelt und Nachhaltigkeit, womit die Überwachung, die Einhaltung der Vorschriften, die Risikobewertung und das Risikomanagement sowie die datengesteuerte Entscheidungsfindung zur Unterstützung der einschlägigen politischen Maßnahmen der Union und der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union ermöglicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 3588

Christian Ehler, Oliver Schenk, Matej Tonin, Adina Vălean, Pilar del Castillo Vera, Hildegard Bentele, Angelika Niebler, Eszter Lakos, Wouter Beke, Virgil-Daniel Popescu, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Initiativen zur Entwicklung und Einführung von Geoinformationskapazitäten auf der Grundlage von Erdbeobachtung, Datenanalyse und künstlicher Intelligenz in Schlüsselsektoren wie Land- und Forstwirtschaft, Seeverkehr sowie Umwelt und Nachhaltigkeit, womit die Überwachung, die Einhaltung der Vorschriften, die Risikobewertung und die datengesteuerte Entscheidungsfindung zur Unterstützung der einschlägigen politischen Maßnahmen der Union ermöglicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 3589
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Initiativen zur Entwicklung und Einführung von Geoinformationskapazitäten auf der Grundlage von Erdbeobachtung, Datenanalyse und künstlicher Intelligenz in Schlüsselsektoren wie Land- und Forstwirtschaft, Seeverkehr sowie Umwelt und Nachhaltigkeit, womit die Überwachung, die Einhaltung der Vorschriften, die Risikobewertung und die datengesteuerte Entscheidungsfindung zur Unterstützung der einschlägigen politischen Maßnahmen der Union ermöglicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 3590
Nicola Procaccini, Carlo Fidanza, Alessandro Ciriani, Elena Donazzan, Pietro Fiocchi, Lara Magoni, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Mit gezielten Maßnahmen sollen die Entwicklung und Einführung von Geoinformationskapazitäten auf der Grundlage von Erdbeobachtung, Datenanalyse und künstlicher Intelligenz in Schlüsselsektoren wie Umwelt und Nachhaltigkeit, Land- und Forstwirtschaft sowie Seeverkehr unterstützt werden, wodurch die Überwachung, die Einhaltung der Vorschriften, die Risikobewertung und die datengesteuerte Entscheidungsfindung zur Unterstützung der einschlägigen politischen Maßnahmen der Union ermöglicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 3591
Giorgio Gori, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Unterstützung geht an die Bereiche Entwicklung und Einführung von Geoinformationskapazitäten auf der Grundlage von Erdbeobachtung, Datenanalyse und künstlicher Intelligenz in Schlüsselsektoren wie Land- und Forstwirtschaft, Seeverkehr sowie Umwelt und Nachhaltigkeit, wodurch die Überwachung, die Einhaltung der

Vorschriften, das Risikomanagement und die datengesteuerte Entscheidungsfindung ermöglicht und somit die Wettbewerbsfähigkeit der EU und die einschlägigen politischen Maßnahmen der Union gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 3592
Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) CASSINI ist die Initiative der Union zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um die Kommerzialisierung der Weltraumindustrie und der Weltraumdienste der Union zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Unternehmertum liegt, und um private Investitionen zu mobilisieren, durch die Unternehmer dabei unterstützt werden, im Binnenmarkt zu wachsen und zu expandieren.

Or. en

Änderungsantrag 3593
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Komponente „Technologische Souveränität und Innovation“ soll es der Union ermöglichen, ein wettbewerbsfähiges, autonomes und	(1) Die Komponente „Technologische Souveränität und Innovation“ soll es der Union ermöglichen, ein wettbewerbsfähiges, autonomes und

innovatives Weltraumindustrie-Ökosystem aufzubauen, das darauf abzielt, die technologische Souveränität, die Unabhängigkeit und die Selbstversorgung der Union in der Weltraumwirtschaft zu stärken. Mit ihr wird die Entwicklung und Übernahme modernster Weltraumlösungen gefördert. Dabei wird der Verringerung kritischer Abhängigkeiten von Nicht-Unionstechnologien Vorrang eingeräumt und der Schwerpunkt auf Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gelegt, die sowohl zivilen als auch verteidigungsbezogenen Anwendungen zugutekommen können.	innovatives Weltraumindustrie-Ökosystem aufzubauen, das darauf abzielt, die technologische Souveränität, die Unabhängigkeit und die Selbstversorgung der Union in der Weltraumwirtschaft zu stärken. Mit ihr wird die Entwicklung und Übernahme modernster Weltraumlösungen gefördert. Dabei wird der Verringerung kritischer Abhängigkeiten von Nicht-Unionstechnologien Vorrang eingeräumt und der Schwerpunkt auf Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gelegt, die sowohl zivilen als auch verteidigungsbezogenen Anwendungen zugutekommen***, die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Akteuren verbessern und Doppelarbeit vermeiden*** können.

Or. en

Änderungsantrag 3594
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Komponente „Technologische Souveränität und Innovation“ soll es der Union ermöglichen, ein wettbewerbsfähiges, autonomes und innovatives Weltraumindustrie-Ökosystem aufzubauen, das darauf abzielt, die technologische Souveränität, die Unabhängigkeit und die Selbstversorgung der Union in der Weltraumwirtschaft zu stärken. Mit ihr wird die Entwicklung und Übernahme modernster Weltraumlösungen gefördert. Dabei wird der Verringerung kritischer Abhängigkeiten von Nicht-Unionstechnologien Vorrang eingeräumt und der Schwerpunkt auf Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gelegt, die sowohl zivilen als auch verteidigungsbezogenen Anwendungen	(1) Die Komponente „Technologische Souveränität und Innovation“ soll es der Union ermöglichen, ein wettbewerbsfähiges, autonomes und innovatives Weltraumindustrie-Ökosystem aufzubauen, das darauf abzielt, die technologische Souveränität, die Unabhängigkeit und die Selbstversorgung der Union in der Weltraumwirtschaft zu stärken. Mit ihr wird die Entwicklung und Übernahme modernster Weltraumlösungen gefördert. Dabei wird der Verringerung kritischer Abhängigkeiten von Nicht-Unionstechnologien***, insbesondere von Technologien im Zusammenhang mit dem Weltraumprogramm der Union,*** Vorrang eingeräumt und der Schwerpunkt auf Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gelegt, die sowohl

zugutekommen können.	zivilen als auch verteidigungsbezogenen Anwendungen zugutekommen können.

Or. en

Begründung

Die Bemühungen um technologische Souveränität sollten sich vorrangig auf Technologien konzentrieren, die in direktem Zusammenhang mit dem Weltraumprogramm der Union stehen, und auf kritische strategische Fähigkeiten.

Änderungsantrag 3595
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wird von der Kommission, der Agentur, der ESA, der EU-Beobachtungsstelle für kritische Technologien (EU Observatory of Critical Technologies – OTC), dem in Artikel 75a genannten Forum für europäische Weltraumorganisationen oder einer anderen an der Durchführung der in diesem Abschnitt genannten Komponenten beteiligten Stelle eine technologische Lücke oder kritische Abhängigkeit festgestellt, die die Weltraumwirtschaft der Union betrifft, so wird Unterstützung im Rahmen dieser Komponente mobilisiert, um unionsbasierte Alternativen zu entwickeln, zur Technologiereife weiterzuentwickeln, zu validieren, zu industrialisieren oder einzuführen.

Or. en

Begründung

Durch einen automatischen Auslöser, der die Ermittlung einer kritischen Abhängigkeit mit der Mobilisierung von Programmressourcen verknüpft, wird die Komponente der technologischen Souveränität von einem passiven Register zu einem operativen Risikomanagementinstrument.

Änderungsantrag 3596
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Wird eine Befreiung gemäß Artikel 69 beantragt oder gewährt, weil für eine bestimmte Technologie, ein bestimmtes Gut oder eine bestimmte Dienstleistung in der Union nicht ohne Weiteres eine Alternative zur Verfügung steht, so nimmt die Kommission Maßnahmen in die einschlägigen Arbeitsprogramme auf, um diese Abhängigkeit durch Forschung, Entwicklung, Technologiereifung, Demonstration, Validierung, Industrialisierung oder Einführung unionsbasierter Alternativen zu verringern.

Or. en

Begründung

Werden Befreiungen gewährt, weil es keine europäische Alternative gibt, sollte die Union aktiv die Entwicklung von unionsbasierten Alternativen fördern, anstatt strukturelle Abhängigkeiten aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 3597
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Komponente umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten:	(2) Diese Komponente umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten***, deren Durchführung der Agentur und der ESA übertragen wird, sofern sie in deren Fachgebiet fallen // deren Durchführung von der Agentur auf die ESA übertragen werden kann, sofern sie in deren***

Fachgebiet fallen:

Or. en

Änderungsantrag 3598
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Komponente umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten:	(2) Diese Komponente umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten***, deren Durchführung der Agentur (EUSPA) übertragen wird, sofern sie in deren Fachgebiet fallen, und von der Agentur (EUSPA) an die ESA weiterübertragen werden kann, sofern sie in deren Fachgebiet fallen***:

Or. en

Änderungsantrag 3599
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Komponente umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten:	(2) Diese Komponente umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten***, deren Durchführung der Agentur und der ESA übertragen wird, sofern sie in deren Fachgebiet fallen***:

Or. en

Änderungsantrag 3600
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der technologischen Souveränität der Union, wie Forschung, Entwicklung und Übernahme kritischer Weltraumtechnologien, einschließlich solcher, die direkt auf die EU-Beobachtungsstelle für kritische Technologien (EU Observatory of Critical Technologies – ***OTC***) ***reagieren***, und Umsetzung entsprechender OCT-Fahrpläne, mit denen Abhängigkeiten der Union verringert und die Wettbewerbsfähigkeit des Weltraum-Ökosystems der Union verbessert werden;	a) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der technologischen Souveränität der Union, wie Forschung, Entwicklung und Übernahme kritischer Weltraumtechnologien, einschließlich solcher, die direkt auf ***die technologischen Lücken und kritischen Abhängigkeiten der Weltraumwirtschaft der Union reagieren,*** die ***von der*** EU-Beobachtungsstelle für kritische Technologien (EU Observatory of Critical Technologies – ***OCT***), ***der Kommission, der Agentur, der ESA oder von anderen an der Durchführung der in diesem Abschnitt genannten Komponenten beteiligten Stellen ermittelt werden (wobei diese Stellen diese Lücken und Abhängigkeiten kontinuierlich ermitteln und aktualisieren)***, und Umsetzung entsprechender OCT-Fahrpläne, mit denen Abhängigkeiten der Union verringert und die Wettbewerbsfähigkeit des Weltraum-Ökosystems der Union verbessert werden;

Or. en

Begründung

Es genügt nicht, dass die Beobachtungsstelle für kritische Technologien (Observatory of Critical Technologies – OCT) technologische Abhängigkeiten nachträglich dokumentiert, vielmehr muss sie eine proaktive Rolle bei deren Ermittlung spielen. Dank dieser Klarstellung wird die rechtzeitige Auslösung industrieller Sanierungsmaßnahmen ermöglicht.

Änderungsantrag 3601
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Forschung und Entwicklung neuer Weltraumfähigkeiten ***der Union*** und damit zusammenhängender Grundlagentechnologien zur Förderung	c) Forschung und Entwicklung neuer ***europäischer*** Weltraumfähigkeiten und damit zusammenhängender Grundlagentechnologien zur Förderung

einer neuen Wirtschaft im Weltraum, insbesondere durch Reifung, Demonstration und Operationalisierung von Operationen und Diensten im Weltraum sowie Quantensensorik-Technologien;	einer neuen Wirtschaft im Weltraum, insbesondere durch Reifung, Demonstration und Operationalisierung von Operationen und Diensten im Weltraum sowie Quantensensorik-Technologien;

Or. en

Änderungsantrag 3602
Jüri Ratas, Riho Terras, Sven Mikser, Tobias Cremer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Sondierung und Ausnutzung von Synergien mit Komplementärbereichen wie der Verteidigung und anderen einschlägigen Sektoren ***für*** Schlüsselbereiche wie künstliche Intelligenz und Cybersicherheit;	e) Sondierung und Ausnutzung von Synergien mit Komplementärbereichen wie der Verteidigung und anderen einschlägigen Sektoren***, darunter*** Schlüsselbereiche wie künstliche Intelligenz und Cybersicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 3603
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Unterstützung von Normungs- und Zertifizierungstätigkeiten, die für die Weltraumwirtschaft ***der Union*** relevant sind;	f) Unterstützung von Normungs- und Zertifizierungstätigkeiten, die für die ***europäische*** Weltraumwirtschaft relevant sind;

Or. en

Änderungsantrag 3604
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Förderung der Copernicus-Nutzerakzeptanz für Copernicus-Hauptnutzer, Marktentwicklung und Kapazitätsaufbau, einschließlich der Förderung von Copernicus-Daten und -Diensten, nachgelagerten Anwendungen und deren Entwicklung auf allen Ebenen, um den sozioökonomischen Nutzen zu maximieren, sowie Erfassung und Analyse des Bedarfs der Copernicus-Nutzer.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Förderung der Nutzerakzeptanz und nachgelagerter Anwendungen wird nun im Rahmen der Komponente der Markteinführung umfassender behandelt und muss in Artikel 67 nicht noch einmal aufgenommen werden.

Änderungsantrag 3605
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Förderung der Copernicus-Nutzerakzeptanz für ***Copernicus-Hauptnutzer***, Marktentwicklung und Kapazitätsaufbau, einschließlich der Förderung von ***Copernicus-***Daten und ***-*** Diensten, nachgelagerten Anwendungen und deren Entwicklung auf allen Ebenen, um den sozioökonomischen Nutzen zu maximieren, sowie Erfassung und Analyse des Bedarfs der ***Copernicus-***Nutzer.	h) Förderung der Copernicus-Nutzerakzeptanz für ***alle Komponenten***, Marktentwicklung und Kapazitätsaufbau, einschließlich der Förderung von Daten und Diensten ***der Union***, nachgelagerten Anwendungen und deren Entwicklung auf allen Ebenen, um den sozioökonomischen Nutzen zu maximieren, sowie Erfassung und Analyse des Bedarfs der Nutzer ***der Weltraumsysteme der Union***.

Or. en

Änderungsantrag 3606
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Förderung der Copernicus-Nutzerakzeptanz für ***Copernicus-Hauptnutzer***, Marktentwicklung und Kapazitätsaufbau, einschließlich der Förderung von ***Copernicus-***Daten und ***-*** Diensten, nachgelagerten Anwendungen und deren Entwicklung auf allen Ebenen, um den sozioökonomischen Nutzen zu maximieren, sowie Erfassung und Analyse des Bedarfs der ***Copernicus-***Nutzer.	h) Förderung der Copernicus-Nutzerakzeptanz für ***alle Komponenten***, Marktentwicklung und Kapazitätsaufbau, einschließlich der Förderung von Daten und Diensten ***der Union***, nachgelagerten Anwendungen und deren Entwicklung auf allen Ebenen, um den sozioökonomischen Nutzen zu maximieren, sowie Erfassung und Analyse des Bedarfs der Nutzer ***der Weltraumsysteme der Union***.

Or. en

Änderungsantrag 3607
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Förderung der ***Copernicus-*** Nutzerakzeptanz für ***Copernicus-Hauptnutzer***, Marktentwicklung und Kapazitätsaufbau, einschließlich der Förderung von ***Copernicus-***Daten und ***-*** Diensten, nachgelagerten Anwendungen und deren Entwicklung auf allen Ebenen, um den sozioökonomischen Nutzen zu maximieren, sowie Erfassung und Analyse des Bedarfs der ***Copernicus-***Nutzer.	h) Förderung der Nutzerakzeptanz für ***alle Komponenten***, Marktentwicklung und Kapazitätsaufbau, einschließlich der Förderung von Daten und Diensten ***der Union***, nachgelagerten Anwendungen und deren Entwicklung auf allen Ebenen, um den sozioökonomischen Nutzen zu maximieren, sowie Erfassung und Analyse des Bedarfs der Nutzer ***der Weltraumsysteme der Union***.

Or. en

Änderungsantrag 3608
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) Beschleunigung der Integration von Weltraumdiensten der Union in bereichsübergreifende Rechtsrahmen der Union, insbesondere in Bezug auf den sicherheitskritischen Bereich, die zivile Sicherheit, den Schutz kritischer Infrastrukturen und die ökologische Nachhaltigkeit, sowie systematische Erfassung und Analyse des Bedarfs der Nutzer über alle Komponenten hinweg.

Or. en

Änderungsantrag 3609
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) Beschleunigung der Integration von Weltraumdiensten der Union in bereichsübergreifende Rechtsrahmen der Union, insbesondere in Bezug auf den sicherheitskritischen Bereich, die zivile Sicherheit, den Schutz kritischer Infrastrukturen und die ökologische Nachhaltigkeit, sowie systematische Erfassung und Analyse des Bedarfs der Nutzer über alle Komponenten hinweg.

Or. en

Änderungsantrag 3610
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ha) Beschleunigung der Integration von Weltraumdiensten der Union in bereichsübergreifende Rechtsrahmen der Union, insbesondere in Bezug auf den sicherheitskritischen Bereich, die zivile Sicherheit, den Schutz kritischer Infrastrukturen und die ökologische Nachhaltigkeit, sowie systematische Erfassung und Analyse des Bedarfs der Nutzer über alle Komponenten hinweg.

Or. en

Änderungsantrag 3611
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Mit den Arbeitsprogrammen zur Durchführung von Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d in Bezug auf die Konnektivitätsinfrastruktur für den Weltraum wird sichergestellt, dass staatliche Nutzer, die Missionen im Bereich Verteidigung, nationale Sicherheit, Grenzmanagement, Krisenmanagement und Meeresüberwachung durchführen, vorrangigen Zugang zu den Kapazitäten erhalten, die im Rahmen von IRIS² und des gemäß der Verordnung (EU) 2023/588 eingerichteten staatlichen Dienstes für die Satellitenkommunikation bereitgestellt werden. In Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und den Mitgliedstaaten legt die Kommission spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Bedingungen für den vorrangigen Zugang im Arbeitsprogramm, einschließlich etwaiger Anforderungen an die Sicherheitsakkreditierung, fest.

Or. en

Begründung

IRIS² and GOVSATCOM were conceived as governmental secure connectivity services, with defence and national security as their primary use cases. The Commission proposal funds them under Window 4 but does not secure priority access for defence users in the work programme architecture. The amendment remedies this by establishing a priority-access obligation for governmental defence users, operationalising the White Paper for European Defence Readiness 2030's requirement for assured sovereign connectivity and reinforcing the Regulation's strategic-autonomy objective under Article 3(2)(d).

Änderungsantrag 3612
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Sofern*** die Kommission ***dies für den*** Schutz der Sicherheit, der Integrität und der Resilienz der operativen Unionssysteme ***für geboten und angemessen erachtet, wendet sie*** für die Auftragsvergabe, Finanzhilfen oder Preisgelder nach diesem Titel die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen nach Absatz 2 an, wobei sie die Zielsetzung berücksichtigt, dass die strategische Autonomie der Union – insbesondere in Bezug auf Technologie, über Schlüsseltechnologien und Wertschöpfungsketten hinweg und unter Wahrung einer offenen Wirtschaft – gefördert werden soll.	(1) Die Kommission ***wendet zum*** Schutz der Sicherheit, der Integrität und der Resilienz der operativen Unionssysteme für die Auftragsvergabe, Finanzhilfen oder Preisgelder nach diesem Titel die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen nach Absatz 2 an, wobei sie die Zielsetzung berücksichtigt, dass die strategische Autonomie der Union – insbesondere in Bezug auf Technologie, über Schlüsseltechnologien und Wertschöpfungsketten hinweg und unter Wahrung einer offenen Wirtschaft – gefördert werden soll. ***Die Kommission kann nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen auf die Anwendung dieser Bedingungen verzichten, wenn eine Risikobewertung ergeben hat, dass die Anwendung für den Schutz der Sicherheit, der Integrität und der Resilienz der operativen Unionssysteme nicht erforderlich ist.***

Or. en

Begründung

Die Anwendung sicherheitsbezogener Förderfähigkeitsbedingungen sollte die Regel sein. Befreiungen von dieser Regel müssen die Ausnahme sein und begründet werden und bedürfen einer ordnungsgemäßen Risikobewertung.

Änderungsantrag 3613
Yvan Verougstraete, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Sofern*** die Kommission ***dies für den*** Schutz der Sicherheit, der Integrität und der Resilienz der operativen Unionssysteme ***für geboten und angemessen erachtet, wendet sie*** für die Auftragsvergabe, Finanzhilfen oder Preisgelder nach diesem Titel die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen nach Absatz 2 an, wobei sie die Zielsetzung berücksichtigt, dass die strategische Autonomie der Union – insbesondere in Bezug auf Technologie, über Schlüsseltechnologien und Wertschöpfungsketten hinweg und unter Wahrung einer offenen Wirtschaft – gefördert werden soll.	(1) Die Kommission ***wendet zum*** Schutz der Sicherheit, der Integrität und der Resilienz der operativen Unionssysteme für die Auftragsvergabe, Finanzhilfen oder Preisgelder nach diesem Titel die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen nach Absatz 2 an, wobei sie die Zielsetzung berücksichtigt, dass die strategische Autonomie der Union – insbesondere in Bezug auf Technologie, über Schlüsseltechnologien und Wertschöpfungsketten hinweg und unter Wahrung einer offenen Wirtschaft – gefördert werden soll. ***Die Kommission kann nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen auf die Anwendung dieser Bedingungen verzichten, wenn eine Risikobewertung ergeben hat, dass die Anwendung für den Schutz der Sicherheit, der Integrität und der Resilienz der operativen Unionssysteme nicht erforderlich ist.***

Or. en

Änderungsantrag 3614
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bevor die Kommission die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen nach Absatz 1 anwendet, unterrichtet sie den in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe g genannten Ausschuss und trägt den Ansichten der Mitgliedstaaten bezüglich des Anwendungsbereichs der Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen und der Gründe für diese Bedingungen umfassend Rechnung.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Durch die Streichung dieses Absatzes wird sichergestellt, dass die wirksame Anwendung sicherheitsbezogener Förderfähigkeitsbedingungen die Regel sein kann.

Änderungsantrag 3615
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bevor die Kommission die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen nach Absatz 1 anwendet, unterrichtet sie den in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe g genannten Ausschuss und trägt den Ansichten der Mitgliedstaaten bezüglich des Anwendungsbereichs der Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen und der Gründe für diese Bedingungen umfassend Rechnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3616
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der förderfähige Rechtsträger verpflichtet sich, ***alle einschlägigen*** Tätigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchzuführen und	b) der förderfähige Rechtsträger verpflichtet sich, ***einschlägige*** Tätigkeiten ***überwiegend*** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchzuführen und

Or. en

Änderungsantrag 3617
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) nach Maßgabe des Abkommens über den EWR ist auch ein Rechtsträger in einem assoziierten Land förderfähig, das Mitglied des EWR ist, sofern die Kriterien gemäß a), b) und c) erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 3618
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Dienstleistungsaufträge und kofinanzierte Ressourcen.

Or. en

Änderungsantrag 3619
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Sofern nicht anders angegeben, wird für*** die von den Komponenten und Tätigkeiten der gemäß diesem Abschnitt bereitgestellten Dienste, Daten und Informationen ***weder eine ausdrückliche noch eine implizite Gewährleistung*** für deren Qualität, Genauigkeit, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Zeitnähe und Eignung für einen bestimmten Zweck ***übernommen***. ***Die Union – einschließlich der Kommission und der Agentur (EUSPA) – kann nicht haftbar gemacht werden***.	(1) Die von den Komponenten und Tätigkeiten der gemäß diesem Abschnitt bereitgestellten Dienste, Daten und Informationen ***unterliegen Mindestverpflichtungen, die von der Kommission für jeden Dienst der einzelnen Komponenten, insbesondere für jeden der in Artikel 59 Absatz 3, Artikel 60 und Artikel 61 genannten Dienste, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren beschlossen werden und mit denen*** für deren Qualität, Genauigkeit, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Zeitnähe und Eignung für einen bestimmten Zweck ***gesorgt wird***. ***Diese Verpflichtungen gelten auch für den Fall, dass ein Satellit oder eine andere operative Ressource ausfällt oder verlorengeht; die Übertragungsvereinbarungen gemäß Artikel 74 sehen die Aufrechterhaltung der Dienstgüte unter diesen Umständen sowie angemessene Vorkehrungen im Hinblick auf den Ersatz ausgefallener Ressourcen vor***.

Or. en

Änderungsantrag 3620
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) ***Sofern nicht anders angegeben, wird für*** die von den Komponenten und Tätigkeiten der gemäß diesem Abschnitt bereitgestellten Dienste, Daten und Informationen ***weder eine ausdrückliche noch eine implizite Gewährleistung*** für deren Qualität, Genauigkeit, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Zeitnähe und Eignung für einen bestimmten Zweck ***übernommen***. ***Die Union – einschließlich der Kommission und der Agentur (EUSPA) – kann nicht haftbar gemacht werden***.	(1) Die von den Komponenten und Tätigkeiten der gemäß diesem Abschnitt bereitgestellten Dienste, Daten und Informationen ***unterliegen Mindestverpflichtungen, die von der Kommission für jeden Dienst der einzelnen Komponenten im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren beschlossen werden und mit denen*** für deren Qualität, Genauigkeit, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Zeitnähe***, Kontinuität, Integrität, Resilienz, Aktualität*** und Eignung für einen bestimmten Zweck ***gesorgt wird***. ***Diese Verpflichtungen gelten auch für den Fall, dass ein Satellit oder eine andere operative Ressource ausfällt oder verlorengeht; die Übertragungsvereinbarungen gemäß Artikel 74 sehen die Aufrechterhaltung der Dienstgüte unter diesen Umständen sowie angemessene Vorkehrungen im Hinblick auf den Ersatz ausgefallener Ressourcen vor***.

Or. en

Begründung

Operational space services (Galileo, PRS, EGNOS, Copernicus, IRIS², GOVSATCOM) can no longer be provided on a best-effort basis. Minimum service obligations per component and service, applicable also in the event of satellite failure, are indispensable to the credibility of the Union's critical space infrastructures. Service continuity must be guaranteed even in the event of satellite or asset failure. Requiring entrustment agreements to provide for the maintenance of operational service levels and for replacement of failed assets transforms resilience from a policy aspiration into a contractual obligation.

Änderungsantrag 3621
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Sofern nicht anders angegeben, wird für die von den Komponenten und***	(1) ***Der Eigentümer der Systeme erklärt, dass die von den in dieser***

Tätigkeiten der gemäß diesem Abschnitt bereitgestellten ***Dienste,*** Daten und ***Informationen weder eine ausdrückliche noch eine implizite Gewährleistung für deren Qualität, Genauigkeit, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Zeitnähe und Eignung für einen bestimmten Zweck übernommen. Die Union – einschließlich der Kommission und der Agentur (EUSPA) – kann nicht haftbar gemacht werden***.	***Verordnung genannten Satellitensystemen*** bereitgestellten Daten und ***Dienste den angegebenen Dienstparametern entsprechen. Entsprechen die Daten oder Dienste nicht den angegebenen Parametern, so werden die Nutzer, soweit technisch machbar, vom Eigentümer der Systeme oder von einer vom Eigentümer benannten Stelle umgehend über diesen Umstand unterrichtet.***

Or. en

Änderungsantrag 3622
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Gewährleistung deckt mindestens Folgendes ab: a) Verfügbarkeit, b) Kontinuität der Dienste, c) Genauigkeit und Integrität, d) Widerstandsfähigkeit gegen Interferenzen, Stören und Cyberangriffe.

Or. en

Begründung

Die Mindestverpflichtungen in Bezug auf die Dienste müssen sich auf die wichtigsten Eigenschaften erstrecken, auf die sich die Nutzer tatsächlich stützen: Verfügbarkeit, Kontinuität, Genauigkeit, Integrität und Widerstandsfähigkeit gegen feindselige Störungen.

Änderungsantrag 3623
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1a) Die Gewährleistung deckt mindestens Folgendes ab: a) Verfügbarkeit, b) Kontinuität der Dienste, c) Genauigkeit und Integrität, d) Widerstandsfähigkeit gegen Interferenzen, Stören und Cyberangriffe.

Or. en

Änderungsantrag 3624
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Jede mit der Durchführung betraute Stelle pflegt einen Dienstkontinuitätsplan, in dem Vorkehrungen für die Sicherung und für die Dienstfähigkeit mit minimaler Beeinträchtigung sowie maximale Fristen für die Wiederherstellung festgelegt sind. Die Pläne werden jährlich überprüft und der Kommission vorgelegt.

Or. en

Begründung

Jede mit der Durchführung betraute Stelle muss über einen Dienstkontinuitätsplan verfügen, mit dem sichergestellt wird, dass Ausfälle oder Verschlechterungen der Leistung von Diensten nicht zu Unterbrechungen kritischer Weltraumdienste der Union führen.

Änderungsantrag 3625
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Jede mit der Durchführung betraute Stelle pflegt einen

Dienstkontinuitätsplan, in dem Vorkehrungen für die Sicherung und für die Dienstfähigkeit mit minimaler Beeinträchtigung sowie maximale Fristen für die Wiederherstellung festgelegt sind. Die Pläne werden jährlich überprüft und der Kommission vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 3626
Christophe Grudler, Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Ausfälle oder Verschlechterungen der Leistung von Diensten, bei denen die geltenden Schwellenwerte überschritten werden, sind der Kommission innerhalb von 24 Stunden zu melden. Die Kommission unterrichtet das Parlament, den Rat und die betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von 48 Stunden über schwerwiegende Vorfälle und veröffentlicht einen jährlichen Vorfallsbericht, der jedoch nicht die Informationen enthält, deren Offenlegung den Sicherheitsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde.

Or. en

Begründung

Schwerwiegende Ausfälle müssen rasch gemeldet werden, um Transparenz, politische Kontrolle und die rechtzeitige Unterrichtung der betroffenen Mitgliedstaaten und Institutionen sicherzustellen.

Änderungsantrag 3627
Yvan Verougstraete, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Oihane Agirregoitia Martínez, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Ausfälle oder Verschlechterungen der Leistung von Diensten, bei denen die geltenden Schwellenwerte überschritten werden, sind der Kommission innerhalb von 24 Stunden zu melden. Die Kommission unterrichtet das Parlament, den Rat und die betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von 48 Stunden über schwerwiegende Vorfälle und veröffentlicht einen jährlichen Vorfallsbericht.

Or. en

Änderungsantrag 3628
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für SST werden die Mitgliedstaaten, die an der SST-Unterkomponente teilnehmen, nicht für Folgendes haftbar gemacht: Schäden aufgrund der Nichtbereitstellung oder Unterbrechung der Bereitstellung von SST-Diensten, eine verzögerte Bereitstellung von SST-Diensten; ungenaue Informationen im Rahmen der Bereitstellung von SST-Diensten oder Maßnahmen, die infolge der Bereitstellung von SST-Diensten ergriffen wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 3629
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Eigentümer der Systeme erklärt, dass die von den in dieser Verordnung genannten Satellitensystemen bereitgestellten Daten und Dienste den angegebenen Dienstparametern entsprechen. Entsprechen die Daten oder Dienste nicht den angegebenen Parametern, so werden die Nutzer, soweit technisch machbar, vom Eigentümer der Systeme oder von einer vom Eigentümer benannten Stelle umgehend über diesen Umstand unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 3630
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei gleichzeitigem Schutz der Autonomie der Union verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter, dass er einen Teil des Auftrags mittels Ausschreibungen als Unteraufträge auf der jeweils geeigneten Ebene an Unternehmen vergibt, die nicht zu dem Konzern gehören, dem der Bieter selbst angehört. Bei Aufträgen im Wert von mehr als 10 Mio. EUR strebt der öffentliche Auftraggeber an sicherzustellen, dass mindestens 30 % des Vertragswerts mittels Ausschreibungen auf verschiedenen Ebenen als Unteraufträge an Unternehmen vergeben werden, die nicht zum Konzern des Hauptbieters gehören, insbesondere um die grenzübergreifende Beteiligung von KMU im Weltraum-Ökosystem zu ermöglichen. Der Bieter gibt Gründe für	(1) Bei gleichzeitigem Schutz der Autonomie der Union verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter, dass er einen Teil des Auftrags mittels Ausschreibungen als Unteraufträge auf der jeweils geeigneten Ebene an Unternehmen vergibt, die nicht zu dem Konzern gehören, dem der Bieter selbst angehört. Bei Aufträgen im Wert von mehr als 10 Mio. EUR strebt der öffentliche Auftraggeber an sicherzustellen, dass mindestens 30 % des Vertragswerts mittels Ausschreibungen auf verschiedenen Ebenen als Unteraufträge an Unternehmen vergeben werden, die nicht zum Konzern des Hauptbieters gehören, insbesondere um die grenzübergreifende Beteiligung von KMU im Weltraum-Ökosystem zu ermöglichen. Der Bieter gibt Gründe für

die Nichterfüllung einer Aufforderung zur Vergabe von Unteraufträgen oder für eine Abweichung von dem Zielwert von 30 % an. Der öffentliche Auftraggeber kann spezifische Anforderungen in die Dokumentation des Vergabeverfahrens aufnehmen, um sicherzustellen, dass die Hauptauftragnehmer während der Ausführung des Auftrags die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze der Auftragsvergabe einhalten, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung von KMU und neuen Marktteilnehmern, den Wettbewerb und den ständigen Abgleich mit den besten Marktbedingungen.

die Nichterfüllung einer Aufforderung zur Vergabe von Unteraufträgen oder für eine Abweichung von dem Zielwert von 30 % an ***und reicht Belege dafür ein, dass die fragliche Aufforderung nicht erfüllt werden konnte***. Der öffentliche Auftraggeber kann spezifische Anforderungen in die Dokumentation des Vergabeverfahrens aufnehmen, um sicherzustellen, dass die Hauptauftragnehmer während der Ausführung des Auftrags die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze der Auftragsvergabe einhalten, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung von KMU und neuen Marktteilnehmern, den Wettbewerb und den ständigen Abgleich mit den besten Marktbedingungen.

Der öffentliche Auftraggeber wählt nach Möglichkeit mindestens zwei Lieferanten für das angeforderte Produkt aus, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Bei der Auswahl der Lieferanten wird auch berücksichtigt, dass für eine breite geografische Verteilung der Lieferanten über die Mitgliedstaaten der Union gesorgt werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 3631
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei gleichzeitigem Schutz der Autonomie der Union verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter, dass er einen Teil des Auftrags mittels Ausschreibungen als Unteraufträge auf der jeweils geeigneten Ebene an Unternehmen vergibt, die nicht zu dem Konzern gehören, dem der Bieter selbst angehört. Bei	(1) Bei gleichzeitigem Schutz der Autonomie der Union verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter, dass er einen Teil des Auftrags mittels Ausschreibungen als Unteraufträge auf der jeweils geeigneten Ebene an Unternehmen vergibt, die nicht zu dem Konzern gehören, dem der Bieter selbst angehört. Bei

Aufträgen im Wert von mehr als 10 Mio. EUR strebt der öffentliche Auftraggeber an sicherzustellen, dass mindestens 30 % des Vertragswerts mittels Ausschreibungen auf verschiedenen Ebenen als Unteraufträge an Unternehmen vergeben werden, die nicht zum Konzern des Hauptbieters gehören, insbesondere um die grenzübergreifende Beteiligung von KMU im Weltraum-Ökosystem zu ermöglichen. Der Bieter gibt Gründe für die Nichterfüllung einer Aufforderung zur Vergabe von Unteraufträgen oder für eine Abweichung von dem Zielwert von 30 % an. Der öffentliche Auftraggeber kann spezifische Anforderungen in die Dokumentation des Vergabeverfahrens aufnehmen, um sicherzustellen, dass die Hauptauftragnehmer während der Ausführung des Auftrags die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze der Auftragsvergabe einhalten, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung von KMU und neuen Marktteilnehmern, den Wettbewerb und den ständigen Abgleich mit den besten Marktbedingungen.	Aufträgen im Wert von mehr als 10 Mio. EUR strebt der öffentliche Auftraggeber an sicherzustellen, dass mindestens 30 % des Vertragswerts mittels Ausschreibungen auf verschiedenen Ebenen als Unteraufträge an Unternehmen vergeben werden, die nicht zum Konzern des Hauptbieters gehören, insbesondere um die grenzübergreifende Beteiligung von KMU im Weltraum-Ökosystem zu ermöglichen. Der Bieter gibt Gründe für die Nichterfüllung einer Aufforderung zur Vergabe von Unteraufträgen oder für eine Abweichung von dem Zielwert von 30 % an ***und reicht Belege dafür ein, dass die fragliche Aufforderung nicht erfüllt werden konnte***. Der öffentliche Auftraggeber kann spezifische Anforderungen in die Dokumentation des Vergabeverfahrens aufnehmen, um sicherzustellen, dass die Hauptauftragnehmer während der Ausführung des Auftrags die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze der Auftragsvergabe einhalten, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung von KMU und neuen Marktteilnehmern, den Wettbewerb und den ständigen Abgleich mit den besten Marktbedingungen. ***Der öffentliche Auftraggeber wählt nach Möglichkeit mindestens zwei Lieferanten für das angeforderte Produkt aus, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Bei der Auswahl der Lieferanten wird auch berücksichtigt, dass für eine breite geografische Verteilung der Lieferanten über die Mitgliedstaaten der Union gesorgt werden soll.***

Or. en

Änderungsantrag 3632
Benedetta Scuderi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei gleichzeitigem Schutz der Autonomie der Union verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter, dass er einen Teil des Auftrags mittels Ausschreibungen als Unteraufträge auf der jeweils geeigneten Ebene an Unternehmen vergibt, die nicht zu dem Konzern gehören, dem der Bieter selbst angehört. Bei Aufträgen im Wert von mehr als 10 Mio. EUR ***strebt*** der öffentliche Auftraggeber ***an sicherzustellen***, dass mindestens 30 % des Vertragswerts mittels Ausschreibungen auf verschiedenen Ebenen als Unteraufträge an Unternehmen vergeben werden, die nicht zum Konzern des Hauptbieters gehören, insbesondere um die grenzübergreifende Beteiligung von KMU im Weltraum-Ökosystem zu ermöglichen. Der Bieter ***gibt*** Gründe für die Nichterfüllung einer Aufforderung zur Vergabe von Unteraufträgen oder für eine Abweichung von dem Zielwert von 30 % an. Der öffentliche Auftraggeber kann spezifische Anforderungen in die Dokumentation des Vergabeverfahrens aufnehmen, um sicherzustellen, dass die Hauptauftragnehmer während der Ausführung des Auftrags die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze der Auftragsvergabe einhalten, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung von KMU und neuen Marktteilnehmern, den Wettbewerb und den ständigen Abgleich mit den besten Marktbedingungen.	(1) Bei gleichzeitigem Schutz der Autonomie der Union verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter, dass er einen Teil des Auftrags mittels Ausschreibungen als Unteraufträge auf der jeweils geeigneten Ebene an Unternehmen vergibt, die nicht zu dem Konzern gehören, dem der Bieter selbst angehört. Bei Aufträgen im Wert von mehr als 10 Mio. EUR ***stellt*** der öffentliche Auftraggeber ***sicher***, dass mindestens 30 % des Vertragswerts mittels Ausschreibungen auf verschiedenen Ebenen als Unteraufträge an Unternehmen vergeben werden, die nicht zum Konzern des Hauptbieters gehören, insbesondere um die grenzübergreifende Beteiligung von KMU im Weltraum-Ökosystem zu ermöglichen. ***In Ausnahmefällen, in denen die Bedingung nicht erfüllt werden kann und keine geeignete Alternative zur Verfügung steht, gibt*** der Bieter Gründe für die Nichterfüllung einer Aufforderung zur Vergabe von Unteraufträgen oder für eine Abweichung von dem Zielwert von 30 % an ***und zeigt die Ursachen auf, die in Form von Maßnahmen auf EU-Ebene oder der öffentlichen Auftraggeber angegangen werden können***. Der öffentliche Auftraggeber kann spezifische Anforderungen in die Dokumentation des Vergabeverfahrens aufnehmen, um sicherzustellen, dass die Hauptauftragnehmer während der Ausführung des Auftrags die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze der Auftragsvergabe einhalten, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung von KMU und neuen Marktteilnehmern, den Wettbewerb und den ständigen Abgleich mit den besten Marktbedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 3633

Michał Kobosko, Martin Hojsík, Ivars Ijabs, Lucia Yar, Joanna Scheuring-Wielgus, Krzysztof Śmiszek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission teilt dem in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe g genannten Ausschuss mit, ob der in Absatz 1 genannte Zielwert erreicht ist.

Or. en

Änderungsantrag 3634
Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unbeschadet allgemeiner Kofinanzierungsregeln gemäß dieser Verordnung gilt ein Kofinanzierungssatz von 100 % ausschließlich für Maßnahmen im Rahmen des Weltraumprogramms, die die Kommission auf der Grundlage einer zusammen mit den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 durchgeführten gemeinsamen Bewertung als von entscheidender strategischer Bedeutung für die Sicherheit eingestuft hat, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum, Frühwarnsystemen, sicherer staatlicher Kommunikation, Erhaltung der Startfähigkeit und Schutz kritischer Weltrauminfrastrukturen. Die Kommission veröffentlicht die Kriterien für diese Einstufung im einschlägigen Arbeitsprogramm und erstattet dem Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Anwendung dieses Absatzes.

Or. en

Begründung

The 100% co-financing rate applicable to certain space programme components under existing Union space legislation serves a specific purpose: ensuring that actions of critical strategic importance are not hostage to national budgetary cycles. The amendment preserves this logic while preventing its generalisation - which would dilute the leverage of Union funding and conflict with Member States' fiscal interest in programme discipline. The criterion of "critical strategic security relevance", determined jointly with Member States via the governance body under Article 14, aligns with the Council's conclusions on space security and the Union Space Programme Regulation.

Änderungsantrag 3635
Ondřej Krutílek, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Richten*** die Agentur ***oder die ESA*** für eine Auftragsvergabe gemäß der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung im Rahmen der Drei-Parteien-Vereinbarung einen Angebotsauswertungsausschuss ein, so können sich Sachverständige der Kommission und gegebenenfalls der anderen betrauten Stelle das Recht vorbehalten, als Mitglieder an den Sitzungen des Angebotsauswertungsausschusses teilzunehmen, Zugang zu allen zu erbringenden Leistungen zu erhalten und an Überprüfungssitzungen teilzunehmen. Die technische Unabhängigkeit des Angebotsauswertungsausschusses wird durch diese Teilnahme nicht beeinträchtigt.	(2) ***Richtet*** die Agentur für eine Auftragsvergabe gemäß der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung im Rahmen der Drei-Parteien-Vereinbarung einen Angebotsauswertungsausschuss ein ***oder wird diese Aufgabe an die ESA weiterübertragen***, so können sich Sachverständige der Kommission und gegebenenfalls der anderen betrauten Stelle das Recht vorbehalten, als Mitglieder an den Sitzungen des Angebotsauswertungsausschusses teilzunehmen, Zugang zu allen zu erbringenden Leistungen zu erhalten und an Überprüfungssitzungen teilzunehmen. Die technische Unabhängigkeit des Angebotsauswertungsausschusses wird durch diese Teilnahme nicht beeinträchtigt.

Or. en

Änderungsantrag 3636
Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Richten*** die Agentur ***oder die ESA*** für eine Auftragsvergabe gemäß der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung im Rahmen der Drei-Parteien-Vereinbarung einen Angebotsauswertungsausschuss ein, so können sich Sachverständige der Kommission und gegebenenfalls der anderen betrauten Stelle das Recht vorbehalten, als Mitglieder an den Sitzungen des Angebotsauswertungsausschusses teilzunehmen, Zugang zu allen zu erbringenden Leistungen zu erhalten und an Überprüfungssitzungen teilzunehmen. Die technische Unabhängigkeit des Angebotsauswertungsausschusses wird durch diese Teilnahme nicht beeinträchtigt.	(2) ***Richtet*** die Agentur für eine Auftragsvergabe gemäß der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung im Rahmen der Drei-Parteien-Vereinbarung einen Angebotsauswertungsausschuss ein ***oder wird diese Aufgabe an die ESA weiterübertragen***, so können sich Sachverständige der Kommission und gegebenenfalls der anderen betrauten Stelle das Recht vorbehalten, als Mitglieder an den Sitzungen des Angebotsauswertungsausschusses teilzunehmen, Zugang zu allen zu erbringenden Leistungen zu erhalten und an Überprüfungssitzungen teilzunehmen. Die technische Unabhängigkeit des Angebotsauswertungsausschusses wird durch diese Teilnahme nicht beeinträchtigt.

Or. en

Änderungsantrag 3637
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Richten*** die Agentur ***oder die ESA*** für eine Auftragsvergabe gemäß der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung im Rahmen der Drei-Parteien-Vereinbarung einen Angebotsauswertungsausschuss ein, so können sich Sachverständige der Kommission und gegebenenfalls der anderen betrauten Stelle das Recht vorbehalten, als Mitglieder an den Sitzungen des Angebotsauswertungsausschusses teilzunehmen, Zugang zu allen zu	(2) ***Richtet*** die Agentur für eine Auftragsvergabe gemäß der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung im Rahmen der Drei-Parteien-Vereinbarung einen Angebotsauswertungsausschuss ein ***oder wird diese Aufgabe an die ESA weiterübertragen***, so können sich Sachverständige der Kommission und gegebenenfalls der anderen betrauten Stelle das Recht vorbehalten, als Mitglieder an den Sitzungen des Angebotsauswertungsausschusses

erbringenden Leistungen zu erhalten und an Überprüfungssitzungen teilzunehmen. Die technische Unabhängigkeit des Angebotsauswertungsausschusses wird durch diese Teilnahme nicht beeinträchtigt.	teilzunehmen, Zugang zu allen zu erbringenden Leistungen zu erhalten und an Überprüfungssitzungen teilzunehmen. Die technische Unabhängigkeit des Angebotsauswertungsausschusses wird durch diese Teilnahme nicht beeinträchtigt.

Or. en